

# Bundesarbeitsgemeinschaft für Soziales, Arbeitsmarkt und Gesundheit



## KoordinatorInnen

### Germanus Hungeling

Stapenhorststraße 38  
33615 Bielefeld  
Tel. 0521-122119

Universität Bielefeld  
Fakultät für  
Gesundheitswissenschaften  
Tel. 0521-106 2586  
Fax. 0521-106 2968  
E-mail: germanus@hrz.uni-  
bielefeld.de

Schloßhofstr. 1  
33615 Bielefeld  
Tel. 0521-130979

### Willi Kulke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Viktoriastr. 41  
33602 Bielefeld  
Tel. 0521-121587  
Fax. 0521-1365396  
E-mail:  
BUERO.BUNTEBACH@  
BIONIC.ZERBERUS.DE

Ferdinandstr. 38  
53127 Bonn  
Tel.: 02 28 - 28 34 99

### Elisabeth Horstkötter

DIE GRÜNEN  
im Europaparlament  
Rue Belliard 97 - 113  
1047 Bruxelles, Belgien  
Tel. 0032-2-284 39 25  
Fax: 0032-2-230 78 37

Bonn, 5.9.97

## EINLADUNG ZUR BAG SOZIALES/ARBEITSMARKT/GESUNDHEIT

am 19. und 20.9.1997 in Hannover im Werkhof Schaufelder Str. 11

Freitag, den 19. 9.

Beginn 18.00h Gesundheitspolitik

- Top 1 Berichte aus den Ländern/Bundestag/EP
- Top 2 Berichte: Stand der Vorbereitung des Kongresses „Gen-Medizin“  
Stand der Vorbereitung der Tagung „Besondere Therapierichtungen“
- Top 3 Gesundheitspolitischer Kongreß Frühjahr 1998, veranstaltet vom  
FORUM FÜR KRITISCHE SOZIAL- UND GESUNDHEITSPOLITIK E.V.  
Gast: Thomas Isenberg, Mitglied im Vorstand des FORUMS
- Top 4 Wahlprogramm: Diskussion des Wahlprogramm-Entwurfes im  
Bereich Gesundheitspolitik

Samstag, den 20.9.97

Beginn 9.30 h Arbeitsmarktpolitik

- Top 1 Für eine Trendwende in der Arbeitspolitik  
Marie-Luise Beck (Mdb)  
  
Nur Veränderung schafft Arbeit! - Öffentliche Beschäftigung und  
bündnisgrüne Strategien zur Beschäftigungspolitik  
Annelie Buntentbach
- Top 2 Wahlprogramm: Diskussion des Wahlprogramm-Entwurfs im Bereich  
Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

Mittagspause

Samstagnachmittag  
Beginn 14.00h Sozialpolitik

Top 3 Bündnisgrüne Grundsicherung  
Diskussion mit VertreterInnen des BuVo und der Kommission  
Grundsicherung

Top 4 Wahlprogramm: Diskussion des Wahlprogramm-Entwurfs im  
Bereich Sozialpolitik

Schluß ca. 17.30 h

Anlagen: Protokoll BAG Soz/Arb/Ges 7.6.97

Einladung Gen-Medizin Kongreß

Kurzprotokoll Arbeitsgruppe Besondere Therapierichtungen

Diskussionsentwurf Wahlprogramm Gesundheitspolitik

Die BündnisGrüne Grundsicherung: Ein soziales Netz gegen die Armut -  
Entwurf eines Leitantes - 11.07.97 erstellt von P. Bartelheimer im  
Auftrag der Grusi-Kommission

Die BündnisGrüne Grundsicherung: Ein soziales Netz gegen die Armut -  
Leitantrag - 20.08.97

Alternativen für den Leitantrag „Grundsicherung“

Für ein zukunftsfähiges System der Grundsicherung im Alter - BuVo-  
Beschuß zur Rentenpolitik

Hotelunterbringung: Für die Hotelunterkunft bitten wir Euch selbst zu sorgen. Wie  
immer ist das Hotel Loccumer Hof eine gute Adresse in der Nähe des Bahnhofs. Die Tel.-  
Nr. 0541-12640.

Bis dahin und beste Grüße

*Alin. Koithötte*

*Thomas Meyer*



# Die Stadtbahnlinien

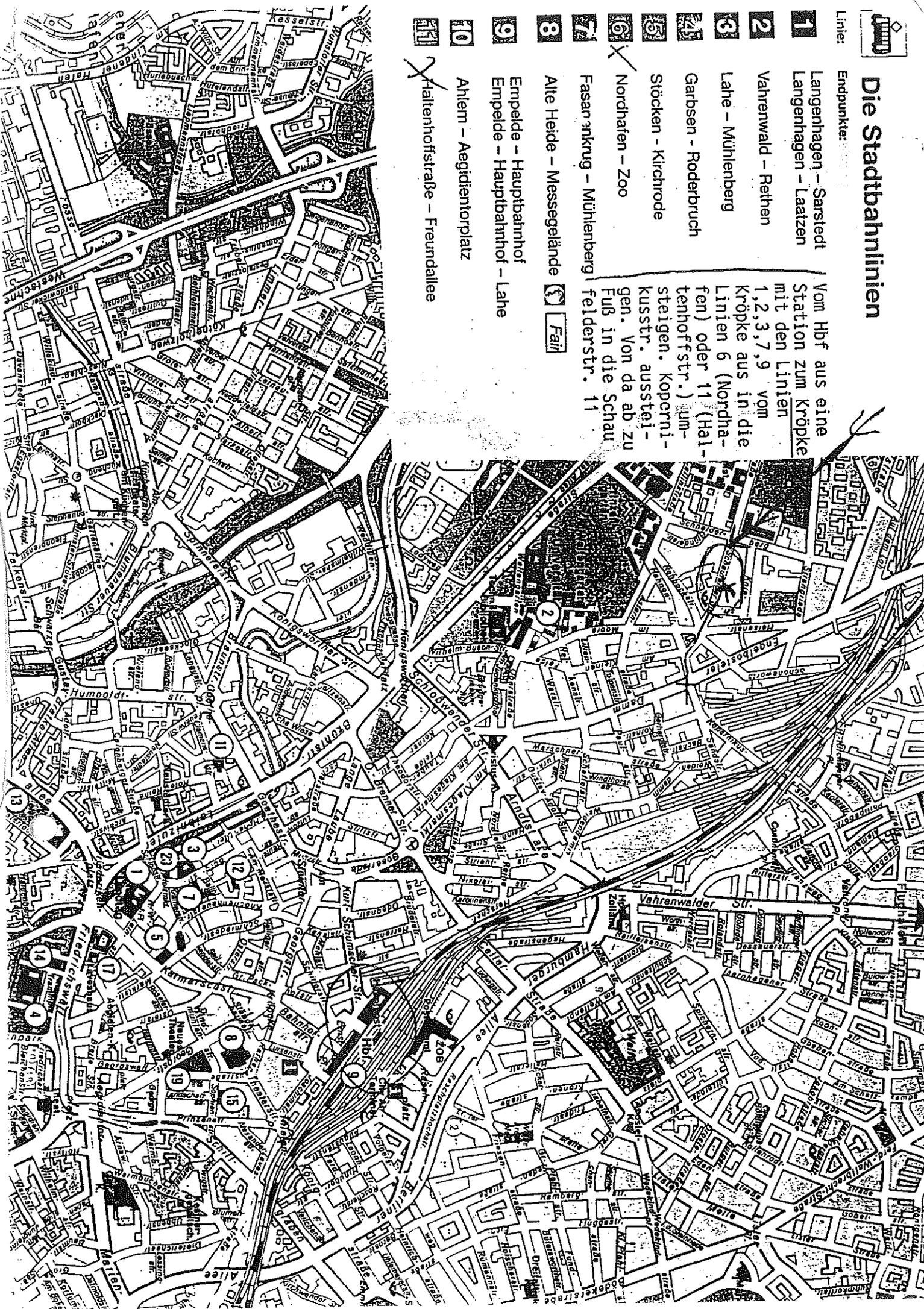
Linie: Endpunkte:

- 1 Langenhagen – Sarstedt
- 2 Langenhagen – Laatzten
- 3 Vahrenwald – Rethen
- 4 Lahe – Mühlenberg
- 5 Garbsen - Roderbruch
- 6 Stöcken - Kirchrode
- 7 Nordhafen – Zoo
- 8 Fasan ankrug – Mühlenberg
- 9 Alte Heide – Messelage
- 10 Empelde – Hauptbahnhof
- 11 Empelde – Hauptbahnhof – Lahe

Vom Hbf aus eine Station zum Kröpke mit den Linien 1, 2, 3, 7, 9 vom Kröpke aus in die Linien 6 (Nordhafen) oder 11 (Haltenhoffstr.) umsteigen. Kopernikusstr. aussteigen. Von da ab zu Fuß in die Schaulfelderstr. 11



Fahr



# Bundesarbeitsgemeinschaft für Soziales, Arbeitsmarkt und Gesundheit



## KoordinatorInnen

### Germanus Hungeling

Stapenhorststraße 38  
33615 Bielefeld  
Tel. 0521-122119

Universität Bielefeld  
Fakultät für  
Gesundheitswissenschaften  
Tel. 0521-106 2586  
Fax. 0521-106 2968  
E-mail: germanus@rz.uni-  
bielefeld.de

Schloßhofstr. 1  
33615 Bielefeld  
Tel. 0521-130979

### Willi Kulke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Viktoriastr. 41  
33602 Bielefeld  
Tel. 0521-121587  
Fax. 0521-1365396  
E-mail:  
BUERO.BUNTEBACH@  
BION-C.ZERBERUS.DE

Ferdinandsstr. 38  
53127 Bonn  
Tel.: 02 28 - 28 34 99

### Elisabeth Horstkötter

DIE GRÜNEN  
Im Europaparlament  
Rue Billiard 97 - 113  
1047 Bruxelles, Belgien  
Tel. 0032-2-284 39 25  
Fax: 0032-2-230 78 37

Bielefeld, den 30.7.1997

Liebe Freundinnen und Freunde,

noch in der Sommerpause die erste Einladung zur BAG Arbeit, Gesundheit, Soziales am

**19.-20.9.1997 in Hannover im Werkhof Schaufelderstr.11**  
(siehe beiliegende Pläne)

Dieser BAG-Termin ist neu!!! Ursprünglich vereinbart war der 10-11.10.97. An diesem Termin hatten die Gesundheitsleute der BAG jedoch bereits ein gemeinsames Treffen mit der BAG-Gentechnologie in Berlin vereinbart. Außerdem würde uns der Oktobertermin nicht mehr die Möglichkeit geben, mit eigenen Anträgen auf der BDK in Kassel zu glänzen! Daraus folgt: Nur wenn ganz große Teile der BAG mir bis zum 8.8.97 mitteilen, daß dieser neue Termin überhaupt nicht möglich ist, müssen wir auf den ursprünglich vereinbarten Termin zurück. Das Treffen müßte dann aber vermutlich ohne die Gesundheitsleute der BAG stattfinden. Die SprecherInnen der BAG fänden dies nicht gut.

Zur vermutlichen Tagesordnung:

Wir werden vermutlich vor allem über die bis zur BAG-Sitzung vorliegenden Bundestagswahlprogrammwürfe diskutieren müssen.

Für den Bereich Gesundheitspolitik liegt ein Eckpunktepapier, das Grundlage des Programmentwurfs werden soll vor.

Im Bereich Soziales werden wir an jeweils zwei bis drei Punkten kontrovers über die vorliegenden Vorschläge zur Grundsicherung und zur Rentenpolitik diskutieren müssen. Unsere Idee war, auf Grundlage der Diskussion auf der letzten Sitzung über wenige Punkte zu diskutieren und eigene Vorschläge oder Voten zur BDK zu formulieren.

Im Bereich Arbeitspolitik liegen zwei kontroverse Papiere von Marie-Luise Beck und Annelie Buntebach vor. Sie unterscheiden sich vor allem in der unterschiedlichen Bewertung von öffentlich geförderter Beschäftigung und in dem Anspruch die Arbeitsplatzlücke zu schließen. Die beiden Papiere liegen als Anlage zusammen mit einem (unvollständigen) Pressespiegel bei. Auch hier würde ich Vorschlägen über zwei Punkte (z.B. schließen der Arbeitsplatzlücke, öffentlich geförderte Beschäftigung) zu diskutieren, um anschließend ein Votum oder einen eigenen Vorschlag der BAG abzugeben.

## **Ergebnisse der Arbeitsgruppe Tagung Besondere Therapierichtungen**

Geplant ist eine öffentliche Veranstaltung zum Thema.

Neben den Medikamenten ist es notwendig, auch die Methoden grundsätzlich in die Betrachtung einzubeziehen.

Unsere Hauptfragestellung ist dabei, wie wir zu Kriterien kommen, welche Methoden bzw. Arzneimittel erstens zugelassen und zweitens durch die Solidargemeinschaft finanziert werden.

Nach einer Einleitung, die das Thema in den Kontext grüner Gesundheitspolitik stellt, soll es vier Themenschwerpunkte geben, zu jedem dieser Themen werden zwei bzw. drei ReferentInnen eingeladen.

Interessierte Verbände sollen vorab um Fragen bzw. Stellungnahmen gebeten werden.

### **Themen:**

1. Abgrenzung/Therapievielfalt
2. Qualitätssicherung/Arzneimittelsicherheit/Verbraucherschutz
3. Zulassung von Arzneimitteln und Heilmethoden
4. Finanzierung durch die solidarische Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

### **ReferentInnen:**

1. N.N., Verbraucherschutz  
N.N., Lehrstuhl/R.Bosch-Institut
2. Herxheimer (evidence based medicine, insb. Arzneimittel)  
Gaus (geeignete Forschungsmethoden für BTR)
3. Kiene, Helmut, Vertreter BTR  
Keller, BPharm
4. Dr. Metzinger, IKK  
Dr. Schulte-Sasse, AOK  
N.N., secor-vita

### **Termin:**

Vorgeschlagen: 24.1.1998, ca. 11 bis 17 Uhr

Abstimmung mit evtl. anderen Terminen muß noch erfolgen

### **Ort:**

Hannover

Nr. 85/97

Datum: 10.06.97

Donata Hochstein  
Pressestelle  
Baunscheidtstr. 1a  
53113 Bonn  
Telefon: 0228-9166131/134  
Telefax: 0228-9166234  
E-Mail: [presse@gruene.de](mailto:presse@gruene.de)  
Internet: [www.gruene.de](http://www.gruene.de)  
Bahnverbindung: Linie 16/63/66  
Bonn HBF > Ollenhauerstraße

## Für ein zukunftsfähiges System der Existenzsicherung im Alter

*Der Bundesvorstand hat auf seiner heutigen Sitzung einen Beschluß zur Rentenpolitik gefaßt. Wir geben Ihnen den Text im Wortlaut zur Kenntnis:*

1. Wir begrüßen, daß das von der Bundestagsfraktion vorgelegte Rentenkonzept eine deutliche Anhebung niedriger Renten und eine Nivellierung insgesamt zum Ziel hat. Wir begrüßen auch, daß die Rente als Sozialversicherungssystem erhalten bleibt. Die folgenden im Wahlprogramm enthaltenen Grundsätze wurden berücksichtigt:
  - ◆ das Ziel einer existenzsichernden Altersabsicherung
  - ◆ eigenständige Existenzabsicherung für Frauen
  - ◆ erheblich bessere Anrechnungszeiten für Kindererziehung
  - ◆ erheblich bessere Anrechnungszeiten für Aus- und Weiterbildung
2. Wir kritisieren, daß das von Andrea Fischer vorgelegt Rentenmodell ohne vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Parteigremium, dem Bundesvorstand, präsentiert wurde. Außerdem bedauern wir, daß keine Möglichkeit für ExpertInnen und Interessierte aus der Partei gegeben war, im Vorfeld das Papier zu diskutieren. Ohne zu verkennen, daß im parlamentarischen Betrieb oft unter Zeitdruck gearbeitet werden und reagiert werden muß, fordern wir die Fraktion auf, künftig bei Vorlagen und Diskussionsbeiträgen konzeptioneller Art, die der Öffentlichkeit vorgestellt werden, ein entsprechendes Vorgehen zu wählen.
3. Die Fraktion wird gebeten, ihr Konzept hinsichtlich der folgenden Punkte zu überarbeiten:
  - ◆ das System der Altersabsicherung ist umfassend solidarisch zu gestalten. Das bedeutet, daß sämtliche BezieherInnen von Erwerbseinkommen einbezogen sind, sowohl was Finanzierung, als auch Leistungen angeht. Konkret wird die Versicherungspflicht auf geringfügig Beschäftigte (610 Mark Jobs), Scheinselbständige, Selbständige und Abgeordnete ausgedehnt. Ziel ist es auch, BeamtInnen mit einzubeziehen. Die Bundestagsfraktion wird hierfür gebeten, die rechtli-

3.9.97

Barbara Steffens  
Daniel Kreutz  
Elisabeth Horstkötter  
date

Jürgen Trittin  
Gunda Röstel  
c/o Bündnis 90/Die Grünen  
Bundesvorstand  
Baunscheidtstr. 1a

3113 Bonn

#### Rückmeldung zur Länderratsvorlage GRUNDSICHERUNG

Liebe Gunda,  
lieber Jürgen,

nach Kenntnisnahme der Grundsicherungs-Vorlage für den Länderrat möchten wir nicht versäumen, Euch hierzu folgende Rückmeldungen zu geben:

1. Unserer Erinnerung war in der letzten Sitzung der Kommission verabredet, daß Jürgen bei einer Überarbeitung des Vorworts über die jetzt umgesetzten Änderungen hinaus folgende Anliegen berücksichtigt, die sich jedoch im Text *nicht* niedergeschlagen haben:
  - eine stärkere "offensive" Hervorhebung der bündnisgrünen Orientierung auf die Überwindung der Hauptursachen von Einkommensarmut (im Rahmen des 5. Absatzes)
  - die Einfügung eines zusätzlichen Grundsatzes (nach dem ersten), der auf *Bedarfsorientierung, Bedarfsdeckung, Verbesserung des Niveaus der Absicherung* abhebt.
  - die Streichung des letzten Satzes im vierten Grundsatz (gleiche Leistungsansprüche für Haushaltsmitglieder), da dies als Präjudiz zugunsten der umstrittenen 70%-Pauschale für Haushaltsangehörige verstanden werden kann.
2. Bei der Gegenüberstellung der Alternativen im **Beschlußtext** fällt auf, daß darauf verzichtet wurde, einzelne *konsensuale* Regelungen als solche zu kennzeichnen, so daß der Text ein höheres Maß an Dissens suggeriert, als real gegeben ist. Dies mag in Passagen, bei denen sich der Konsens etwa auf einen Satz beschränkt, kein wesentliches Problem sein. Anders bewerten wir dies, wenn bei längeren Passagen der Konsens quantitativ überwiegt (so bei 7.1 *Einkommensanrechnung*; S. 9). Überdies wurde unter 5.1. *Fortschreibung der allgemeinen Pauschale* (S. 7) ein Dissens formuliert, der ausweislich unserer Alternativen-Vorlage v. 25.07.97 nicht (mehr) besteht.

**Protokoll der BAG Soziales, Arbeitsmarktpolitik und Gesundheit vom 07.06.1997 in Hannover**

**TOP 1: Vorstellungsrunde**

Es wird eine Vorstellungsrunde gemacht.

**TOP 2: Berichte aus den Ländern**

- **Sachsen:** In Sachsen besteht seit 1994 eine LAG Gesundheit und Soziales, wobei im Rahmen einer Umstrukturierung der Arbeit AG's zu Schwerpunkten gebildet werden.

- **Schleswig-Holstein:** Im Vordergrund der Arbeit in SH steht eine Auseinandersetzung mit den Sparbemühungen. Hierzu gehört auch eine Verlagerung der Probleme vom Land auf die Kommunen durch die Strukturreform. Themenbereich darüber hinaus: "Haschischmodellversuch".

- **Baden-Württemberg:** Dort arbeitet regelmäßig ein AK Gesundheit und Soziales, neu gegründet wurde eine Projektgruppe Altenpolitik.

- **Thüringen:** Seit zwei Wochen besteht eine LAG Sozialpolitik sowie AG's Behinderte, Armut, Gesundheit. Themenschwerpunkt ein neu herausgekommener "Sozialbericht".

- **Hamburg:** LAG Sozialpolitik besteht seit einiger Zeit neben LAG Gesundheit. Themenschwerpunkt Grundsicherung, Sozialpolitik als Problem "Innere Sicherheit" (Bettlererlaß).

- **Saarland:** Themenschwerpunkt Pflegeversicherung

- **Bayern:** Die LAG wurde seit Herbst wiederbelebt. Themenschwerpunkte: Grundsicherung, KJHG, Pflege.

- **Berlin:** Themenschwerpunkte: Sparpolitik, insbesondere im Bereich freier Träger. Dort wird eine Absicherung der Träger über Leistungsverträge gesucht. Darüber hinaus Thema: Vertreibung aus der Stadt.

- **Europa:** Themenschwerpunkt Beschäftigungskapitel, Gegen-gipfel.

### TOP 3: Programmerstellung

Regine Barth berichtet über das Verfahren zur Programmerstellung. Vom 31.10. - 2.11. wird ein "Ratschlag Arbeitsmarkt und solidarische Gesellschaft" stattfinden, auf dem die grundsätzlichen Fragen diskutiert werden.

Die Entwürfe für das Programm sollen erstellt werden durch einzelne Leute aus den LAGen/BAGen/Fraktion, sodann dem Länderrat vorgelegt werden, und auf einer BDK im März in Magdeburg abschließend beraten und beschlossen werden.

Arbeitsmarkt und Gesundheit sollen Wahlkampfschwerpunkte sein.

Es entwickelt sich eine rege Diskussion über das Zustandekommen der ersten Entwürfe und deren Umfang. Hauptkritikpunkt ist die Frage, ob und in welchem Umfang sich Fraktionsmitarbeiter hieran beteiligen, und welche Personen den Entwurf erstellen. Insbesondere steht hierbei die Frage im Vordergrund, in welcher Weise die BAG bzw. die LAGen eingebunden werden. Auch das GAJB möchte sich an der Erstellung beteiligt wissen. Sofern eine rechtzeitige Beteiligung nicht sichergestellt ist, wird befürchtet, daß eine spätere Änderung nicht mehr möglich ist.

Regine schlägt vor, daß die BAG zwei Personen benennt, die in diesen Prozeß vom BuVo einbezogen werden. Dieser Vorschlag wird angenommen. Verbindlich melden sich Annelie, Marie und Frieder für den Bereich Arbeitsmarktpolitik.

Teilaspekte, die zur Berücksichtigung genannt wurden, sind folgende:

- Arbeitsplätze für Niedrigqualifizierte
- Vollbeschäftigung
- Arbeitsmarkt für Frauen

Für den Bereich "Altenpolitik" soll ein Vorschlag von Irmgart erstellt werden, der sich nicht nur auf den Bereich Soziales beschränkt, und direkt an Regine geschickt werden.

Regine erklärt, daß sie alle Vorschläge, auch personeller Art, für den Ratschlag gerne entgegennimmt.

#### TOP 4: Grundsicherung

Martin Künkler stellt das "Konzept für eine GRÜNE Grundsicherung" der Landtagsfraktion NRW vor.

Das Papier versteht sich als Positionspapier innerhalb der Diskussion in der Partei, ausgehend vom Fachbereich Frauenpolitik. Wer das Papier persönlich unterstützen will, möge sich an Barbara Steffens vom Landesvorstand NRW wenden. Die endgültige Fassung mit einigen kleineren Überarbeitungen soll ab 20.06.1997 in der Landesgeschäftsstelle NRW erhältlich sein.

Grundlage des Konzeptes sei die konsequente Orientierung am Bedarfsdeckungsprinzip. Zielsetzung sei, die Mindestteilhabe aller am gesellschaftlichen Reichtum und Leben sicherzustellen. Aus diesem Grunde soll sich das Niveau der GruSi an einem zu erstellenden Warenkorb orientieren, der durch eine Sachverständigen-Kommission erstellt wird. Als Referenzgröße wird die Grenze von 50% des durchschnittlichen Einkommens herangezogen. Vorläufig soll eine Erhöhung dadurch erreicht werden, daß eine Korrektur des bisherigen Regelsatzes auf DM 878,- vorgenommen werden soll (vgl. i.E. das Konzept).

Hierbei wird ein striktes Individualprinzip vorgesehen, allerdings mit einer Refinanzierung bei Unterhaltspflichteten.

Von der Pauschalierung des Fischer-Konzeptes wurde z.T. Abstand genommen, da diese nicht angemessen sei. Dies gilt für Mietkosten, die in tatsächlicher Höhe übernommen werden, sowie für eine einmalige Leistungen, die als Leistungen in besonderen Fällen angesehen werden (Umzug etc.). Hinsichtlich der Miete soll eine klare Regelung Rechtssicherheit schaffen.

Auch Ausländer/Flüchtlinge sollen in die GruSi einbezogen werden. Eine Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt ist nicht Voraussetzung für den Leistungsbezug.

Bei anderen Sozialleistungen soll eine entsprechende Sockelung vorgesehen werden.

Dieses Konzept führt zu Mehrkosten von ca. 21. Mrd. netto.

Im Rahmen der folgenden Diskussion wird zunächst auf die Frage der Höhe eingegangen. Die GruSi in dieser Höhe würde dazu führen, daß auch die Bezieher mittlerer Einkommen GruSi erhalten würden. Das Lohnabstandsgebot würde damit nicht nur nicht beachtet, sondern die Arbeitnehmer wären möglicherweise benachteiligt.

Insbesondere würde die GruSi in dieser Form zu einer sehr hohen Honorierung der Erziehungsarbeit führen. Dies ist aus frauenpolitischer Sicht nicht unproblematisch.

Auch das Problem der gesellschaftlichen Diskussion über eine GruSi in dieser Höhe wurde angesprochen. Dem wird entgegengehalten, daß der Vergleich von Einkommen und GruSi insofern problematisch ist, als das GruSi einen anderen Ausgangspunkt hat, nämlich den Bedarf. Dieser könne und werde durch die Höhe der GruSi deutlich gemacht. Von diesem Ausgangspunkt erscheine die Höhe einseitig.

Aus dem Saarland wird das Problem einreisender EU-Ausländer angesprochen angesichts der dort vorherrschenden geringen Einkommen.

Martin stellt in den Vordergrund, daß das Problem des Abstandes Lohn/GruSi ein Problem des Arbeitsmarktes sei, nicht der GruSi. Er geht weiterhin auf die (Nicht-)Anrechenbarkeit des Kindergeldes ein.

Heftigen Widerspruch gibt es bei der Mitteilung, daß eine Gleichstellung von Ehe und nichtverheirateten Paaren nicht geplant ist. Es wird allgemein nicht geteilt, daß Eheleute schlechter gestellt werden als nicht Verheiratete.

Eine Vergleichsberechnung mit unteren Lohngruppen wurde nicht vorgenommen. Nach Schätzung der Verfasser des Konzeptes werden zu den ca. 1,3 Mio Haushalten, die jetzt HLU beziehen (bei geschätzter Dunkelziffer von 850.000) weitere 1,105 Mio. Haushalte hinzukommen.

Zur Zeit noch unberücksichtigt bei der Ermittlung der Kosten ist ein evtl. Steuerausfall, der sich daraus ergibt, daß mit der GruSi ein höheres Existenzminimum ergeben würde, welches auch steuerlich begünstigt werden müßte.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, daß die nur teilweise Anrechnung von Einkommen eine Lohnsubventionierung unterer Einkommen zur Folge haben kann mit entsprechenden möglicherweise auch unerwünschten Folgen auf dem Arbeitsmarkt.

Hinsichtlich der Finanzierung wird von Martin eine konsequente Einführung einer Vermögenssteuer in Betracht gezogen. Bei einer Steuerhöhe von 1 % seien Einnahmen von 37 Mrd. DM möglich. Umverteilung sei dringend erforderlich. Anders könne es eine Vermeidung von Armut nicht geben.

Es folgt eine Diskussion über die Pauschalen. Die Beibehaltung von Beihilfen führe zu einer "Fürsorge" in Sinne einer Entmündigung, wird dem Konzept vorgeworfen. Dem wird entgegengehalten, daß anderenfalls Ungerechtigkeiten entstünden, weil unvorhersehbare und teure Fälle wie Umzüge etc. nicht planbar seien und sich deshalb eine Pauschalierung verbiete.

Für die Wohnkosten wird jedoch allgemein die Auffassung geteilt, daß eine Pauschalierung nicht möglich ist.

Hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Aspekte erläutert Martin, daß die niedrige Anrechnungsquote eine Lohnsubventionierung niedriger Einkommen verhindern soll. Ein Festbetrag wird abgelehnt, da dieser lediglich zur Schaffung von Kleinstarbeitsverhältnissen führe.

Möglicherweise könne jedoch der Arbeitsmarkt positiv beeinflusst werden durch die besondere Förderung von Teilzeitarbeitsplätzen.

Nachdem einige Teilaspekte nochmals angesprochen worden sind, gibt es eine kurze Diskussion über das Verfahren. Es wird sich darauf verständigt, daß die BAG auf der nächsten Sitzung eine Entscheidung fällt. Beide Konzepte werden in einer jeweils überarbeiteten Version verschickt.

#### **TOP 5: SprecherInnen-Wahl**

Elisabeth wird gebeten, ein weiteres Mal für den Bereich Soziales zur Verfügung zu stehen.

Willi Keller kandidiert für den Bereich Arbeitsmarkt.

Beide Kandidaten werden in offener Wahl einstimmig gewählt.

#### **TOP 6: Benennung von Personen für die Programmerstellung**

Für die Programmerstellung melden sich außer den SprecherInnen Michael Haberkorn und Sascha Lehner. Beide werden gewählt mit folgendem Ergebnis:

Michael: 8 : 0 : 8  
Sascha: 4 : 0 : ? (nicht ausgezählt)

Die Vorschläge werden jedoch an alle gehen, damit sich jeder beteiligen kann.

Carola Greiner-Mai, Hamburg

Daniel Kreutz  
Barbara Steffens  
Elisabeth Horstkötter

25.07.97

An die Mitglieder der Grundsicherungskommission  
Gunda Röstel  
Jürgen Trittin  
Andrea Fischer  
Peter Bartelheimer  
Hendrik Auhagen

**Unsere Alternativen für den Leitantrag "Grundsicherung"**  
Bezug: Entwurf eines Leitantrags (Stand 11.07.97)

1. Zu (2) Neuordnung von Leistungen (S. 3) - Beschlußtext:

Die Grundsicherung ersetzt die 'Hilfe zum Lebensunterhalt' nach dem Bundessozialhilfegesetz und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nicht regelmäßig anfallende, nicht standardisierbare Leistungen der 'Hilfe zum Lebensunterhalt' sowie die (veränderte) 'Hilfe zur Arbeit' werden in die Hilfe in besonderen Lebenslagen überführt und bleiben damit erhalten.

Begründung/Erläuterung:

*S. 3, letzter Absatz (bis einschl. S. 4 oben): Streichen*

*S. 4, nach 2. Abs. einfügen:*

Gleichwohl kann eine weitgehend pauschalierte Grundsicherung nur regelmäßige und standardisierbare Bedarfe decken. Um den notwendigen Bedarf bei besonderen Umständen oder Notlagen auch weiterhin decken zu können (Bedarfsdeckungsgrundsatz), werden die in den Grundsicherungsleistungen nicht enthaltenen einmaligen Leistungen (insbesondere die Hilfen für Renovierung, Umzugskosten und Grundausstattung mit Hausrat und Möbeln) in die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) überführt.

Für arbeitsmarktpolitische Hilfen ist grundsätzlich die Arbeitsverwaltung zuständig. Die von der Bundesregierung vorgenommene Verschiebung arbeitsmarktpolitischer Aufgaben in die kommunale Sozialhilfe ist systemwidrig. Die Überführung der Hilfe zur Arbeit in veränderter Form (s. 8) in die HbL entspricht ihrer Konzentration auf individuelle soziale Problemlagen, denen Regelangebote der Arbeitsmarktpolitik nicht oder nicht ausreichend Rechnung tragen können.

2. Zu (3) Struktur der Grundsicherungsleistung (S. 4) - Beschlußtext:

Die Grundsicherung besteht aus einer allgemeinen Pauschale, den Wohnkosten (Miet- und Heizkosten) und den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Begründung/Erläuterung:

*In Satz 1 ändern:*

Durch die weitgehende Pauschalierung von Leistungen...

*S. 4, letzten Absatz streichen*

3. zu 3.1 Allgemeine Pauschale (S. 5) - Beschlußtext:

Die allgemeine Pauschale deckt den regelmäßigen Lebensunterhalt mit Ausnahme der Wohnkosten (Miete und Heizung) und der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Da sich gemeinschaftlich kostengünstiger wirtschaften läßt, wird die allgemeine Pauschale bei zusammenlebenden Erwachsenen jeweils um einen einheitlichen Prozentsatz vermindert (Haushaltersparnis), so daß gleiche individuelle Leistungsansprüche bestehen. Bis zur Neubestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums bleibt die Altersstaffelung der Leistungen für Kinder und Jugendliche grundsätzlich in Kraft.

Begründung/Erläuterung:

*Alternativ zum ersten Absatz (S. 5):*

An der bisherige Altersstaffelung der BSHG-Regelsätze für haushaltsangehörige Kinder und Jugendliche wird vorerst grundsätzlich festgehalten, bis im Rahmen der Neubestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums (s. 4 - alternativ) Vorschläge für weitergehende Veränderungen gemacht werden, die nach Bedarfsdeckungsgesichtspunkten plausibilisiert sind. Indem die Haushaltersparnis allen zusammenlebenden Erwachsenen in gleicher und einheitlicher Höhe (s. 4 - alternativ) angerechnet wird, entfällt das patriarchale Konzept des (meist männlichen) "Haushaltsvorstands". Allen erwachsenen Haushaltsmitgliedern stehen die gleichen Leistungsansprüche zu.

4. zu (3.2) Wohnkosten (S. 6) - Beschlußtext:

*Alternativ bis auf den letzten Satz:*

**Wohnkosten**

Die angemessenen Mietkosten (Kaltmieten einschließlich Nebenkosten) werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Als angemessen gelten Mieten, die aufgrund des Mietspielgels (hilfsweise: der ortsüblichen Vergleichsmiete) und der Kostenmiete des sozialen Wohnungsbaus errechnet werden.

Die Formel lautet: Quadratmeterpreise nach Mietspiegel (bzw. Vergleichsmiete) plus 20 Prozent multipliziert mit der zulässigen Wohnungsgröße des sozialen Wohnungsbaus (nach Per-

sonenzahl im Haushalt) Maßgeblich sind dabei die Mittelwerte der jeweiligen Baualtersgruppe.

Darüber liegende Mieten werden in voller Höhe übernommen, wenn ein Umzug in preisgünstigeren Wohnraum nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kommune keine angemessene (Ersatz-)Wohnung nachweisen kann, Wohnungslosigkeit droht oder der Umzug eine soziale Härte darstellt. Der Begriff der "sozialen Härte" wird weitgehend ermessensfrei definiert.

**Die Heizkosten werden stets in voller Höhe übernommen.**

*(Der letzte Satz: "Bei GrundsicherungsbezieherInnen mit erhöhter Wohnkostenbelastung, die ein angemessenes Wohnungsangebot ablehnen, werden die übersteigenden Wohnkosten zu 50 Prozent übernommen." ist Konsens)*

#### Begründung/Erläuterungen:

##### *Alternativ zu Abs. 2 und 3:*

Auch die realen Heizkosten weisen eine erhebliche Spreizungsbreite auf. Sie sind wesentlich abhängig von baulichen Gegebenheiten, vom energetischen Status des Hauses, von der Art der Heizung - von Umständen also, die von den MieterInnen nicht zu beeinflussen sind.

Eine Pauschalierung der Wohnkosten würde daher VerliererInnen und GewinnerInnen produzieren. Dies ist im Rahmen einer am Bedarfsdeckungsgrundsatz orientierten verlässlichen Sicherung des Existenzminimums nicht hinnehmbar.

Auch das Sozialhilferecht sieht daher zu Recht die Übernahme der angemessenen Wohnkosten in tatsächlicher Höhe vor. Die Gewährungspraxis hat sich jedoch durch restriktive und repressive Ermessensentscheidungen der Sozialämter oft weit davon entfernt. Überdies ist ein erzwungener Umzug häufig mit sozialen Härten verbunden, die auch zu erhöhten (derzeit nicht bezifferbaren) Folgekosten führen können. Notwendig ist daher eine verlässliche, rechtsichere Ausgestaltung des Verfahrens zur Kostenübernahme.

Durch die Bestimmung realistischer Grenzen, bis zu der die Brutto-Kaltmiete ohne Angemessenheitsprüfung übernommen wird, entfällt die Angemessenheitsprüfung für die allermeisten Fälle. Auch bei höheren Mietkosten werden Bedingungen definiert, unter denen die Miete gleichwohl regelmäßig in tatsächlicher Höhe übernommen wird. Dabei wird der Begriff der "sozialen Härte" so weit wie möglich ermessensfrei definiert. So ist eine soziale Härte insbesondere regelmäßig gegeben:

- wenn nur ein vorübergehender, nicht länger als ein halbes Jahr dauernder Bezug von Grundsicherung zu erwarten ist;
- für Menschen im Rentenalter (hierdurch entfallen Angemessenheitsprüfungen bei Grundsicherungsleistungen der Rentenversicherung (s. 9 - alternativ) gänzlich);
- für Frauen nach Gewalterfahrung, die nach Trennung vom Täter die Wohnung übernehmen;
- für Hinterbliebene nach dem Tod eines haushaltsangehörigen Familienmitglieds für die Dauer von einem Jahr;
- für Kinder, wenn der Umzug zum Verlust des sozialen Umfelds (Freundeskreis) führt (z.B. durch Schulwechsel);
- wenn ein Haushaltmitglied bei einem Pflegefall in der Nachbarschaft die Rolle einer ehrenamtlichen Hauptpflegeperson wahrnimmt;
- für Pflegebedürftige, wenn der Umzug gegen ihren Willen zum Verlust der Hauptpflegeperson führt;

- für Mobilitätsbehinderte, wenn der Ersatzwohnraum nicht behindertengerecht ist.

Eine (theoretisch mögliche) entsprechende Ausgestaltung des Verfahrens zur Übernahme *angemessener* Heizkosten würde zu völlig unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen, ohne daß dafür erkennbarer Bedarf besteht. Daher ist die volle Heizkostenübernahme die wirtschaftlichste Regelung.

5. zu (4) Grundsicherungsniveau (S. 8) - Beschlußtext:

Das Grundsicherungsniveau muß den finanziellen Regelbedarf zur Führung eines Lebens decken, das der Würde des Menschen entspricht. Dazu gehören auch die notwendigen Kosten der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie Spielräume eigenständigen Wirtschaftens. Ein "Lohnabstandsgebot" entfällt.

Zur Erarbeitung entscheidungsreifer Vorschläge für die Bestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums nach nachvollziehbaren Bedarfskriterien wird eine Sachverständigenkommission eingerichtet, der auch VertreterInnen von Betroffenenorganisationen angehören. Die Kommission erarbeitet innerhalb von zwei Jahren Empfehlungen für die Grundsicherungshöhe sowie für ein entsprechendes Bedarfsbemessungssystem. Dabei soll ein Grundsicherungswarenkorb erstellt werden - sei es als Grundlage der Bedarfsbemessung oder als Referenzapparat zur Überprüfung/Korrektur statistisch hergeleiteter Ergebnisse. Zur Überprüfung der bisherigen Regelsatzproportionen des BSHG für haushaltsangehörige Kinder und Jugendliche wird eine eigenständige Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche vorgenommen.

Erforderlichenfalls wird der Fortschreibungsmodus (5.1) bei der Entscheidung über die Vorschläge der Sachverständigenkommission zur Bestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums angepaßt.

Für den Übergangszeitraum bis zur Entscheidung des Bundesgesetzgebers über die Vorschläge der Kommission wird ein vorläufiges Grundsicherungsniveau in Anlehnung an einen deutlich erhöhten Sozialhilfeanspruch festgesetzt: Aus einem korrigierten Eckregelsatz von 627 DM (Stichtag 01.07.97) zuzüglich 20 Prozent zur Abgeltung der standardisierbaren Einmalhilfen sowie einem generalisierten Mehrbedarfzuschlag von 20 Prozent für Erwachsene ergibt sich eine allgemeine Pauschale für Alleinlebende von 878 DM. Die bei zusammenlebenden Erwachsenen einzeln anzurechnende Haushaltersparnis beträgt 10 Prozent des Eckregelsatzes (63 DM; 7,2% der allgemeinen Pauschale). Mit Ausnahme einer Erhöhung des Satzes für Kinder unter 7 Jahren auf 60 Prozent werden die Regelsatzproportionen des BSHG für Kinder und Jugendliche vorläufig übernommen.

Begründung/Erläuterung:

Die Festsetzung eines Grundsicherungsniveaus bleibt immer Gegenstand einer politisch-normativen Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die durch wissenschaftliche Verfahren nicht ersetzt werden kann. Nicht zuletzt geht es dabei um die Frage, welches Maß an sozialer Ungleichheit sich diese Gesellschaft leisten will (und kann). Gleichwohl ist es unumgänglich, die Entscheidung auf Basis von Vorschlägen zu treffen, die mit nachvollziehbaren Bedarfskriterien plausibel begründet sind. Nur so kann der Anspruch einer konsequenten Durchführung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes eingelöst und zugleich der Bundesgesetzgeber in die Lage versetzt werden, seine Entscheidung auch fachlich zu begründen.

Die Herleitung eines Grundsicherungsniveaus nach nachvollziehbaren Bedarfskriterien erfordert die Einsetzung einer Sachverständigenkommission, die auch über die notwendigen wissenschaftlichen Ressourcen verfügt. Die Einbeziehung von VertreterInnen von Betroffenenorganisationen stellt sicher, daß die Lebenswirklichkeit von Armut einbezogen ist und die Vorschläge nicht an den Interessen der Betroffenen vorbei entwickelt werden.

Über die tatsächlichen Bedarfsdeckungsdefizite der Hilfe zum Lebensunterhalt gibt es nur grobe Anhaltspunkte, und die bisher diskutierten Bedarfsbemessungssysteme (reformierter und aktualisierter Warenkorb, reformiertes Statistikmodell, Orientierung an der relativen Armutsgrenze der EU von 50 Prozent des durchschnittlich verfügbaren Einkommens) sind jeweils mit Problemen behaftet. Die Kommission wird daher auch eine Methodendiskussion zu führen haben. Die Erstellung eines Grundsicherungswarenkorbs erscheint unerlässlich, um den erheblichen Problemen nur statistischer Methoden im Hinblick auf die Bewertung der erzielten Bedarfsdeckungsqualität zu begegnen (weshalb auch das geltende Statistikmodell ursprünglich einen Referenzwarenkorb beinhalten sollte).

Eine Ermittlung des realen sozio-kulturellen Mindestbedarfs von Kindern und Jugendlichen zur Überprüfung und ggf. Veränderung der Regelsatzproportionen des BSHG ist überfällig. Damit wird auch die Frage zu beantworten sein, ob einheitliche Pauschalen für Haushaltsangehörige unter Bedarfsdeckungsgesichtspunkten vertretbar sind. Überdies liefert die Neubestimmung des Mindestbedarfs von Kindern und Jugendlichen eine wesentliche Grundlage für die notwendige Reform des Kinderleistungsausgleichs (einkommensabhängiges, bedarfsorientiertes Kindergeld).

Aus der Entscheidung über die Niveauvorschläge der Sachverständigenkommission können sich je nach zugrundegelegtem Bedarfsbemessungssystem Anpassungserfordernisse für die Fortschreibung ergeben.

Da jedoch eine deutliche Verbesserung der Einkommens- und Lebenssituation von Menschen in Armut keinen Aufschub zuläßt, ist ein pragmatischer Zwischenschritt notwendig. Mangels plausiblerer Alternativen muß er sich aus der Leistungssystematik des BSHG herleiten: Durch die Rücknahme fiskalisch motivierter, dem Bedarfsdeckungsprinzip widersprechender Deckelungen sowie Manipulationen am 1990 eingeführten Bedarfsbemessungssystem (Statistikmodell) ergibt sich zum Stichtag 01.07.97 ein notwendiger Eckregelsatz von 627 DM. Dazu kommt eine Pauschale von 20 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes für die standardisierbaren Einmalhilfen, entsprechend der Empfehlungen des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*.

Hinzu treten weitere 20 Prozent des Eckregelsatzes als generalisierter Mehrbedarfzuschlag für alle Erwachsenen. Der DPVV gibt in seinem aktualisierten Grundsicherungsmodell sozialhilferechtliche Begründungen für einen zwanzigprozentigen Mehrbedarf bei über 60 Jährigen, Erwerbsunfähigen, mehr als geringfügig beschäftigten Erwerbstätigen, Erwerbssuchenden sowie unentgeltlich Erziehenden und Pflegenden. Die Generalisierung des Mehrbedarfzuschlags legitimiert sich durch die politisch erwünschte Unterstützung sinnvoller, nicht erwerbsförmig organisierter Arbeit auch außerhalb der "klassischen" Bereiche Erziehung und Pflege, die Vermeidung von nicht plausiblen Benachteiligungen einzelner Personengruppen sowie eine stärkere, verwaltungsvereinfachende Pauschalierung.

So ergibt sich eine allgemeine Pauschale für Alleinlebende in Höhe von 878 DM. Zusammenlebenden Erwachsenen werden als Haushaltersparnis jeweils auf volle DM gerundete 10 Prozent des Eckregelsatzes (63 DM) angerechnet. Der Regelsatz für Kinder unter 7 Jahren wird angehoben, weil die bisherige Regelung offensichtlich unzureichend ist. Das verfügbare Einkommen von Familien mit Kindern steigt über die Grundsicherungsleistung hinaus durch die Nichtanrechnung von Kindergeld (s. 7.1 - alternativ). Die folgende Tabelle vergleicht die Grundsicherungsansprüche verschiedener Haushaltstypen mit dem gegenwärtigen Anspruchsniveau der Hilfe zum Lebensunterhalt (alte Bundesländer):

Haushaltstyp	HLU-Anspruch <sup>1)</sup> o. Wohnkosten	Grundsicherung (allg. Pauschale)	plus Kindergeld	Differenz zu HLU	
				in DM	in %
AlleinstehenderR	647 DM	878 DM	878 DM	+231	+36 %
2 Erwachsene	1164 DM	1605 DM	1605 DM	+441	+38 %
Elternteil, 1 Kind (7-13 J.)	1067 DM	1367 DM	1587 DM	+520	+49 %
Elternteil, 2 Kinder (16-17 J.)	1811 DM	2232 DM	2672 DM	+861	+48 %
Paar, 1 Kind (0-6 J.)	1488 DM	2057 DM	2277 DM	+789	+53 %
Paar, 2 Kinder (0-6 J.)	1812 DM	2508 DM	2948 DM	+1136	+63 %

<sup>1)</sup> eigene Berechnung auf Basis der seit 01.07.97 in den alten Bundesländern (außer Baden-Württemberg und Bayern) geltenden Regelsätze ohne Miet- und Heizkosten; regelmäßige einmalige Leistungen veranschlagt mit 20% der jeweiligen Regelsatzsumme.

6. zu 5.2 Fortschreibung der Wohnkostenpauschale (S. 10) - Beschlußtext und Begründung/Erläuterung:

**Streichen**

Begründung: Bei Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten bedarf es keiner besonderen Regelung.

7. zu (6) Individualprinzip und Unterhaltsregelungen (S. 10) - Beschlußtext:

**Individualprinzip und Unterhaltsregelungen**

Unterhaltspflichtig im Rahmen der Grundsicherung sind Eltern gegenüber ihren Kindern, solange diese minderjährig oder in Erstausbildung sind, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.

Im übrigen hat jeder Mensch im Bedarfsfall einen eigenständigen Anspruch auf Grundsicherung, unabhängig von der Lebensform. Bei der Bedarfsermittlung wird das Einkommen des/der PartnerIn nur insoweit berücksichtigt, als der/die AntragstellerIn tatsächlich darüber verfügt.

Gleichwohl dient Grundsicherung nicht der Freistellung von Unterhaltsverpflichtungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, die unberührt fortbestehen. Bestehende, aber nicht realisierte Unterhaltsansprüche nach BGB gegenüber Ehe- oder LebenspartnerInnen gehen bei Antragstellung auf den Grundsicherungsträger über, der diese zur Refinanzierung der Grundsicherungsleistung geltend macht.

Mit einem Elternteil zusammenlebende Kinder getrennt lebender Eltern haben Anspruch auf Grundsicherung, ohne daß das Einkommen des Betreuungsunterhalt leistenden Elternteils, bei dem sie leben, berücksichtigt wird. Zur Refinanzierung wird der barunterhaltspflichtige Elternteil bis zur Höhe der Unterhaltsansprüche nach BGB herangezogen.

Begründung/Erläuterung:

Mit dem Wegfall der sozialhilferechtlichen Unterstützungspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern wird eines der wichtigsten Hemmnisse für die Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen bei älteren Menschen beseitigt.

Die konsequente Durchführung des Individualprinzips bricht ansonsten mit dem patriarchalen Konzept der "Bedarfsgemeinschaft", das insbesondere (Ehe-)Frauen nur vom (Ehe-)Mann abgeleitete Ansprüche zuweist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß auch bei ausreichendem PartnerInneneinkommen Einkommensarmut vorliegen kann. Das Konzept der "Bedarfsgemeinschaft" übersieht, daß die Annahme einer gleichberechtigten Teilung des gemeinsamen Haushaltseinkommens in vielfach nicht zutrifft und auch existenzsichernder Barunterhalt oft nicht tatsächlich geleistet wird. Teils sind Frauen dann gegenüber dem Ehemann, der allein über das Einkommen verfügt, in der Rolle der Taschengeldempfängerin, die zur Deckung ihres Bedarfs gleichsam "Einzelanträge" stellen muß.

Bei der Bedarfsermittlung wird das PartnerInneneinkommen deshalb nur in dem Maße berücksichtigt, wie von einer tatsächlichen Verfügung durch die antragstellende Person ausgegangen werden kann (z.B. Kontovollmacht; tatsächliche Unterhalts- oder Unterstützungszahlungen).

Die Regelung zur Refinanzierung von Grundsicherungsleistungen durch Heranziehung zahlungsfähiger Unterhaltspflichtiger seitens des Grundsicherungsträgers stellt sicher, daß Grundsicherung *nicht* der Freistellung von fortbestehenden, jedoch nicht realisierten Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB (i.d.R. von Männern bzw. Vätern) dient. Zugleich werden auf diese Weise verteilungspolitische Ungerechtigkeiten vermieden.

Nicht realisierte Ansprüche auf Kindesunterhalt gegenüber dem barunterhaltspflichtigen, getrennt lebenden Elternteil sind eine der maßgeblichen Ursachen für die Sozialhilfebedürftigkeit Alleinerziehender, die den Betreuungsunterhalt leisten und dennoch meist ein ausreichendes Einkommen für sich selbst erzielen. Damit der betreuende Elternteil nicht zum Ausgleich fehlender Unterhaltszahlungen sein Einkommen zusätzlich für den Barunterhalt einsetzen muß, ist es angemessen, einen Grundsicherungsanspruch für Kinder ohne Berücksichtigung von dessen Einkommen vorzusehen.

8. zu 7.1 Einkommensanrechnung (S. 12) - Beschlußtext:

*Zusätzlich einfügen:*

- ...
- **Kindergeld,**
- **Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtliche Arbeit im politischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich,**
- ...

**Renten und andere Lohnersatzleistungen werden zu 80 Prozent angerechnet.**

Begründung/Erläuterung:

*Alternativ zu Satz 2 und 3:*

Der Verzicht auf die sozialhilferechtliche Anrechnung des Kindergelds ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit: Solange Kindergeld als einkommensunabhängige Leistung auch Einkommensmillionären zusätzlich gezahlt wird, ist nicht legitimierbar, es gerade bei den Armen anzurechen-

nen. Das Ergebnis einer erheblichen Verbesserung des Einkommens von Familien mit Kindern ist im Hinblick auf das "Armutrisiko Kinder" politisch gewollt.

Gleichwohl bleibt diese Regelung - als "kleineres Übel" im Vergleich zur Anrechnung - systematisch unbefriedigend. Eine zufriedenstellende Lösung des Problems ist allerdings nur mit der Schaffung eines einkommensabhängig gestaffelten, bedarfsorientierten Kinderleistungsausgleichs möglich, dessen Höchstsätze dann den Grundsicherungsleistungen für Kinder/Jugendliche entsprechen (s. 4 - alternativ). Dann würde aufgrund der systematischen Deckungsgleichheit von Grundsicherungsleistungen für Kinder/Jugendliche und Kinderleistungsausgleich die Anrechnungsfreiheit entfallen.

Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlicher Arbeit dienen nicht der Existenzsicherung und sind daher bei der Arbeitslosenhilfe schon bisher anrechnungsfrei.

Die eingeschränkte Anrechnung von Renten und anderen Lohnersatzleistungen soll geleistete Beitragszahlungen an die Sozialversicherung honorieren und damit zur Stärkung der Erwerbsorientierung beitragen. Die Festlegung einer Obergrenze für den Selbstbehalt ist entbehrlich, weil der Grundsicherungsanspruch ohnehin erlischt, wenn das eigene Einkommen das 1,25-fache des Grundsicherungsniveaus übersteigt.

9. zu (7.2) Vermögensanrechnung (S. 13) - Beschlußtext:

*In Satz 2 zweiten Halbsatz ergänzen:*

...; für größere Haushalte erhöht sich dieser Betrag mit jeder weiteren Person anrechnungstechnisch um 70 Prozent, wobei den Einzelnen jeweils der gleiche Anteil der Summe der Freibeträge zusteht.

Begründung/Erläuterung:

Der Anspruch der einzelnen Haushaltsmitglieder auf einen gleich hohen Freibetrag entspricht dem Prinzip der Individualisierung.

*(Bitte um zusätzliche konsensuale Anfügung an die Erläuterungen - weil dies stets nachgefragt wird: Nach den Anrechnungsregelungen der Arbeitslosenhilfe ist u.a. angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum anrechnungsfrei.)*

10. zu (8) Grundsicherung und Arbeitsmarkt (S. 13) - Beschlußtext:

*Alternativ bis auf den letzten Satz:*

Mit dem Gesetz zur Einführung der Grundsicherung wird das Arbeitsförderungsrecht erstens dahingehend geändert, daß der Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsförderung grundsätzlich allen Erwerbslosen - und damit auch allen Grundsicherungsberechtigten, die sich erwerbslos melden - offensteht. Zweitens sind die Zumutbarkeits- und Verfügbarkeitsregelungen des AFG grundlegend zu reformieren.

*(Der letzte Satz: "Die Regelung des Sozialhilferechts, nach der SozialhilfeempfängerInnen zur "gemeinnützigen Arbeit" verpflichtet werden können, entfällt." ist Konsens)*

Begründung/Erläuterung:

*Alternativ zu Absatz 1, anschließend an Satz 2, bis einschließlich Absatz 3:*

Um die bisherige Ausgrenzung Sozialhilfeberechtigter von den Angeboten der Arbeitsförderung zu beenden, wird das Arbeitsförderungsrecht mit dem Gesetz zur Einführung der Grundsicherung entsprechend geöffnet. Flankierend sind dabei die Zumutbarkeits- und Verfügbarkeitsregelungen des AFG grundlegend zu reformieren (u.a. kein Zwang zu unterwertiger oder wohnortferner Beschäftigung, Arbeitsverweigerungsrechte).

Erwerbslose - auch diejenigen, die bisher nur auf Sozialhilfe angewiesen sind - *wollen* Erwerbsarbeit zur selbständigen Existenzsicherung. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und das Selbstbewußtsein, gebraucht zu werden, vermittelt sich maßgeblich über die Teilhabe am Erwerbsleben. Angesichts der heutigen Krise des Arbeitsmarkts, die auch unter günstigsten Voraussetzungen nur mittelfristig überwindbar ist, sind alle Formen rechtlicher "Zwänge" oder Sanktionsdrohungen, um Menschen in *nicht vorhandene* Arbeitsplätze zu treiben, völlig absurd und bloß repressiver Natur. Gleichermäßen kontraproduktiv ist der von der Bundesregierung dramatisch verschärfte Druck zur Annahme unterwertiger, zweit- oder drittklassiger Beschäftigung, der nur dem Ziel weiterer Deregulierung im Interesse der Arbeitgeber dient. Eine Ausübung von Druck auf Erwerbslose, jede Arbeit um jeden Preis anzunehmen, wird abgelehnt.

Zudem kann eine Sanktionierung der Verweigerung "zumutbarer" Arbeit durch Leistungskürzung (verschärfte Notlage) im Rahmen eines Mindestsicherungssystems nicht in Betracht kommen, weil dies dem Grundauftrag der nachhaltigen Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums widerspricht. Lediglich symbolhafte Kürzungen, die in dieser Hinsicht noch vertretbar wären, blieben wirkungslos und wären schon deshalb sinnlos.

Zu beobachtende Erosionen der individuellen Erwerbsorientierung gehen maßgeblich auf die psychosozial zerstörerische Wirkung insbesondere langandauernder Erwerbslosigkeit zurück, die teils bereits "vererbt" wird. Dem ist nicht durch Zwang oder Sanktionierung zu begegnen, sondern durch Anreize und geeignete soziale und erwerbsintegrative Unterstützungsangebote.

11. zu 8.1 Öffnung der Arbeitsförderungsmaßnahmen für GrundsicherungsempfängerInnen - Begründung/Erläuterung:

*Satz 2 streichen.*

Begründung hierzu (a) *formal*: Der Satz sieht die Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für alle erwerbslos gemeldeten Grundsicherungsberechtigten vor. Dies wäre eine zusätzliche, über alle bisher zu Abschnitt (3) vorgelegten Vorschläge hinausgehende *regelmäßige Grundsicherungsleistung*. Ist dies gewollt, muß es im Beschlußtext stehen.

(b) *inhaltlich*: Diese Beitragszahlung ist - auch unter systematischen Gesichtspunkten - entbehrlich. Die notwendige problemadäquate Verstärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik kann nicht aus Beitragsmitteln finanziert werden, sondern muß entsprechend des gesamtgesellschaftlichen Interesses an der Bekämpfung der Erwerbslosigkeit steuerfinanziert werden.

12. zu 8.2 Anrechnung von Erwerbseinkommen (S. 14) - Beschlußtext:

Erwerbseinkommen werden zu 80 Prozent angerechnet.

Begründung/Erläuterung:

Grundsicherung soll und darf kein Instrument staatlicher Subventionierung nicht existenzsichernder Niedriglöhne werden und nicht der Akzeptanzsicherung weiterer Absenkungen unterer Erwerbseinkommen dienen. Insbesondere muß vermieden werden, daß durch Anrechnungsfreigrenzen Anreize für sozialversicherungsfreie, geringfügige Beschäftigung entstehen. Andererseits muß ein vertretbarer Selbstbehalt vom Erwerbseinkommen erzielbar sein, um das Streben nach Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit zu unterstützen. Die Begrenzung der Einkommensanrechnung auf 80 Prozent ist etwas günstiger als die bisherige Regelung der Sozialhilfe (Anrechnung zu 85%). Unser Hinweis zur Frage von Obergrenzen der Anrechnungsfreiheit unter 7.1 gilt hier gleichermaßen.

13. zu 8.3 Arbeitsmarktpolitisches Experiment (S. 15) - Beschlußtext und Begründung/Erläuterung:

**Streichen**

Begründung: Die politische Diskussion um eine "Armutsfalle" infolge zu hoher Anrechnung von Erwerbseinkommen wird insbesondere interessengeleitet von denjenigen geführt, die vom Mangel an Arbeitsplätzen als Hauptursache der Erwerbslosigkeit ablenken, stattdessen ein "zu hohes" Lohnniveau hierfür verantwortlich machen und einen staatlich subventionierten Niedrigstlohnsektors etablieren wollen. Die ausdrückliche Aufnahme des Experiments in das Grundsicherungsmodell muß als Signal mißverstanden werden, daß Bündnis 90/Die Grünen sich solchen Bestrebungen öffnen.

*Antragstellerinnen hier: Barbara Steffens, Elisabeth Horstkötter*

14. zu (9) Verwaltung der Grundsicherung (S. 16) - Beschlußtext:

*Alternativ nach dem vorletzten Satz von Absatz 1:*

Die administrative Ausgestaltung orientiert sich am Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand. Deshalb folgt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Grundsicherung der primären Zuständigkeit für den jeweiligen Lebensstatbestand, dem die Einkommensarmut geschuldet ist.

Somit sind zuständig für die Grundsicherung:

- bei Erwerbslosigkeit mit und ohne Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung: die örtlichen Arbeitsämter;
- bei bestehenden Ansprüchen auf Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente: der zuständige Rentenversicherungsträger;
- Bei Erreichen der Altersgrenze ohne Rentenansprüche: die jeweilige Landesversicherungsanstalt;
- bei unzureichendem Erwerbseinkommen: die örtlichen Finanzämter;
- in allen übrigen Fällen: die Sozialämter.

Liegen den zuständigen Stellen Hinweise auf mögliche Grundsicherungsansprüche vor, haben sie die Betroffenen unaufgefordert unter Beifügung der Antragsunterlagen und Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen zu unterrichten.

Bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherung wird de facto eine steuerfinanzierte Mindestsokkelung der ausgezahlten Leistungen hergestellt. Die Entlastung der Kommunen von einem Großteil der Armutsverwaltung soll Spielräume freisetzen für die Weiterentwicklung der Sozialämter zu leistungsstarken Fachbehörden kommunaler sozialer Arbeit und Hilfe.

Spätestens mit dem Gesetz über die Einführung der Grundsicherung wird die erfolgte Kürzung des Krankengelds zurückgenommen und die gesetzliche volle Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wiederhergestellt.

Begründung/Erläuterung:

Das Ziel, den Sozialstaat "armutsfest" auszugestalten, erfordert auch, die Bekämpfung von Armut vom Rand in die Mitte der sozialstaatlichen Strukturen zu holen, statt diese Aufgabe weiterhin einem ausschließlich kommunal verwalteten Sondersystem zuzuweisen. Damit einhergehend gilt es, die oft beklagte Mehrfachverwaltung von Armut zugunsten einer "kundInnenfreundlichen" Leistungserbringung aus möglichst einer Hand zu überwinden.

Dies wird durch die vorgesehene Zuordnung der Verwaltung der Grundsicherung zu den für den jeweiligen Tatbestand zuständigen Stellen, mit denen die Leistungsberechtigten ohnehin in Kontakt treten, erreicht. Die entsprechende Entlastung der kommunalen Sozialämter von einem erheblichen Teil des "Massengeschäfts" der Einkommensarmut soll genutzt werden für eine Weiterentwicklung hin zu leistungsstarken Fachbehörden sozialer Arbeit und Hilfe - insbesondere für diejenigen, deren (Armuts-)Problem nicht nur der Mangel an Einkommen ist (Hilfe in besonderen Lebenslagen).

Die notwendige Neuordnung der Zuständigkeiten für die Vermeidung von Einkommensarmut wird dadurch begünstigt, daß sich der Bearbeitungsaufwand gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt erheblich verringert - aufgrund des weitgehenden Wegfalls von Ermessensentscheidungen, der eingeschränkten Unterhaltspflichten, der vereinfachten Bedarfsprüfung und der verlängerten Bewilligungszeiträume.

Von einer Einbeziehung der gesetzlichen Krankenversicherung in die Verwaltung der Grundsicherung wird abgesehen, obwohl durch die erfolgten Kürzungen von gesetzlicher Lohnfortzahlung und Krankengeld die Armutsrisiken bei Langzeiterkrankungen deutlich gewachsen sind. Die sachgerechte Lösung dieses Problems kann jedoch nur in der Wiederherstellung der vollen Lohnfortzahlung und des Krankengelds bestehen, nicht aber indem die soziale Grundsicherung selbst als Ausfallbürge willkürlicher und sozialstaatswidriger Kürzungen konzipiert wird.

15. zu (10) Finanzierung (S. 17) - Beschlußtext:

Die Kosten der Grundsicherung in Höhe von ca. 45 Mrd. DM trägt der Bund.

Die Mehrausgaben gegenüber dem Status Quo in Höhe von 21 Mrd. DM sind bereits gegenfinanzierbar durch die Wiedereinführung der Vermögenssteuer in verbesserter Form und eine Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer (bündnisgrüner Gesetzentwurf 13/4838), ggf. ergänzt durch Maßnahmen des Bundes zur verbesserten Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Wirtschaftskriminalität. Die übrigen Kosten sind durch weitergehende Reformen zur angemessenen Heranziehung der wirtschaftlich Starken im Sinne eines sozialen Lastenausgleichs zu erwirtschaften. Soweit die Mehreinnahmen bei den Ländern anfallen, wird der Bund-Länder-Finanzausgleich so angepaßt, daß der Bund über die erforderlichen Mittel verfügt.

Die Kosten der Grundsicherung sollen durch Reformen zum wirksamen Abbau der Erwerbslosigkeit, zur Schaffung eines bedarfsgerechten Kinderleistungsausgleichs und zur Sicherung bezahlbaren Wohnraums nachhaltig zurückgeführt werden.

Begründung/Erläuterung:

Die Armutsentwicklung ist wesentlich Folge bundespolitischen Tuns und Lassens. Um die absurde Situation zu beenden, daß die Folgelasten den Kommunen aufgebürdet werden, sind die Kosten des

Mindestsicherungssystem gegen Einkommensarmut dem Bund anzulasten. Dies kann auch dessen Bereitschaft stimulieren, seine Möglichkeiten zur Bekämpfung der Hauptursachen der Armutsentwicklung zu nutzen, um die Aufwendungen für die Grundsicherung nachhaltig zurückzuführen. Die bei den Kommunen entstehenden Finanzspielräume sollen neben der notwendigen fiskalischen Entlastung für die Weiterentwicklung kommunaler Sozialpolitik genutzt werden.

Die Finanzierung der Grundsicherung hat vorrangig durch staatliche Einnahmeverbesserungen zu Lasten der wirtschaftlich Starken unserer Gesellschaft zu erfolgen. 5,5 Prozent der Haushalte verfügen allein über 30 Prozent der privaten Netto-Geldvermögen von 4 Billionen DM, die jährlich in einer Größenordnung von 300 Mrd. DM anwachsen. Die privaten Unternehmen verfügen über weitere 2,2 Billionen DM Nettogeldvermögen mit entsprechender Verzinsung.

Die Wiedereinführung einer verbesserten Vermögenssteuer und die Reform der Erbschaftssteuer gemäß dem bündnisgrünen Gesetzentwurf 13/4838 erbringt - nach mittlerweile erfolgter Streichung der Vermögenssteuer und Verschlechterung der Erbschaftssteuer - Mehreinnahmen von 22 Mrd. DM. Dabei verzichtete der Gesetzentwurf darauf, die verfassungsrechtlichen Spielräume für eine höhere Besteuerung auszuschöpfen. Eine angemessene Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen gegen Steuer- und Wirtschaftskriminalität in Verbindung mit einer Verbesserung der Betriebsprüfungsverordnung wird zusätzliche Mehreinnahmen von mehreren Mrd. DM erbringen.

Weitergehende (bisher nicht konkret bezifferte) Einnahmeverbesserungen im erforderlichen Umfang und in gleicher verteilungspolitischer Richtung sind beispielsweise möglich durch

- eine Erhöhung der Vermögens- und Erbschaftssteuer, die den bestehenden verfassungsrechtlichen Spielraum ausschöpft;
- die (EU-weite) Einführung einer Devisenumsatz- und Transaktionssteuer - nach den Regierungswechseln in Frankreich und Großbritannien mit deutscher Unterstützung konkret möglich;
- die Einführung von Kontrollmitteilungen der Banken zur besseren Erfassung und Besteuerung von Zinseinkünften aus großen Vermögen.

Nicht abschätzbar und daher unberücksichtigt bleiben hier die Refinanzierungseffekte durch die Grundsicherung selbst. Da alle Mehrausgaben in den Konsum gehen, sind eine Stärkung der Binnennachfrage und entsprechende Steuernehreinnahmen zu erwarten.

Vermerk

An: Länderrat

z.K.:

Von: Grundsicherungskommission

Vom: 20.08.1997

Bundesvorstand  
Baunscheidtstr. 1a  
53113 Bonn

Jürgen Trittlin  
Sprecher  
☎ 0228-9166-136  
☎ 0172-5114857

Ingrid Müller  
Referentin  
☎ 0228-9166-135  
☎ 0228-9166-235

✉ juergen.trittlin@gruene.de  
<http://www.gruene.de>

**G r ü n e**

**Betr.: Die Grüne Grundsicherung - ein soziales Netz gegen die Armut  
Entwurf für einen BDK-Antrag zur Vordiskussion auf dem Länderrat am 27./28.9.97 in  
Magdeburg**

- 5 Die Bundesversammlung möge beschließen:<sup>1</sup>

## **Die Grüne Grundsicherung - ein soziales Netz gegen die Armut**

Die sozialen Sicherungssysteme werden den Anforderungen der Gesellschaft von heute nicht mehr gerecht. Ihr Regelwerk ist immer noch auf die lebenslange Vollerwerbstätigkeit und die Versorgungsehe eingestellt. Doch Erwerbslosigkeit und der Wandel der Familie lassen diese Säulen des deutschen Sozialstaats bröckeln. Als Alleinerziehende mit Kindern zusammenzuleben; Teilzeit zu arbeiten, um noch Zeit für Haus-, Pflege- oder

<sup>1</sup> Diese Fassung entspricht nicht dem letzten Stand der Diskussion innerhalb der Grundsicherungskommission. Leider haben nach der dort getroffenen Feststellung über Konsense und Dissense die nachträglich eingereichten schriftlichen Formulierungen die Dissense erhöht und die Konsense vermindert. Dadurch ist der Antrag noch unübersichtlicher geworden. Der Antrag wird dennoch in der jetzigen Form vorgelegt, um den Delegierten des Länderrats einen Überblick über eine Problemlage zu geben, die für nicht Fachpolitiker nur noch schwer nachzuvollziehen ist.

Der Bundesvorstand hat deshalb davon abgesehen, zum jetzigen Zeitpunkt die einzelnen Alternativen zu bewerten. Er behält sich ausdrücklich vor, zur BDK einen gewichteten und gekürzten Leit Antrag (evtl. mit Alternativen) vorzulegen.

Im folgenden ist strikt zwischen dem eigentlichen Antragstext und den Begründungen für die Antragstexte unterschieden worden. Es wird nur über den Antragstext abgestimmt, die *kursiv* gehaltenen Begründungen finden sich zur Übersichtlichkeit hinten.

(jt)

EABDKKS1.DOC

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**

- 5 • **Die Grüne Grundsicherung respektiert die Bürgerrechte der LeistungsempfängerInnen.** Die heutige Sozialhilfe ist ein Sozialleistungsanspruch zweiter Klasse; die Antrags- und Genehmigungsprozedur zwingt die Betroffenen zu häufigen Behördengängen und ist mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden. Durch die Grüne Grundsicherung wird die Rechtsstellung der LeistungsempfängerInnen an diejenige in den anderen, "gehobenen" Leistungsbereichen angepaßt. Die Transparenz des Leistungssystems, die weitgehende Pauschalierung der Leistungen, die Entschärfung der Bedürftigkeitsprüfung, die Einschränkung der Unterhaltspflichten und verbesserte Verfahrensregeln sorgen für einen effektiven Rechtsschutz und vereinfachen darüber hinaus die Verwaltungsabläufe.
- 10 • **Die Grüne Grundsicherung unterstützt die Teilhabe der LeistungsempfängerInnen an der Arbeitswelt.** Die Diskriminierung erwerbsloser SozialhilfebezieherInnen durch Zwangsarbeiten, Leistungskürzungen und Zumutbarkeitsregelungen, die sie zur Annahme jedweder Tätigkeit verurteilen, wird durch den Übergang zur Grundsicherung beendet. Durch die Einbeziehung von GrundsicherungsempfängerInnen in Arbeitsförderungsmaßnahmen
- 15 sowie durch die Veränderung der Zuverdienstmöglichkeiten werden die LeistungsempfängerInnen bei dem Versuch unterstützt, wieder auf eigenen Beinen zu stehen. Die Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz wird von ihren Zwangsdienstelementen befreit und auf die konzentriert, die über finanzielle Zuschüsse und Maßnahmen des Arbeitsamtes hinaus Hilfe benötigen.
- 20 • **Die Grüne Grundsicherung orientiert sich an der Lebenswirklichkeit und an den Lebensformen in einer modernen Gesellschaft.** Das weitgehende Verschwinden des Mehrgenerationenhaushalts und das Brüchigwerden familiärer Beziehungen haben die Unterhaltsregelungen des geltenden Sozialhilferechts zu einem Anachronismus werden lassen. Dagegen schränkt die Grundsicherung die bisherigen Unterhaltspflichten stark auf
- 25 zusammenlebende Partner und Eltern gegenüber ihren minderjährigen bzw. in Erstausbildung stehenden Kindern ein. Die einem patriarchalen Weltbild entspringende Unterscheidung in Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige, wird beendet. Die Grundsicherung räumt jedem Haushaltsmitglied die gleichen Leistungsansprüche ein.
- 30 Die Grüne Grundsicherung wird nicht alle sozialen Probleme auf einmal lösen. Doch mit ihr wird für Lebensphasen und -situationen, für die es bisher keine vollwertige soziale Absicherung gab, endlich ein zuverlässiges und rechtssicheres Mindestsicherungssystem eingeführt, das den "gehobenen" Leistungssystemen in rechtlicher Ausgestaltung und Organisation gleichgestellt ist.
- 35 **Damit löst sich das letzte Netz vom Stigma der Armenfürsorge. Endlich werden Anspruchssicherheit und die Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe für alle BürgerInnen sichergestellt.**

## Eckpunkte der Grünen Grundsicherung:

### 1 Anspruchsberechtigte

- 40 Grundsicherung erhalten alle Personen, die über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, um ihren soziokulturellen Mindestbedarf sicherzustellen und ihren Wohnsitz oder rechtmäßigen Aufenthaltsort im Inland haben.

### 3.2 Wohnkostenpauschale

(af, pb)

(bs, dk, eh)

Für die Wohnkosten wird eine Pauschale gezahlt. Die Pauschale errechnet sich dabei aus den durchschnittlichen kalten Wohnkosten, die Grundsicherung beziehende Haushalte der jeweiligen Größe (bei Einführung: Haushalte von SozialhilfebezieherInnen) im Vorjahr vor Ort zu bestreiten hatten. Übersteigt die tatsächliche Belastung diese Wohnkostenpauschale um nicht mehr als 20 Prozent, oder ist nur ein kurzfristiger, nicht länger als ein halbes Jahr dauernder Bezug von Grundsicherung zu erwarten, werden die Kosten in voller Höhe übernommen. Übersteigen die Wohnkosten den Pauschalbetrag um mehr als 20 Prozent, werden die Kosten so lange in tatsächlicher Höhe übernommen, bis das kommunale Wohnungsamt eine geeignetere preisgünstigere Wohnung nachweisen kann. Bei GrundsicherungsbezieherInnen mit erhöhter Wohnkostenbelastung, die ein angemessenes Wohnungsangebot ablehnen, werden die übersteigenden Wohnkosten zu 50 Prozent übernommen.

Bei Wohngemeinschaften werden die Wohnkosten nach der Zahl der BewohnerInnen aufgeteilt.

Die angemessenen Mietkosten (Kaltmieten einschließlich Nebenkosten) werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Als angemessen gelten Mieten, die aufgrund des Mietspielgels (hilfsweise: der ortsüblichen Vergleichsmiete) und der Kostenmiete des sozialen Wohnungsbaus errechnet werden.

Die Formel lautet: Quadratmeterpreise nach Mietspiegel (bzw. Vergleichsmiete) plus 20 Prozent multipliziert mit der zulässigen Wohnungsgröße des sozialen Wohnungsbaus (nach Personenzahl im Haushalt) Maßgeblich sind dabei die Mittelwerte der jeweiligen Baualtersgruppe.

Darüber liegende Mieten werden in voller Höhe übernommen, wenn ein Umzug in preisgünstigeren Wohnraum nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kommune keine angemessene (Ersatz-)Wohnung nachweisen kann, Wohnungslosigkeit droht oder der Umzug eine soziale Härte darstellt. Der Begriff der "sozialen Härte" wird weitgehend ermessensfrei definiert.

Die Heizkosten werden stets in voller Höhe übernommen.

## 4 Grundsicherungsniveau

(af, pb)

(bs, dk, eh)

Die allgemeine Pauschale für eine alleinstehende Person beträgt 800 DM; für jede weitere Person kommen 560 DM (= 70%) hinzu. Der entstehende Gesamtbetrag steht allen Haushaltsmitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Das Grundsicherungsniveau muß den finanziellen Regelbedarf zur Führung eines Lebens decken, das der Würde des Menschen entspricht. Dazu gehören auch die notwendigen Kosten der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie Spielräume eigenständigen Wirtschaftens. Ein "Lohnabstandsgebot" entfällt.

Zur Erarbeitung entscheidungsreifer Vorschlä-

## 5 Fortschreibung des Grundsicherungsniveaus

### 5.1 Fortschreibung der allgemeinen Pauschale

(af, pb)

(bs, dk, eh)

Zur Fortschreibung der allgemeinen Pauschale wird die Entwicklung des Verbrauchsverhaltens mittlerer Einkommensgruppen (ohne Wohnungsmieten) verwendet. Die Datengrundlage hierfür bietet die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Da das Statistische Bundesamt die EVS nur alle fünf Jahre erhebt, wird für die jährliche Fortschreibung auf die um die Preisentwicklung korrigierten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zurückgegriffen. Das sog. Lohnabstandsgebot des Sozialhilferechts entfällt.

Der Grundsicherungsbetrag wird jährlich entsprechend der Entwicklung der Netto-Einkommen mindestens jedoch entsprechend dem Anstieg der Lebenshaltungskosten (Warenkorb-relevanter Preisanstieg) fortgeschrieben. In regelmäßigen Abständen wird die Zusammensetzung des Grundsicherungs-Warenkorbs überprüft und ggf. den veränderten Verbrauchsgewohnheiten und Versorgungsstandards der Bevölkerung angepaßt.

### 5.2 Fortschreiben der Wohnkostenpauschale

(af, pb)

(bs, dk, eh)

Die lokalen Wohnkostenpauschalen werden mit der Entwicklung der (nach Haushaltsgröße unterschiedenen) durchschnittlichen Bruttokaltmieten von GrundsicherungsempfängerInnen fortgeschrieben. (entfällt)

### 5.3 Armutberichterstattung

- 5 In regelmäßigen Abständen wird von einer unabhängigen ExpertInnenkommission ein Armutsbericht erstellt. Auf seiner Grundlage prüfen Bundesregierung und Bundestag, ob politischer Handlungsbedarf, insbesondere eine Veränderung der allgemeinen Pauschalen über die regelgebundene Fortschreibung hinaus, besteht.

## 6 Unterhaltsregelung und Individualprinzip

(af, pb)

(bs, dk, eh)

(Frauenratsbeschluß)

Füreinander unterhaltspflichtig sind Personen, bei denen tatsächlich von einer Lebensgemeinschaft ausgegangen werden kann: Eheleute und

Unterhaltspflichtig im Rahmen der Grundsicherung sind Eltern gegenüber ihren Kindern, solange diese minderjährig oder in Erstausbildung sind, läng-

Bei Paaren, von denen beide Partnerinnen bzw. Partner dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, hat jede nichterwerbstätige Person einen

(af, pb)

(bs, dk, eh)

Eigenes Einkommen ist grundsätzlich vorrangig für die Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen. Maßgeblich für die Anrechnung sind die um Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten bereinigten Nettoeinkommen.

Anrechnungsfrei bleiben insbesondere:

- Erziehungsgeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Geldleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz,
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme der Bundesanstalt für Arbeit,
- Sozialhilfeleistungen (Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen)
- Schmerzensgeld
- Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Arbeit im politischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich,
- Erwerbseinkommen bis zu einer geringen Höhe (s. 8.2).

Unterhaltungspflichten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben grundsätzlich unberührt. Nicht realisierte Unterhaltsansprüche bleiben bei der Berechnung der Grundsicherungsansprüche der Bedürftigen außer Betracht.

Eigenes Einkommen ist grundsätzlich vorrangig für die Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen. Maßgeblich für die Anrechnung sind die um Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten bereinigten Nettoeinkommen.

Anrechnungsfrei bleiben insbesondere:

- Erziehungsgeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Geldleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz,
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme der Bundesanstalt für Arbeit,
- Sozialhilfeleistungen (Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen)
- Schmerzensgeld
- Kindergeld
- Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtliche Arbeit im politischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich
- Renten und andere Lohnersatzleistungen werden zu 80 Prozent angerechnet.

## 7.2 Vermögensanrechnung

5 Solange die Verwertung vorhandenen Vermögens zugemutet werden kann, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Der Vermögensfreibetrag für einen Alleinstehenden wird auf 8.000 DM festgesetzt und jährlich fortgeschrieben; für größere Bedarfsgemeinschaften erhöht sich dieser Betrag mit jeder weiteren Person anrechnungstechnisch um 70%, wobei den Einzelnen jeweils der gleiche Anteil der Summe der Freibeträge zusteht. Die Auflistung der weiteren Vermögensteile, deren Verwertung nicht zugemutet wird, entspricht den Regelungen der heutigen Arbeitslosenhilfe.

### 8.3 Arbeitsmarktpolitisches Experiment

(af, pb)

(bs, eh)

Im Rahmen eines arbeitsmarktpolitischen Experiments werden auf freiwilliger Basis einige Kommunen ausgewählt, in denen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit das Erwerbseinkommen ein Jahr lang lediglich zu 50% angerechnet wird.

(streichen)

## 9 Verwaltung der Grundsicherung

(af, pb)

(bs, dk, eh)

Der Bewilligungszeitraum beträgt für ältere und erwerbsunfähige Personen ein Jahr, für alle anderen Personengruppen ein halbes Jahr. Für die LeistungsbezieherInnen besteht eine Anzeigepflicht, wenn sich zwischenzeitlich Veränderungen in den Leistungsvoraussetzungen ergeben. Die Arbeitsämter und Rentenversicherungsträger weisen ihre LeistungsempfängerInnen auf mögliche Grundsicherungsansprüche hin.

Zuständig ist die Gemeinde, in der die GrundsicherungsbezieherInnen ihren tatsächlichen Aufenthaltsort haben. Ziel ist, daß in den Kommunen künftig nur noch eine Stelle für die Verwaltung aller steuerfinanzierten Sozialleistungen (u.a. Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Erziehungsgeld und Kindergeld) zuständig ist. Darüber hinaus sollten diese "Bürgerbüros" Anträge an die Sozialversicherungsträger entgegennehmen und die Sozialversicherten bei der Wahrnehmung ihrer Leistungsansprüche beraten. Dabei haben gemäß ihres Selbstverwaltungsrechts die Gemeinden jeweils selbst darüber zu entscheiden, wie der Aufgabenzuschnitt dieser Ämter aussieht.

Der Bewilligungszeitraum beträgt für erwerbsunfähige und über 65jährige GrundsicherungsbezieherInnen ein Jahr, für alle anderen Personen ein halbes Jahr. Die/der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, maßgebliche Änderungen ihrer/seiner Lebenssituation unverzüglich anzuzeigen.

Die administrative Ausgestaltung orientiert sich am Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand. Deshalb folgt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Grundsicherung der primären Zuständigkeit für den jeweiligen Lebensstatbestand, dem die Einkommensarmut geschuldet ist.

Somit sind zuständig für die Grundsicherung:

- bei Erwerbslosigkeit mit und ohne Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung: die örtlichen Arbeitsämter;
- bei bestehenden Ansprüchen auf Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente: der zuständige Rentenversicherungsträger;
- Bei Erreichen der Altersgrenze ohne Rentenansprüche: die jeweilige Landesversicherungsanstalt;
- bei unzureichendem Erwerbseinkommen: die örtlichen Finanzämter;
- in allen übrigen Fällen: die Sozialämter.

Liegen den zuständigen Stellen Hinweise auf

## Begründungen<sup>2</sup>

### Ad 1 Anspruchsberechtigte

5 Im Unterschied zu Grundeinkommensmodellen ist die Grundsicherung eine bedarfsorientierte Sozialleistung. Anspruchsberechtigt sind also nur solche Personen, deren Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Bei der Gewährung von Grundsicherung wird kein Unterschied zwischen InländerInnen und in Deutschland lebenden AusländerInnen gemacht.

### Ad 2 Neuordnung von Leistungen

In den letzten Jahren ist die Zahl derer, die ihren Lebensunterhalt dauerhaft oder zeitweise nicht mehr selbst bestreiten können, enorm angewachsen. Allein seit 1980 hat sich die Zahl der BezieherInnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt fast verdreifacht. Angesichts der Zunahme der Armut ist die auf den Einzelfall zugeschnittene Hilfe zum Lebensunterhalt, in der armenpolizeiliche Traditionen nach wie vor eine große Rolle spielen, zu einem sozialrechtlichen Anachronismus geworden. Das System der Einzelanträge, die Unterhaltsregelungen und die Finanzierungsstrukturen wurzeln tief im Westdeutschland der 50er und 60er Jahre. Diese Modernisierungsdefizite werden durch die Grundsicherung behoben. Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird durch ein Mindestsicherungssystem abgelöst, das mit der hoheitlich-autoritären Orientierung der Sozialhilfe bricht und den sozialstaatlichen und bürgerrechtlichen Standards der vorgelagerten Sicherungssystems angeglichen wird.

Durch die Überführung der Arbeitslosenhilfe in die Grundsicherung wird mit der Unterscheidung in bessere Arme (BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz) und schlechtere Arme (SozialhilfeempfängerInnen) endlich Schluß gemacht. Alle erwerbslosen GrundsicherungsempfängerInnen erhalten das Recht an Arbeitsförderungsmaßnahmen der Arbeitsämter teilzunehmen (s. 8.1). Dies bedeutet eine rechtliche Gleichstellung mit BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Es ist nicht auszuschließen, daß einzelne BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe, die vor ihrer Erwerbslosigkeit überdurchschnittliche Arbeitseinkommen bezogen haben, sich im Grundsicherungsbezug schlechterstellen. Nach den jüngsten Veränderungen des Arbeitsförderungsgesetzes würde deren Arbeitslosenhilfe jedoch im Zeitablauf ständig nach unten abgesenkt und damit der Vorsprung gegenüber der Grundsicherung abneh-

In den letzten Jahren ist die Zahl derer, die ihren Lebensunterhalt dauerhaft oder zeitweise nicht mehr selbst bestreiten können, enorm angewachsen. Allein seit 1980 hat sich die Zahl der BezieherInnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt fast verdreifacht. Angesichts der Zunahme der Armut ist die auf den Einzelfall zugeschnittene Hilfe zum Lebensunterhalt, in der armenpolizeiliche Traditionen nach wie vor eine große Rolle spielen, zu einem sozialrechtlichen Anachronismus geworden. Das System der Einzelanträge, die Unterhaltsregelungen und die Finanzierungsstrukturen wurzeln tief im Westdeutschland der 50er und 60er Jahre. Diese Modernisierungsdefizite werden durch die Grundsicherung behoben. Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird durch ein Mindestsicherungssystem abgelöst, das mit der hoheitlich-autoritären Orientierung der Sozialhilfe bricht und den sozialstaatlichen und bürgerrechtlichen Standards der vorgelagerten Sicherungssystems angeglichen wird.

Dem Ziel der Gleichstellung dient auch die Ablösung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Grundsicherung. Die Diskriminierung von Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen durch Leistungen, die zwar noch das physische Überleben, aber nicht die soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen, wird beendet. Damit trägt die Grundsicherung dazu bei die Isolation und Stigmatisierung von Flüchtlingen zu überwinden.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz bleibt erhalten. Für Personen, die z.B. durch Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Wohnungsverlust in nicht standardisierbare Problemsituationen geraten, muß auch weiterhin die individuelle Hilfe gewährleistet sein. Davon unbenommen sind Forderungen, nach Verbesserungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen. Dazu gehört z.B. die Forderung, für behin-

<sup>2</sup>

Diese sind nicht Bestandteil des Beschlußtextes sondern dienen der Erklärung und Erläuterung.

che nicht wahrnimmt - . wird sich weitgehend auflösen.

che nicht wahrnimmt - . wird sich weitgehend auflösen.

Die einmaligen Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich in der allgemeinen Pauschale berücksichtigt. Im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen werden für größere Anschaffungen, die aufgrund nicht vorhersehbarer persönlicher Notlagen nötig werden, zinslose Darlehen gewährt.

### Ad 3.1 Allgemeine Pauschale

Die in der Sozialhilfe geltende Staffelung der Leistungshöhe nach dem Lebensalter entfällt. Trotz vieler Versuche durch die Fachwelt, ist eine plausible Herleitung altersgestaffelter Leistungssätze nie gelungen. Angesichts des Reformziels, anders als in der Sozialhilfe auch für Kinder bedarfsdeckende Leistungen bereitzustellen und Anspruchssicherheit durch Transparenz herzustellen, erhalten Kinder unabhängig vom Alter genauso hohe Leistungen wie Erwachsene. Außerdem entfällt die patriarchale Unterscheidung zwischen dem Haushaltsvorstand und anderen Haushaltsmitgliedern. Allen Haushaltsmitgliedern stehen die gleichen Leistungsansprüche zu.

Die Mehrbedarfszuschläge der Sozialhilfe für Behinderte und für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwendige Diät benötigen, werden als Hilfe in besonderen Lebenslagen der Sozialhilfe weitergeführt.

An der bisherige Altersstaffelung der BSHG-Regelsätze für haushaltsangehörige Kinder und Jugendliche wird vorerst grundsätzlich festgehalten, bis im Rahmen der Neubestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums (s. 4 - alternativ) Vorschläge für weitergehende Veränderungen gemacht werden, die nach Bedarfsdeckungsgesichtspunkten plausibilisiert sind. Indem die Haushaltsersparnis allen zusammenlebenden Erwachsenen in gleicher und einheitlicher Höhe (s. 4 - alternativ) angerechnet wird, entfällt das patriarchale Konzept des (meist männlichen) "Haushaltsvorstands". Allen erwachsenen Haushaltsmitgliedern stehen die gleichen Leistungsansprüche zu.. Die Mehrbedarfszuschläge der Sozialhilfe für Behinderte und für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwendige Diät benötigen, werden als Hilfe in besonderen Lebenslagen der Sozialhilfe weitergeführt

### Ad 3.2 Wohnkostenpauschale

Die heutige Sozialhilfe übernimmt die tatsächlichen Unterkunftskosten, wenn sie "den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang" nicht überschreiten. Doch die Maßstäbe dafür, was als "angemessen" gilt, unterscheiden sich von Sozialamt zu Sozialamt. Mietkosten, die in der einen Kommune klaglos übernommen werden, können schon wenige Kilometer weiter zu Leistungskürzungen führen. Mieten, für die verhandlungserfahrene SozialhilfeempfängerInnen die Übernahme erreichen, können für weniger gewandte Hilfesuchende schon im selben Sozialamt eine unüberwindliche Hürde darstellen.

Eine angemessene Wohnungsversorgung gehört zu den Grundbedürfnissen und damit zum sozio-kulturellen Existenzminimum. Für eine gleichwertige Wohnung sind aber am Wohnungsmarkt je nach Lage und Baualter sehr unterschiedliche

Eine angemessene Wohnungsversorgung gehört zu den Grundbedürfnissen und damit zum sozio-kulturellen Existenzminimum. Für eine gleichwertige Wohnung sind aber am Wohnungsmarkt je nach Lage und Baualter sehr unterschiedliche Mieten möglich. Haushalte, die neu eine Wohnung beziehen, müssen im Regelfall erheblich höhere Mieten zahlen als Haushalte in bestehenden Mietverhältnissen. Da die Nachfrage nach Wohnungen der unteren und mittleren Preiskategorie das Angebot meist deutlich übersteigt, können Vermieter bei TransferbezieherInnen oft einen erheblichen Aufpreis einstreichen, ohne daß die Betroffenen die Wahl hätten, preisgünstiger zu wohnen.

Auch die realen Heizkosten weisen eine erhebliche Spreizungsbreite auf. Sie sind wesentlich abhängig von baulichen Gegebenheiten, vom energetischen

*Mietschulden - sollen als Pflichtleistung im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen geregelt bleiben.*

- für Pflegebedürftige, wenn der Umzug gegen ihren Willen zum Verlust der Hauptpflegeperson führt;
- für Mobilitätsbehinderte, wenn der Ersatzwohnraum nicht behindertengerecht ist.

*Eine (theoretisch mögliche) entsprechende Ausgestaltung des Verfahrens zur Übernahme angemessener Heizkosten würde zu völlig unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen, ohne daß dafür erkennbarer Bedarf besteht. Daher ist die volle Heizkostenübernahme die wirtschaftlichste Regelung.*

*Der Nachweis einer preisgünstigeren Wohnalternative soll seitens der Wohnungsämter als soziale Dienstleistung erbracht werden, nicht als Repressalie. Nur Haushalte, die auf eine mögliche Senkung ihrer Wohnkosten durch Annahme eines angemessenen Wohnungsangebots verzichten, erhalten nur 50% dieser Mehrbelastung erstattet.*

*Kommunale Wohnhilfe mit dem Ziel der Wohnungssicherung - wie z.B. die Übernahme der Mietschulden - sollen als Pflichtleistung im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen geregelt bleiben.*

#### **Ad 4 Grundsicherungsniveau**

*Die Festsetzung des Grundsicherungsniveaus ist eine politisch-normative Entscheidung. Amtliche Statistik und Armutsforschung können zwar die Datengrundlage für diese Entscheidung verbessern, doch die Setzung des Grundsicherungsniveaus können sie der Politik nicht abnehmen. Letztlich sind politische, nicht statistische Fragen zu entscheiden: Welche Mittel sind zur sozialen und kulturellen Teilhabe wenigstens erforderlich? Das Verbrauchsverhalten welcher Bevölkerungsgruppen wird zum Vergleich herangezogen? Welches Maß an sozialer Ungleichheit ist eine Gesellschaft bereit hinzunehmen? Ab welcher Einkommensgrenze beginnt materielle Armut? Auf diese Fragen geben die aus der Sozialhilfepraxis und der Armutsforschung bekannten Bedarfsbemessungssysteme (Warenkorb, Statistikmodell, prozentuale Armutsgrenzen) aus sich heraus keine Antworten.*

*Das Grundsicherungsniveau von 800 DM (+ 70% bei jedem weiteren Haushaltsmitglied) führt zu einer deutlichen Besserstellung der Anspruchsberechtigten gegenüber der heutigen Hilfe zum Lebensunterhalt. Die folgende Tabelle vergleicht die Grundsicherungsansprüche verschiedener Haushaltstypen mit dem derzeitigen tatsächlichen NIBÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BUNDESVORSTAND*

*Die Festsetzung eines Grundsicherungsniveaus bleibt immer Gegenstand einer politisch-normativen Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die durch wissenschaftliche Verfahren nicht ersetzt werden kann. Nicht zuletzt geht es dabei um die Frage, welches Maß an sozialer Ungleichheit sich diese Gesellschaft leisten will (und kann). Gleichwohl ist es unumgänglich, die Entscheidung auf Basis von Vorschlägen zu treffen, die mit nachvollziehbaren Bedarfskriterien plausibel begründet sind. Nur so kann der Anspruch einer konsequenten Durchführung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes eingelöst und zugleich der Bundesgesetzgeber in die Lage versetzt werden, seine Entscheidung auch fachlich zu begründen.*

*Die Herleitung eines Grundsicherungsniveaus nach nachvollziehbaren Bedarfskriterien erfordert die Einsetzung einer Sachverständigenkommission, die auch über die notwendigen wissenschaftlichen Ressourcen verfügt. Die Einbeziehung von VertreterInnen von Betroffenenorganisationen stellt sicher, daß die Lebenswirklichkeit von Armut einbezogen ist und die Vorschläge nicht an den Interessen der Betroffenen vorbei entwickelt werden.*

sierten Grundsicherungsmodell sozialhilferechtliche Begründungen für einen zwanzigprozentigen Mehrbedarf bei über 60 Jährigen, Erwerbsunfähigen, mehr als geringfügig beschäftigten Erwerbstätigen, Erwerbssuchenden sowie unentgeltlich Erziehenden und Pflegenden. Die Generalisierung des Mehrbedarfszuschlags legitimiert sich durch die politisch erwünschte Unterstützung sinnvoller, nicht erwerbsförmig organisierter Arbeit auch außerhalb der "klassischen" Bereiche Erziehung und Pflege, die Vermeidung von nicht plausiblen Benachteiligungen einzelner Personengruppen sowie eine stärkere, verwaltungsvereinfachende Pauschalierung.

So ergibt sich eine allgemeine Pauschale für Alleinlebende in Höhe von 878 DM. Zusammenlebenden Erwachsenen werden als Haushaltsersparnis jeweils auf volle DM gerundete 10 Prozent des Eckregelsatzes (63 DM) angerechnet. Der Regelsatz für Kinder unter 7 Jahren wird angehoben, weil die bisherige Regelung offensichtlich unzureichend ist. Das verfügbare Einkommen von Familien mit Kindern steigt über die Grundsicherungsleistung hinaus durch die Nichtanrechnung von Kindergeld (s. 7.1 - alternativ). Die folgende Tabelle vergleicht die Grundsicherungsansprüche verschiedener Haushaltstypen mit dem gegenwärtigen Anspruchsniveau der Hilfe zum Lebensunterhalt (alte Bundesländer):

Tabelle zu af, pb (linke Spalte)

Haushaltstypen	Bisherige HLU (ohne Kaltmiete)*	Grundsicherung (allg. Pauschale)	Differenz in DM	Differenz in %
1 Person	632,- DM	800,- DM	+ 168,- DM	+ 27%
2 Personen	1061,- DM	1360,- DM	+ 299,- DM	+ 28%
3 Personen	1396,- DM	1920,- DM	+ 564,- DM	+ 40%
Paar, 2 Kinder	1634,- DM	2480,- DM	+ 846,- DM	+ 52%

\*) Ergebnisse der Sozialhilfestatistik für Gesamtdeutschland 31.12.1994, auf Juli 1996 fortgeschrieben

Tabelle zu bs, dk, eh (rechte Spalte)

Haushaltstyp	HLU-Anspruch <sup>1)</sup> o. Wohnkosten	Grundsicherung plus Kindergeld		Dif. zu HLU	
		(allg. Pauschale)		in DM	in %
AlleinstehenderR	647 DM	878 DM	878 DM	+231	+36%
2 Erwachsene	1164 DM	1605 DM	1605 DM	+441	+38%

**Ad 5.3 Armutsberichterstattung**

Durch einen regelmäßigen Armutsbericht werden Informationen und Fakten gebündelt, um einen Überblick über den tatsächlichen Umfang von Armut und ihrer Dynamik zu erhalten und zu veröffentlichen. Als Korrekturgröße informiert der Armutsbericht darüber, ob die Grundsicherung jeweils noch "auf der Höhe der Zeit" ist oder ob Veränderungsbedarf besteht. Als Wirkungsbericht wertet er aus, ob die im Berichtszeitraum stattgefundenene Armutsprävention und -bekämpfung ihre Ziele erreicht hat. In den Prozeß der Armutsberichterstattung sind alle maßgeblichen Akteure - vor allem auch die Interessenorganisationen der Betroffenen - einzubeziehen.

5

**10 Ad 6 Unterhaltsregelung und Individualprinzip**

Die familiären Unterstützungspflichten werden gegenüber der Sozialhilfe stark zurückgenommen; das Bild der traditionellen Großfamilie wird durch das zeitgemäßere der Kernfamilie ersetzt. Auf diese Weise wird auch eine der wichtigsten Ursachen für die verschämte Altersarmut beseitigt.

Die Anrechnung von Unterhaltsleistungen bei nicht verheirateten, zusammenlebenden Paaren ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschuldet. Das hat 1992 in einem Urteil verlangt, daß aufgrund des besonderen Schutzes der Ehe eheliche Lebensgemeinschaften bei der Einkommensanrechnung gegenüber eheähnlichen Lebensgemeinschaften nicht benachteiligt werden dürfen.

Indem zusammenwohnende Personen (Wohngemeinschaften) die Möglichkeit erhalten, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß sie keine eheähnliche Lebensgemeinschaft bilden, werden die unwürdigen Kontrollpraktiken vieler Sozialämter beendet.

Zur elternunabhängigen Ausbildungsförderungen haben Bündnis 90/Die Grünen das Konzept eines Bundesausbildungsförderungsfonds (BAFF) entwickelt und in den Bundestag eingebracht (Drs. 13/4361).

Mit dem Wegfall der sozialhilferechtlichen Unterstützungspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern wird eines der wichtigsten Hemmnisse für die Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen bei älteren Menschen beseitigt.

(Keine Begründung)

Die konsequente Durchführung des Individualprinzips bricht ansonsten mit dem patriarchalen Konzept der "Bedarfsgemeinschaft", das insbesondere (Ehe-)Frauen nur vom (Ehe-)Mann abgeleitete Ansprüche zuweist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß auch bei ausreichendem PartnerInneneinkommen Einkommensarmut vorliegen kann. Das Konzept der "Bedarfsgemeinschaft" übersieht, daß die Annahme einer gleichberechtigten Teilung des gemeinsamen Haushaltseinkommens in vielfach nicht zutrifft und auch existenzsichernder Barunterhalt oft nicht tatsächlich geleistet wird. Teils sind Frauen dann gegenüber dem Ehemann, der allein über das Einkommen verfügt, in der Rolle der Taschengeldempfängerin, die zur Deckung ihres Bedarfs gleichsam "Einzelanträge" stellen muß.

Bei der Bedarfsermittlung wird das PartnerInneneinkommen deshalb nur in dem Maße berücksichtigt, wie von einer tatsächlichen Verfügung durch die antragstellende Person ausgegangen werden kann (z.B. Kontovollmacht; tatsächliche Unterhalts- oder Unterstützungs-

des Problems ist allerdings nur mit der Schaffung eines einkommensabhängig gestaffelten, bedarfsorientierten Kinderleistungsausgleichs möglich, dessen Höchstsätze dann den Grundsicherungsleistungen für Kinder/Jugendliche entsprechen (s. 4 - alternativ). Dann würde aufgrund der systematischen Deckungsgleichheit von Grundsicherungsleistungen für Kinder/Jugendliche und Kinderleistungsausgleich die Anrechnungsfreiheit entfallen.

Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlicher Arbeit dienen nicht der Existenzsicherung und sind daher bei der Arbeitslosenhilfe schon bisher anrechnungsfrei.

Die eingeschränkte Anrechnung von Renten und anderen Lohnersatzleistungen soll geleistete Beitragszahlungen an die Sozialversicherung honorieren und damit zur Stärkung der Erwerbsorientierung beitragen. Die Festlegung einer Obergrenze für den Selbstbehalt ist entbehrlich, weil der Grundsicherungsanspruch ohnehin erlischt, wenn das eigene Einkommen das 1,25-fache des Grundsicherungsniveaus übersteigt.

#### **Ad 7.2 Vermögensanrechnung**

Die Festsetzung des Vermögensfreibetrages auf 8.000 DM entspricht der Regelung in der heutigen Arbeitslosenhilfe. Im Unterschied zu deren Regelungen wird der Freibetrag allerdings dynamisiert. Der Anspruch der einzelnen Haushaltsmitglieder auf einen gleich hohen Freibetrag entspricht dem Prinzip der Individualisierung. Nach den Anrechnungsregelungen der Arbeitslosenhilfe ist u.a. angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum anrechnungsfrei.

5

#### **Ad 8 Grundsicherung und Arbeitsmarkt**

Die Grundsicherung ist kein Instrument zur Ruhigstellung derer, die dauerhaft vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden sollen. Statt dessen leistet sie ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Integration. Diesem Ziel, ist auch die weitgehende Gleichbehandlung erwerbsloser GrundsicherungsempfängerInnen mit anderen Erwerbslosen geschuldet. Um zu verhindern, daß Arbeitslosenzahlen schön gerechnet werden, wird von allen erwerbsfähigen GrundsicherungsempfängerInnen eine Arbeitslosmeldung verlangt. Die Angleichung der Zumutbarkeits- und Verfügbarkeitsregelungen in Grundsicherung und Arbeitsförderungsrecht stellt gemessen an den Regelungen im heutigen Sozialhilferecht für die Betroffenen eine enorme Verbesserung dar. Für SozialhilfeempfängerInnen immer gilt nämlich im Gegensatz zu künftigen GrundsicherungsempfängerInnen jede Tätigkeit als zumutbar.

Flankierend ist eine Reform der Zumutbarkeits-

Die Grundsicherung ist kein Instrument zur Ruhigstellung derer, die dauerhaft vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden sollen. Statt dessen leistet sie ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Integration. Diesem Ziel, ist auch die weitgehende Gleichbehandlung erwerbsloser GrundsicherungsempfängerInnen mit anderen Erwerbslosen geschuldet.

Um die bisherige Ausgrenzung Sozialhilfeberechtigter von den Angeboten der Arbeitsförderung zu beenden, wird das Arbeitsförderungsrecht mit dem Gesetz zur Einführung der Grundsicherung entsprechend geöffnet. Flankierend sind dabei die Zumutbarkeits- und Verfügbarkeitsregelungen des AFC grundlegend zu reformieren (u.a. kein Zwang zu unterwertiger oder wohnortferner Beschäftigung, Arbeitsverweigerungsrechte).

Erwerbslose - auch diejenigen, die bisher nur auf Sozialhilfe angewiesen sind - wollen Erwerbsarbeit zur selbständigen Existenzsicherung. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und das Selbstbewußt-

zu 85 Prozent angerechnet, bis ca. 270 DM erreicht sind): LeistungsempfängerInnen, die etwas dazuverdienen, sollen nicht in die Illegalität gedrängt werden. Da aber verhindert werden soll, daß die Grundsicherung zur großflächigen Subventionierung nichtexistenzsichernder Beschäftigungsverhältnisse verwendet wird, bleibt es bei einem verhältnismäßig hohen Anrechnungssatz. Außerdem wird ein Höchstbetrag festgesetzt, ab dem zusätzliches Erwerbseinkommen voll angerechnet wird.

Beim in 4. vorgeschlagenen Grundsicherungsniveau von 800 DM für eine alleinstehende Person (+ 70% pro zusätzlichem Haushaltsangehörigen) könnte ein/e GrundsicherungsempfängerIn bis zu 400 DM dazuverdienen. Anrechnungsfrei wäre Erwerbseinkommen bis zu 200 DM (25% der Grundsicherungspauschale). Darüber hinaus gehendes Erwerbseinkommen würde zu 80% angerechnet, bis max. 400 DM (50% der Grundsicherungspauschale) erreicht sind.

Durch die prozentuale Anbindung an die allgemeine Grundsicherungspauschale einer alleinstehenden Person wird sichergestellt, daß die Anrechnungssätze für Erwerbseinkommen mit der jährlichen Anpassung der allgemeinen Pauschale fortgeschrieben werden.

### **Ad 8.3 Arbeitsmarktpolitisches Experiment**

In der Sozialhilfe-Diskussion wird häufig beklagt, daß hohe Anrechnungssätze die HilfeempfängerInnen in eine "Armutsfalle" manövrieren würden. Diese Position soll einem Realitätstest unterzogen werden. Durch ein befristetes und in seinen Wirkungen kontrollierbares arbeitsmarktpolitisches Experiment sollen die beschäftigungspolitischen Wirkungen eines niedrigen Anrechnungssatzes überprüft werden.

Erwerbseinkommen dienen. Insbesondere muß vermieden werden, daß durch Anrechnungsfreigrenzen Anreize für sozialversicherungsfreie, geringfügige Beschäftigung entstehen. Andererseits muß ein vertretbarer Selbstbehalt vom Erwerbseinkommen erzielbar sein, um das Streben nach Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit zu unterstützen. Die Begrenzung der Einkommensanrechnung auf 80 Prozent ist etwas günstiger als die bisherige Regelung der Sozialhilfe (Anrechnung zu 85%). Unser Hinweis zur zur Frage von Obergrenzen der Anrechnungsfreiheit unter 7.1 gilt hier gleichermaßen.

Die politische Diskussion um eine "Armutsfalle" infolge zu hoher Anrechnung von Erwerbseinkommen wird insbesondere Interessengeleitet von denjenigen geführt, die vom Mangel an Arbeitsplätzen als Hauptursache der Erwerbslosigkeit ablenken, statt dessen ein "zu hohes" Lohnniveau hierfür verantwortlich machen und einen staatlich subventionierten Niedrigstlohnsektor etablieren wollen. Die ausdrückliche Aufnahme des Experiments in das Grundsicherungsmodell muß als Signal mißverstanden werden, daß Bündnis 90/Die Grünen sich solchen Bestrebungen öffnen.

### **Ad 9 Verwaltung der Grundsicherung**

In der Diskussion um die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung wird immer wieder verlangt, die Grundsicherung als Mindestsockel in die Arbeitslosen- und die Rentenversicherung einzufügen. Doch gegen den Anspruch "alle Hilfen aus einer Hand" zu erteilen, sprechen gewichtige verwaltungspraktische und sozialpolitische Grün-

Das Ziel, den Sozialstaat "armutsfest" auszugestalten, erfordert auch, die Bekämpfung von Armut vom Rand in die Mitte der sozialstaatlichen Strukturen zu holen, statt diese Aufgabe weiterhin einem ausschließlich kommunal verwalteten Sondersystem zuzuweisen. Damit einhergehend gilt es, die oft beklagte Mehrfachverwaltung von Armut zugunsten einer "kundInnenfreundlichen" Lei-

Erleichterungen für die Betroffenen werden auf dem Wege der Verwaltungsreform gesucht. Durch die administrative Zusammenfassung gesellschaftlich anerkannter und akzeptierter Sozialleistungen mit der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung wird die institutionelle Ausgrenzung der Armut beendet.

## Ad 9 Finanzierung

Heute entstehen für die Leistungen, die in die Grundsicherung überführt werden, die folgender Tabelle aufgelisteten Ausgaben in Höhe von 46 Mrd. DM.

Zusätzlich zu diesen Aufwendungen fallen durch die Grundsicherung weitere Ausgaben von rd. 12 Mrd. DM an, so daß für die Grundsicherung jährlich insgesamt (heutige Ausgaben für Mindestsicherungsleistungen einberechnet) 58 Mrd. DM aufzubringen sind. Im Gegenzug entstehen durch eine Reform der Erbschafts- und Vermögenssteuer (Grüner Antrag 13/4838) Steuerermehreinnahmen in einer Höhe von ebenfalls rd. 12 Mrd. DM.

Bei der Aufteilung der Finanzierungsverantwortung ist zu berücksichtigen, daß dieses zusätzliche Steueraufkommen den Ländern zufließt. Indem die Länder über den kommunalen Finanzausgleich diese Mehreinnahmen an die Gemeinden weitergeben, können die Kommunen um mehr als die Hälfte ihrer heutigen Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Krankenhilfe entlastet werden. Die durch das höhere Leistungsniveau und die verbesserte Inanspruchnahme entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von 12 Mrd. DM gegenüber heutigen Mindestsicherungsleistungen übernimmt der Bund.

Die Kommunen sind ein zentraler Ort der Sozialpolitik. Auch von ihnen hängt es ab, ob eine entschiedene Politik gegen Armut und Ausgrenzung durchgesetzt werden kann oder nicht. Indem die Gemeinden an der Finanzierung der Grundsicherung beteiligt werden, wird für sie ein Anreiz gesetzt, eigene armutspolitische Initiativen zu ergreifen: So sind die Reform und Überführung der durch ein "altes" Verwaltungsdenken geprägten Sozialämter in dienstleistungsorientierte "Bürgerbüros", die Vernetzung dieser Ämter mit anderen Beratungsangeboten, die Regionalisierung oder Arbeitsmarktpolitik oder auch eine sozial verantwortliche Flächennutzungs- und Wohnungspolitik nur kommunal umzusetzen. Durch die starke Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Grundsicherung werden dafür vor Ort die finanziellen Bewegungsspielräume geschaffen.

Die Kosten der Grundsicherung sollen durch Reformen zum wirksamen Abbau der Erwerbslosigkeit, zur Schaffung eines bedarfsgerechten Kinderleistungsausgleichs und zur Sicherung bezahlbaren Wohnraums nachhaltig zurückgeführt werden.

Die Armutsentwicklung ist wesentlich Folge bundespolitischen Tuns und Lassens. Um die absurde Situation zu beenden, daß die Folgelasten den Kommunen aufgebürdet werden, sind die Kosten des Mindestsicherungssystems gegen Einkommensarmut dem Bund anzulasten. Dies kann auch dessen Bereitschaft stimulieren, seine Möglichkeiten zur Bekämpfung der Hauptursachen der Armutsentwicklung zu nutzen, um die Aufwendungen für die Grundsicherung nachhaltig zurückzuführen. Die bei den Kommunen entstehenden Finanzspielräume sollen neben der notwendigen fiskalischen Entlastung für die Weiterentwicklung kommunaler Sozialpolitik genutzt werden.

Die Finanzierung der Grundsicherung hat vorrangig durch staatliche Einnahmeverbesserungen zu Lasten der wirtschaftlich Starken unserer Gesellschaft zu erfolgen. 5,5 Prozent der Haushalte verfügen allein über 30 Prozent der privaten Nettogeldvermögen von 4 Billionen DM, die jährlich in einer Größenordnung von 300 Mrd. DM anwachsen. Die privaten Unternehmen verfügen über weitere 2,2 Billionen DM Nettogeldvermögen mit entsprechender Verzinsung.

Die Wiedereinführung einer verbesserten Vermögenssteuer und die Reform der Erbschaftssteuer gemäß dem Grünen Gesetzentwurf 13/4838 erbringt - nach mittlerweile erfolgter Streichung der Vermögenssteuer und Verschlechterung der Erbschaftssteuer - Mehreinnahmen von 22 Mrd. DM. Dabei verzichtete der Gesetzentwurf darauf, die verfassungsrechtlichen Spielräume für eine höhere Besteuerung auszuschöpfen. Eine angemessene Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen gegen Steuer- und Wirtschaftskriminalität in Verbindung mit einer Verbesserung der Betriebsprüfungsverordnung wird zusätzliche Mehreinnahmen von mehreren Mrd. DM erbringen.

## **Die BündnisGrüne Grundsicherung: Ein soziales Netz gegen die Armut**

Die sozialen Sicherungssysteme werden den Anforderungen der Gesellschaft von heute nicht mehr gerecht. Ihr Regelwerk ist immer noch auf die lebenslange Vollerwerbstätigkeit und die Versorgungs-Ehe eingestellt. Doch Erwerbslosigkeit und der Wandel der Familie lassen diese Säulen des deutschen Sozialstaats bröckeln. Als Alleinerziehende mit Kindern zusammenzuleben; auf Teilzeit zu arbeiten, um noch Zeit für Haus-, Pflege- oder Erziehungstätigkeiten zu haben, zeitweilig oder auf Dauer erwerbslos zu sein - all dies ist keine Ausnahme mehr. Das Netz der sozialen Sicherung hängt offensichtlich nicht mehr am rechten Platz.

Durch die Innovationsdefizite der sozialen Sicherungssysteme fallen immer mehr Menschen in die Sozialhilfebedürftigkeit. In den vergangenen 25 Jahren hat sich der Anteil der SozialhilfebezieherInnen an der Gesamtbevölkerung vervierfacht, mittlerweile ist jeder fünfte Arbeitslose und jede fünfte Alleinerziehende auf das Sozialamt angewiesen.

**Armut ist kein Randgruppenproblem mehr, das sich fernab in den gesellschaftlichen Außenbezirken stellt. Armut ist zu einem allgemeinen Lebensrisiko geworden, das als Lebenserfahrung inzwischen bis in die Mitte der Gesellschaft hineinragt.**

Für diese Entwicklung trägt die derzeitige Bundesregierung maßgeblich Verantwortung. Anstatt die sozialen Sicherungssysteme auf die neuen Anforderungen einzustellen, betreibt sie seit Jahr und Tag eine Politik der sozialen Demontage. Durch die Kürzung von Sozialleistungen, den Ausschluß ganzer Bevölkerungsgruppen aus den Systemen der solidarischen Daseinsfürsorge und eine Politik, die den notwendigen Umbau des Sozialstaats zum Anlaß für seinen bloßen Abbau nimmt, treibt sie immer mehr Menschen in Armut und existentielle Unsicherheit.

Anstelle dieser Politik der sozialen Spaltung braucht der deutsche Sozialstaat eine solidarische Sozialreform, die das soziale Netz neu justiert und an die gesellschaftlichen Veränderungen anpaßt. Deshalb verfolgen Bündnis 90/Die Grünen Reformvorhaben auf fünf Feldern: eine Grundsicherung gegen Armut, eine Reform der umlagefinanzierten Rentenversicherung, eine ökologisch-soziale Steuerreform, die niedrige Einkommen entlastet und das Leben mit Kindern erleichtert, eine Arbeitsmarktpolitik, die wirtschafts- und sozialpolitische Ziele miteinander verbindet und eine Reform der Wohnungspolitik, die der öffentlichen Wohnungswirtschaft endlich einen sozialen Versorgungsauftrag gibt.

**Ein Baustein einer Sozialreform, für die Bündnis 90/Die Grünen stehen, ist eine Grundsicherung, die das Risiko, den Lebensunterhalt dauerhaft oder übergangsweise nicht mehr selbst bestreiten zu können, absichert.**

Das BündnisGrüne Grundsicherungsmodell ist kein Ersatz für bestehende Sozialversicherungssysteme. Anders als konservative oder neoliberale Grundsicherungsmodelle, die die Sozialversicherungssysteme bis auf einen Mindestsockel abschmelzen wollen, begreift die Bündnisgrüne Grundsicherung das gegliederte System der sozialen Sicherung als ein trotz aller Defizite anpassungs- und reformfähiges System und fügt ihm einen weiteren Baustein hinzu. Niemand soll mehr wegen zu geringer oder fehlender Arbeitslosengeld- oder Rentenansprüche unter das sozio-kulturelle Existenzminimum rutschen.

Die BündnisGrüne Grundsicherung orientiert sich dabei an fünf Grundsätzen:

- **Die BündnisGrüne Grundsicherung achtet die Autonomie der LeistungsempfängerInnen.** Sie folgt einem neuen Bild der Armut und der Armen. Die alten Armutsbilder stigmatisieren diejenigen,

die in Not geraten sind, entweder als Faulenzer, die sich in der sozialen Hängematte räkel, oder als resignierte, zur Selbsthilfe unfähige Opfer der Verhältnisse. Folglich bewegt sich Armenpolitik entweder in armenpolizeilichen Traditionen oder gefällt sich in entmündigender Fürsorglichkeit. In beiden Bildern kommen Arme nicht als mündige Menschen vor. Die Grundsicherung bricht mit diesen verzerrten Sichtweisen und steht für ein emanzipatorisches Menschenbild. Mit der Art der Leistungsgewährung, dem Ausschluß von Ermessens- und Willkürspielräumen, und dem Angebot, vorhandene Selbsthilfefähigkeiten zu unterstützen, werden die LeistungsbezieherInnen als zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung fähige Personen begriffen.

- **Die BündnisGrüne Grundsicherung respektiert die Bürgerrechte der LeistungsempfängerInnen.** Die heutige Sozialhilfe ist ein Sozialleistungsanspruch zweiter Klasse; die Antrags- und Genehmigungsverfahren zwingt die Betroffenen zu häufigen Behördengängen und ist mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden. Durch die bündnisgrüne Grundsicherung wird die Rechtsstellung der LeistungsempfängerInnen an diejenige in den anderen, "gehobenen" Leistungsbereichen angepaßt. Die Transparenz des Leistungssystems, die weitgehende Pauschalierung der Leistungen, die Entschärfung der Bedürftigkeitsprüfung, die Einschränkung der Unterhaltspflichten und verbesserte Verfahrensregeln sorgen für einen effektiven Rechtsschutz und vereinfachen darüber hinaus die Verwaltungsabläufe.
- **Die BündnisGrüne Grundsicherung unterstützt die Teilhabe der LeistungsempfängerInnen an der Arbeitswelt.** Die Diskriminierung erwerbsloser SozialhilfebezieherInnen durch Zwangsarbeiten, Leistungskürzungen und Zumutbarkeitsregelungen, die sie zur Annahme jedweder Tätigkeit verurteilen, wird durch den Übergang zur Grundsicherung beendet. Durch die Verbesserung der Zuverdienstmöglichkeiten und die Einbeziehung von GrundsicherungsempfängerInnen in Arbeitsförderungsmaßnahmen werden die LeistungsempfängerInnen bei dem Versuch unterstützt, wieder auf eigenen Beinen zu stehen. Die Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz wird von ihren Zwangsdienstelementen befreit und auf die konzentriert, die über finanzielle Zuschüsse und Maßnahmen des Arbeitsamtes hinaus Hilfe benötigen.
- **Die BündnisGrüne Grundsicherung orientiert sich an der Lebenswirklichkeit und an den Lebensformen in einer modernen Gesellschaft.** Das weitgehende Verschwinden des Mehrgenerationenhaushalts und das Brüchigwerden familiärer Beziehungen haben die Unterhaltsregelungen des geltenden Sozialhilferechts zu einem Anachronismus werden lassen. Dagegen schränkt die Grundsicherung die Unterhaltspflichten auf zusammenlebende Partner und Eltern gegenüber ihren minderjährigen bzw. in Erstausbildung stehenden Kindern ein. Die einem patriarchalen Weltbild entspringende Unterscheidung in Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige, die in der Sozialhilfe unterschiedlich hohe Leistungssätze erhalten, wird beendet. Die Grundsicherung räumt jedem Haushaltsmitglied die gleichen Leistungsansprüche ein.
- **Die BündnisGrüne Grundsicherung erleichtert ein Leben mit Kindern.** Die im Sozialhilferecht geltende Staffelung der Sozialhilfeleistungen nach dem Lebensalter entfällt. Im Rahmen der Grundsicherung erhalten Kinder die gleichen Leistungen wie Erwachsene; damit kommt es für Familien mit Kindern zu erheblichen Leistungsanhebungen.

Die Bündnisgrüne Grundsicherung wird nicht alle sozialen Probleme auf einmal lösen. Doch mit ihr wird für Lebensphasen und -situationen, für die es bisher keine vollwertige soziale Absicherung gab, endlich ein zuverlässiges und rechtssicheres Mindestsicherungssystem eingeführt, das den "gehobenen" Leistungssystemen in rechtlicher Ausgestaltung und Organisation gleichgestellt ist.

**Damit löst sich das letzte Netz vom Stigma der Armenfürsorge. Endlich werden Anspruchssicherheit und die Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe für alle BürgerInnen sichergestellt.**

## Eckpunkte der BündnisGrünen Grundsicherung:

*Alternativformulierungen, über die per Abstimmung entschieden werden muß, sind jeweils mit einem (a) bzw. bei mehr als zwei Alternativen mit einem (b) gekennzeichnet.*

### (1) Anspruchsberechtigte

**Grundsicherung erhalten alle Personen, die über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, um ihren soziokulturellen Mindestbedarf sicherzustellen und ihren Wohnsitz oder rechtmäßigen Aufenthaltsort im Inland haben.**

Im Unterschied zu Grundeinkommensmodellen ist die Grundsicherung eine bedarfsorientierte Sozialleistung. Anspruchsberechtigt sind also nur solche Personen, deren Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Bei der Gewährung von Grundsicherung wird kein Unterschied zwischen InländerInnen und in Deutschland lebenden AusländerInnen gemacht.

### (2) Neuordnung von Leistungen

**Die Grundsicherung ersetzt die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, die Arbeitslosenhilfe und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz bleibt erhalten.**

In den letzten Jahren ist die Zahl derer, die ihren Lebensunterhalt dauerhaft oder zeitweise nicht mehr selbst bestreiten können, enorm angewachsen. Allein seit 1980 hat sich die Zahl der BezieherInnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt fast verdreifacht. Angesichts der Zunahme der Armut ist die auf den Einzelfall zugeschnittene Hilfe zum Lebensunterhalt, in der armenpolizeiliche Traditionen nach wie vor eine große Rolle spielen, zu einem sozialrechtlichen Anachronismus geworden. Das System der Einzelanträge, die Unterhaltsregelungen und die Finanzierungsstrukturen wurzeln tief im Westdeutschland der 50er und 60er Jahre. Diese Modernisierungsdefizite werden durch die Grundsicherung behoben. Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird durch ein Mindestsicherungssystem abgelöst, das mit der hoheitlich-autoritären Orientierung der Sozialhilfe bricht und den sozialstaatlichen und bürgerrechtlichen Standards der vorgelagerten Sicherungssysteme angeglichen wird.

Durch die Überführung der Arbeitslosenhilfe in die Grundsicherung wird mit der Unterscheidung in bessere Arme (BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz) und schlechtere Arme (SozialhilfeempfängerInnen) endlich Schluß gemacht. Alle erwerbslosen GrundsicherungsempfängerInnen erhalten das Recht an Arbeitsförderungsmaßnahmen der Arbeitsämter teilzunehmen (s. 8.1). Dies bedeutet eine rechtliche Gleichstellung mit BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Es ist nicht auszuschließen, daß einzelne BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe, die vor ihrer Erwerbslosigkeit überdurchschnittliche Arbeitseinkommen bezogen haben, sich im Grundsicherungsbezug schlechterstellen. Nach den jüngsten Veränderungen des Arbeitsförderungs-gesetzes würde deren Arbeitslosenhilfe jedoch im Zeitablauf ständig nach unten abgesenkt und damit der Vorsprung gegenüber der Grundsicherung abnehmen. Die überwiegende Mehrheit aller Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen jedoch ist bereits heute auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen und würde sich mit der Grundsicherung erheblich besserstellen. Dies umso mehr, als damit Verbesserungen für Langzeiterwerbslose mit Kindern verbunden sind

- die Arbeitslosenhilfe kennt heute neben dem Kindergeld keine eigenständigen Leistungen für Kinder. Angesichts der Verbesserungen für die Mehrheit der LeistungsbezieherInnen sowie angesichts der in den vergangenen Jahren völlig demontierten Arbeitslosenhilfe ist eine weitergehende Reform durch ihre Integration in die Grundsicherung wegweisender als ein erneutes Herumdoktern an der Arbeitslosenhilfe. Die Grundsicherung soll gleichwertig neben den Sozialversicherungen stehen - ihr Bezug soll gerade nicht mehr mit Statusverlust einhergehen.

Dem Ziel der Gleichstellung dient auch die Ablösung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Grundsicherung. Die Diskriminierung von Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen durch Leistungen, die zwar noch das physische Überleben, aber nicht die soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen, wird beendet. Damit trägt die Grundsicherung dazu bei die Isolation und Stigmatisierung von Flüchtlingen zu überwinden,

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz bleibt erhalten. Für Personen, die z.B. durch Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Wohnungsverlust in nicht standardisierbare Problemsituationen geraten, muß auch weiterhin die individuelle Hilfe gewährleistet sein. Davon unbenommen sind Forderungen, nach Verbesserungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen. Dazu gehört z.B. die Forderung, für behinderte Menschen die Eingliederungshilfe nach dem Sozialhilferecht durch ein eigenständiges Leistungsgesetz abzulösen.

#### (2a) Neuordnung von Leistungen

Die Grundsicherung ersetzt weitgehend die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hilfe zum Lebensunterhalt wird nur noch in besonders begründeten Fällen, in denen ein nicht pauschalierbarer Bedarf besteht, geleistet.

Die Überführung der Arbeitslosenhilfe in die Grundsicherung würde von vielen Betroffenen als Statusverlust erlebt werden und würde überdies bei Personen, die zuvor ein hohes Erwerbseinkommen und ein dementsprechendes Arbeitslosengeld erhalten haben, zu materiellen Schlechterstellungen führen.

#### (3) Struktur der Grundsicherungsleistung

Die Grundsicherung besteht aus einer allgemeinen Pauschale, einer Wohnkostenpauschale und den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Durch die konsequente Pauschalierung der Leistungen werden die LeistungsempfängerInnen vom entmündigenden Einzelnachweis der Bedürftigkeit entlastet. Niemand muß mehr Angst vor einem bürokratischen Hürdenlauf haben. Die Transparenz der Pauschalen sorgt überdies dafür, daß sich die Leistungsberechtigten schnell und unkompliziert über ihre Leistungsansprüche informieren können. Die hohe "Dunkelziffer der Armut" - die Armutsforschung geht davon aus, daß heute wenigstens ein Drittel der Bedürftigen aus Angst oder aufgrund von Informationsdefiziten seine Sozialhilfeansprüche nicht wahrnimmt - wird sich weitgehend auflösen.

Die einmaligen Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich in der allgemeinen Pauschale berücksichtigt. Im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen werden für größere Anschaffungen, die aufgrund nicht vorhersehbarer persönlicher Notlagen nötig werden, zinslose Darlehen gewährt.

### 3.1 Allgemeine Pauschale

Die allgemeine Pauschale deckt den gesamten notwendigen Lebensunterhalt mit Ausnahme der kalten Kosten der Unterkunft und der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Für jede weitere Person im Haushalt wird die allgemeine Pauschale um 70 Prozent erhöht; der Grundsicherungsbetrag steht allen Haushaltsmitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Die in der Sozialhilfe geltende Staffelung der Leistungshöhe nach dem Lebensalter entfällt. Trotz vieler Versuche durch die Fachwelt, ist eine plausible Herleitung altersgestaffelter Leistungssätze nie gelungen. Angesichts des Reformziels, anders als in der Sozialhilfe auch für Kinder bedarfsdeckende Leistungen bereitzustellen und Anspruchssicherheit durch Transparenz herzustellen, erhalten Kinder unabhängig vom Alter genauso hohe Leistungen wie Erwachsene. Außerdem entfällt die patriarchale Unterscheidung zwischen dem Haushaltsvorstand und anderen Haushaltsmitgliedern. Allen Haushaltsmitgliedern stehen die gleichen Leistungsansprüche zu.

Die Mehrbedarfzuschläge der Sozialhilfe für Behinderte und für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwendige Diät benötigen, werden als Hilfe in besonderen Lebenslagen der Sozialhilfe weitergeführt.

#### (3.1a) Allgemeine Pauschale

Die allgemeine Pauschale deckt den gesamten notwendigen Lebensunterhalt mit Ausnahme der kalten Kosten der Unterkunft und der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ab. (...)

Für GrundsicherungsempfängerInnen, die noch nicht im Rentenalter sind, werden durch den Grundsicherungsträger Mindestbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet. Dadurch entstehen nicht nur Ansprüche auf Altersrente, sondern auch auf Rehabilitationsmaß- wie z.B. Umschulungen und Kuren.

#### (3.1b) Allgemeine Pauschale

Die allgemeine Pauschale deckt den regelmäßigen Lebensunterhalt mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft (einschließlich Nebenkosten), und der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab; der Grundsicherungsbetrag steht allen volljährigen Haushaltsmitgliedern zu gleichen Teilen zu. Besteht im Einzelfall ein begründeter höherer Bedarf sind die entsprechenden Leistungen auf Antrag zu gewähren.

Zu den Leistungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, und deshalb weiterhin als einmalige Beihilfen gewährt werden, gehören insbesondere Hilfen für Renovierung, Umzugskosten und Einrichtung soweit Hausrat und Möbel noch weitgehend fehlen. Durch die Fortexistenz einmaliger Hilfen soll sichergestellt werden, daß auch für unregelmäßig anfallende, individuell verschiedene Bedarfslagen angemessene Hilfen bereitstehen.

### 3.2 Wohnkostenpauschale

Für die Wohnkosten wird eine Pauschale gezahlt. Die Pauschale errechnet sich dabei aus den durchschnittlichen kalten Wohnkosten, die Grundsicherung beziehende Haushalte der jeweiligen

Größe (bei Einführung: Haushalte von SozialhilfebezieherInnen) im Vorjahr vor Ort zu bestreiten hatten. Übersteigt die tatsächliche Belastung diese Wohnkostenpauschale um nicht mehr als 20 Prozent, oder ist nur ein kurzfristiger, nicht länger als ein halbes Jahr dauernder Bezug von Grundsicherung zu erwarten, werden die Kosten in voller Höhe übernommen. Übersteigen die Wohnkosten den Pauschalbetrag um mehr als 20 Prozent, werden die Kosten so lange in tatsächlicher Höhe übernommen, bis das kommunale Wohnungsamt eine geeignetere preisgünstigere Wohnung nachweisen kann. Bei GrundsicherungsbezieherInnen mit erhöhter Wohnkostenbelastung, die ein angemessenes Wohnungsangebot ablehnen, werden die übersteigenden Wohnkosten zu 50 Prozent übernommen.

Bei Wohngemeinschaften werden die Wohnkosten nach der Zahl der BewohnerInnen aufgeteilt.

Eine angemessene Wohnungsversorgung gehört zu den Grundbedürfnissen und damit zum sozio-kulturellen Existenzminimum. Für eine gleichwertige Wohnung sind aber am Wohnungsmarkt je nach Lage und Baualter sehr unterschiedliche Mieten möglich. Haushalte, die neu eine Wohnung beziehen, müssen im Regelfall erheblich höhere Mieten zahlen als Haushalte in bestehenden Mietverhältnissen. Da die Nachfrage nach Wohnungen der unteren und mittleren Preiskategorie das Angebot meist deutlich übersteigt, können Vermieter bei TransferbezieherInnen oft einen erheblichen Aufpreis einstreichen, ohne daß die Betroffenen die Wahl hätten, preisgünstiger zu wohnen.

Aus all diesen Gründen ist eine vollständige Pauschalierung der Wohnkosten nicht möglich. Andererseits sollen über eine Pauschalierung die geringen Autonomie-Spielräume, die Haushalte mit niedrigen Einkommen am Wohnungsmarkt haben, erweitert werden. Und sie soll die Kommunen daran interessieren, ihren Wohnungsbestand und ihre Verfügungsrechte über Wohnraum stärker als bisher für sozialpolitische Zwecke einzusetzen. Wichtiger als das fiskalische ist hierbei das armutspolitische Interesse. Denn hohe Mieten blockieren Wege zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit und werden zur Armutsfalle.

Die vorstehende Regelung dient diesen Zielen. GrundsicherungsbezieherInnen, denen eine preisgünstige Wohnungsversorgung gelingt, verbleibt durch die Wohnkostenpauschale ein kleines zusätzliches Resteinkommen. Bei all diesen Haushalten entfällt die aufwendige Einzelfallprüfung. GrundsicherungsbezieherInnen mit erhöhten Wohnkosten bleiben aber mit diesem Einkommensrisiko nicht allein. Gleichzeitig wird ihre "Mietnot" als Wohnungsnot anerkannt. Die Kommunen können durch ihre Praxis der Wohnungsvermittlung bestimmen, welche soziale Dringlichkeit sie den Versorgungsinteressen dieser Haushalte beimessen.

Der Nachweis einer preisgünstigeren Wohnalternative soll seitens der Wohnungsämter als soziale Dienstleistung erbracht werden, nicht als Repressalie. Nur Haushalte, die auf eine mögliche Senkung ihrer Wohnkosten durch Annahme eines angemessenen Wohnungsangebots verzichten, erhalten nur 50% dieser Mehrbelastung erstattet.

Kommunale Wohnhilfe mit dem Ziel der Wohnungssicherung - wie z.B. die Übernahme der Mietschulden - sollen als Pflichtleistung im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen geregelt bleiben.

### (3.3a) Wohnkosten

Die angemessenen Mietkosten (Kaltmieten einschließlich Nebenkosten) werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Als angemessen gelten Mieten, die aufgrund der ortsüblichen Vergleichsmiete (ggf. nach Mietspiegel) und der Kostenmiete des sozialen Wohnungsbaus errechnet werden. Die Formel lautet: Quadratmeterpreise der Vergleichsmieten + 20 Prozent multipliziert mit der zulässigen Wohnungsgröße des sozialen Wohnungsbaus (je nach Personenzahl im Haushalt). Maßgeblich sind dabei die Mittelwerte der jeweiligen Baualtersgruppe.

Eine volle Kostenübernahme darüber liegender Mieten erfolgt, falls eine Kostenübernahme nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn:

- ein Umzug eine soziale Härte darstellt,
- Wohnungslosigkeit vermieden wird,
- die Kommune keine angemessene (Ersatz-)Wohnung nachweisen kann.

Die Heizkosten werden stets in voller Höhe übernommen.

Als soziale Härte stellt sich ein Umzug z.B. für ältere Menschen oder Frauen nach Gewalterfahrung, die nach der Trennung die Wohnung übernehmen, dar. Bei der jetzigen (Sozialhilfe-)Praxis entstehen häufig solche und ähnliche Härten: Entwicklungsprobleme von Kindern vervielfältigen sich, wenn etwa nach Trennung der Eltern auch die häusliche Umgebung verlorengeht. Alte Menschen gehen der Nachbarschaftshilfe verlustig. Die Eigeninitiative der Betroffenen wird reduziert, weil sie auch für vorübergehende Motlagen große Umwälzungen im Privatleben ertragen müssen. Die indirekt dadurch verursachten Kosten - etwa vermehrte Pflegekosten, schulpsychologische Betreuung, verringerte Erwerbsmotivation etc. - werden jedoch bisher nicht erhoben.

Da eine ausreichend beheizte Wohnung zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört und die Heizkosten durch die Beschaffenheit der Wohnung vorgegeben und vom Einzelnen kaum zu beeinflussen sind, können sie nicht pauschaliert werden.

#### (4) Grundsicherungsniveau

Die allgemeine Pauschale für eine alleinstehende Person beträgt 800 DM; für jede weitere Person kommen 560 DM (= 70%) hinzu. Der entstehende Gesamtbetrag steht allen Haushaltsmitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Die Festsetzung des Grundsicherungsniveaus ist eine politisch-normative Entscheidung. Amtliche Statistik und Armutsforschung können zwar die Datengrundlage für diese Entscheidung verbessern, doch die Setzung des Grundsicherungsniveaus können sie der Politik nicht abnehmen. Die Verantwortung für die Festsetzung liegt grundsätzlich beim Bundesgesetzgeber.

Das Grundsicherungsniveau von 800 DM (+ 70% bei jedem weiteren Haushaltsmitglied) führt zu einer deutlichen Besserstellung der Anspruchsberechtigten gegenüber der heutigen Hilfe zum Lebensunterhalt. Die folgende Tabelle vergleicht die Grundsicherungsansprüche verschiedener Haushaltstypen mit dem derzeitigen tatsächlichen Niveau der Hilfe zum Lebensunterhalt (alte Bundesländer):

Haushaltstypen	Bisherige HLU (ohne Kaltmiete)*	Grundsicherung (allg. Pauschale)	Differenz in DM	Differenz in %
1 Person	632,- DM	800,- DM	+ 168,- DM	+ 27%
2 Personen	1061,- DM	1360,- DM	+ 299,- DM	+ 28%
3 Personen	1396,- DM	1920,- DM	+ 564,- DM	+ 40%
Paar, 2 Kinder	1634,- DM	2480,- DM	+ 846,- DM	+ 52%

\*) Ergebnisse der Sozialhilfestatistik für Gesamtdeutschland 31.12.1994, auf Juli 1996 fortgeschrieben

#### (4a) Grundsicherungsniveau

Die Festsetzung des Grundsicherungsniveaus erfolgt über einen - gegenüber der Sozialhilfe vor 1990 aktualisierten und strukturverbesserten - Grundsicherungs-Warenkorb. Als Korrekturgröße dient dabei die Vorgabe, daß niemand von weniger als fünfzig Prozent des durchschnittlich verfügbaren Einkommens leben muß.

Zur konkreten Neubestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums wird eine Sachverständigenkommission eingerichtet, der insbesondere auch VertreterInnen von Betroffenenorganisationen angehören. Diese Kommission erarbeitet innerhalb von zwei Jahren nach sachlich nachvollziehbaren Bedarfskriterien anhand des Grundsicherungs-Warenkorb und der "Fünfzig-Prozent-Armutsgrenze" Empfehlungen für die politische Entscheidung über die Grundsicherungshöhe.

Bis die Ergebnisse der Sachverständigenkommission vorliegen, wird das Grundsicherungsniveau für den Übergangszeitraum von zwei Jahren in Anlehnung an einen deutlich erhöhten Sozialhilfensanspruch festgesetzt. Die allgemeine Pauschale der Grundsicherung liegt für diesen Übergangszeitraum (Stichtag: 1.7.1997) für eine alleinstehende Person bei 878 DM. Die Regelsatzproportionen des BSHG für Altersgruppen werden mit Ausnahme des Satzes für Kinder unter 7 Jahren, der auf sechzig Prozent erhöht wird, übernommen.

Auch wenn die Niveaufestsetzung letztlich eine politische Entscheidung ist, darf sie trotzdem nicht willkürlich sein. Die Leistungshöhe muß plausibel begründbar sein und auf sachlich nachvollziehbaren Bedarfskriterien beruhen. Eine solche Neubestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums braucht einen zeitlichen Vorlauf. Da jedoch eine deutliche Verbesserung der Einkommens- und Lebenssituation von Menschen in Armut keinen Aufschub zuläßt, ist ein pragmatischer Zwischenschritt notwendig. Ein solcher Zwischenschritt muß sich im Interesse der Plausibilität aus der Regelsatzsystematik des BSHG herleiten: Durch die Rücknahme fiskalisch motivierter, dem Bedarfsdeckungsprinzip widersprechender Deckelungen und Eingriffe in das Bemessungssystem (Statistikmodell) in den letzten Jahren, errechnet sich ein Eckregelsatz I (Stichtag: 1.7.1997) von 627 DM. Dazu kommen 20 Prozent als Mehrbedarfzuschlag für alle und von dieser Summe wiederum 20 Prozent als gemittelter Wert für die standardisierbaren Einmalbeihilfen. Daraus ergibt sich ein Grundsicherungsgrundbetrag von 878 DM (Stichtag: 1.7.1997).

Die folgende Tabelle zeigt die Grundsicherungsansprüche verschiedener Haushaltstypen für diesen Übergangszeitraum ohne Wohnkosten und ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung:

Haushaltstyp	Grundsicherung	Einkommen inkl. Kindergeld
Alleinstehende	878,- DM	878,- DM
Elternteil, 1 Kind < 7 J.	1329,- DM	1549,- DM
Elternteil, 1 Kind, 14-17 J.	1555,- DM	1775,- DM
Ehepaar	1605,- DM	1605,- DM
Elternteil, 2 Kinder, 7-13 J.	1855,- DM	2295,- DM
Ehepaar, 2 Kinder < 7 J.	2508,- DM	2948,- DM

## (5) Fortschreibung des Grundsicherungsniveaus

### 5.1 Fortschreibung der allgemeinen Pauschale

Zur Fortschreibung der allgemeinen Pauschale wird die Entwicklung des Verbrauchsverhaltens mittlerer Einkommensgruppen (ohne Wohnungsmieten) verwendet. Die Datengrundlage hierfür bietet die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Da das Statistische Bundesamt die EVS nur alle fünf Jahre erhebt, wird für die jährliche Fortschreibung auf die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zurückgegriffen. Das sog. Lohnabstandsgebot des Sozialhilferechts entfällt.

Die Fortschreibung der allgemeinen Pauschale muß regelgebunden sein, um Verlässlichkeit für die LeistungsempfängerInnen sicherzustellen, und um zu verhindern, daß notwendige Anpassungen haushaltspolitischen Interessen geopfert werden. Die bis 1993 angewandten Verfahren zur Fortschreibung der Sozialhilfe-Regelsätze ("Warenkorb" und "Statistikmodell") binden das Leistungsniveau der Sozialhilfe an die besonders ungünstige Einkommensentwicklung der Gruppen, die schon heute nur knapp oberhalb der Schwelle zum Existenzminimum leben. So verdichten sich gerade im letzten Netz sozialer Sicherung alle wirtschaftlichen Risiken sinkender Realeinkommen und gering entlohnter oder minder geschützter Beschäftigungsverhältnisse, es entsteht eine "Spirale nach unten". Durch die Anbindung des Grundsicherungsniveaus an die Verbrauchsausgaben mittlerer Einkommensgruppen wird gesellschaftliche Teilhabe gesichert und die ungleiche Einkommensentwicklung gedämpft. Demselben Ziel dient der Verzicht auf ein "Lohnabstandsgebot".

Sowohl die festgelegten Grundsicherungsniveaus (s. 4.) als auch das Verfahren zu ihrer Fortschreibung führen insbesondere in Haushalten mit mehreren Kindern zu Überschneidungen mit den Haushaltseinkommen von GeringverdienerInnen. Angesichts eines völlig unzureichenden Familienlastenausgleichs, durch den das Leben mit Kindern zu einem Armutsrisiko geworden ist, ist diese Überschneidung gerechtfertigt.

#### (5.1 a) Fortschreibung der allgemeinen Pauschale

Der Grundsicherungsbetrag wird jährlich entsprechend der Entwicklung der Netto-Einkommen mindestens jecho entsprechend dem Anstieg der Lebenshaltungskosten (Warenkorb-relevanter Preisanstieg) fortgeschrieben. In regelmäßigen Abständen wird die Zusammensetzung des Grundsicherungs-Warenkorbs überprüft und ggf. den veränderten Verbrauchsgewohnheiten und Versorgungsstandards der Bevölkerung angepaßt.

## 5.2 Fortschreibung der Wohnkostenpauschale

Die lokalen Wohnkostenpauschalen werden mit der Entwicklung der (nach Haushaltsgröße unterschiedenen) durchschnittlichen Bruttokaltmieten von GrundsicherungsempfängerInnen fortgeschrieben.

## 5.3 Armutsberichterstattung

In regelmäßigen Abständen wird von einer unabhängigen ExpertInnenkommission ein Armutsbericht erstellt. Auf seiner Grundlage prüfen Bundesregierung und Bundestag, ob politischer Handlungsbedarf, insbesondere eine Veränderung der allgemeinen Pauschalen über die regelgebundene Fortschreibung hinaus, besteht.

Durch einen regelmäßigen Armutsbericht werden Informationen und Fakten gebündelt, um einen Überblick über den tatsächlichen Umfang von Armut und ihrer Dynamik zu erhalten und zu veröffentlichen. Als Korrekturgröße informiert der Armutsbericht darüber, ob die Grundsicherung jeweils noch "auf der Höhe der Zeit" ist oder ob Veränderungsbedarf besteht. Als Wirkungsbericht wertet er aus, ob die im Berichtszeitraum stattgefundene Armutsprävention und -bekämpfung ihre Ziele erreicht hat. In den Prozeß der Armutsberichterstattung sind alle maßgeblichen Akteure - vor allem auch die Interessenorganisationen der Betroffenen - einzubeziehen.

## (6) Unterhaltsregelungen

Füreinander unterhaltspflichtig sind Personen, bei denen tatsächlich von einer Lebensgemeinschaft ausgegangen werden kann: Eheleute und eheähnliche Lebensgemeinschaften sowie Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Antragsteller aus Wohngemeinschaften geben ggf. eine eidesstattliche Erklärung ab, daß sie in keiner füreinander unterstützungspflichtigen Lebensgemeinschaft leben.

Die familiären Unterstützungspflichten werden gegenüber der Sozialhilfe stark zurückgenommen; das Bild der traditionellen Großfamilie wird durch das zeitgemäßere der Kernfamilie ersetzt. Auf diese Weise wird auch eine der wichtigsten Ursachen für die verschämte Altersarmut beseitigt.

Die Anrechnung von Unterhaltsleistungen bei nicht verheirateten, zusammenlebenden Paaren ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschuldet. Das hat 1992 in einem Urteil verlangt, daß aufgrund des besonderen Schutzes der Ehe eheleiche Lebensgemeinschaften bei der Einkommensanrechnung gegenüber eheähnlichen Lebensgemeinschaften nicht benachteiligt werden dürfen.

Indem zusammenwohnende Personen (Wohngemeinschaften) die Möglichkeit erhalten, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß sie keine eheähnliche Lebensgemeinschaft bilden, werden die unwürdigen Kontrollpraktiken vieler Sozialämter beendet.

### (6a) Unterhaltsregelungen und Individualprinzip

Eltern sind für ihre Kinder unterhaltspflichtig solange sie minderjährig bzw. in Erstausbildung sind. Die Unterstützungspflicht der Eltern endet mit der Volljährigkeit bzw. bei Kindern in Erstausbildung mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Geschiedene, dauerhaft getrennt lebende Ehepaare, Wohngemeinschaften und eheähnliche Lebensgemeinschaften werden - was ihren grundsätzlichen Anspruch angeht - wie Einzelpersonen behandelt.

Auch bei zusammenlebenden Ehepaaren hat jede Person grundsätzlich einen eigenständigen Anspruch auf Grundsicherung, der ihr direkt ausgezahlt werden kann. Das Einkommen des Partners oder der Partnerin wird bei der Prüfung, ob ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, nicht berücksichtigt. Als Bemessungsgrundlage dient ausschließlich das eigene Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Der/die über das Einkommen verfügende EhepartnerIn wird zur Refinanzierung der Grundsicherungsleistung herangezogen - und zwar bis zur Höhe der Unterhaltsverpflichtung nach geltendem Recht.

Durch das weitgehende Individualprinzip auch bei Ehegatten wird eine eigenständige soziale Absicherung für Frauen verkankert. Dem bisherigen sozialhilferechtlichen Konstrukt der "Bedarfsgemeinschaft" liegt die Annahme zugrunde, daß sich Ehepaare das gemeinsame Haushaltseinkommen teilen. Der individualisierte Anspruch trägt dagegen der Tatsache Rechnung, daß Einkommensarmut trotz PartnerInneneinkommen vorliegen kann. Durch die Regelungen zur Refinanzierung wird sichergestellt, daß verteilungspolitische Ungerechtigkeiten vermieden werden. Der Grundsicherungsträger holt sich das ausgezahlte Geld vom Ehegatten/der Ehegattin zurück.

#### (6b) Unterhaltsregelungen und Individualprinzip

*Bis " ... wie Einzelpersonen behandelt" wie (6a). Danach:*

(...) Voraussetzung ist, daß beide Partner dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. In diesen Fällen hat die derzeit nichterwerbstätige Person auch dann einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn der/die erwerbstätige Partner/in über ein Einkommen verfügt, das oberhalb der Grundsicherungsschwelle liegt. Die Höhe der allgemeinen Pauschale beträgt 80 Prozent der für eine allein-stehende Person vorgesehenen Höhe, da die Kostenvorteile einer Lebensgemeinschaft gegenüber einem Singlehaushalt berücksichtigt werden müssen. Im Gegenzug entfällt beim/bei der erwerbstätigen Partner/in die im bündnisgrünen Steuerkonzept vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit für Unterhaltsaufwendungen bis zum steuerfreien Existenzminimum (!5 000,- DM).

Das Reformvorhaben Grundsicherung muß auch ein emanzipatorisches Projekt sein. Wie in allen Bereichen lehnen Bündnisgrüne von (Ehe-)männern abgeleitete Ansprüche für Ehe(frauen) auch bei der Grundsicherung ab. Gerade in den alten Bundesländern bezeichnen sich viele Frauen nicht als arbeitssuchend, sondern als Hausfrau, obwohl sie eigentlich erwerbstätig sein möchten. Diesen Frauen müßte, auch wenn der (Ehe)mann über ein ausreichendes Einkommen verfügt, aus Gründen der Gleichberechtigung auch ein Anspruch auf Grundsicherung zustehen, wenn sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Frauen, die sich dazu entschieden haben, eine Hausfrauenehe zu führen.

## (7) Bedürftigkeitsprüfung

### 7.1 Einkommensanrechnung

Eigenes Einkommen ist grundsätzlich vorrangig für die Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen. Maßgeblich für die Anrechnung sind die um Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten bereinigten Nettoeinkommen.

Anrechnungsfrei bleiben insbesondere:

- Erziehungsgeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Geldleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz,
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme der Bundesanstalt für Arbeit,
- Sozialhilfeleistungen (Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen)
- Schmerzensgeld

Unterhaltspflichten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben grundsätzlich unberührt. Nicht realisierte Unterhaltsansprüche bleiben bei der Berechnung der Grundsicherungs-Ansprüche der Bedürftigen außer Betracht.

Die Regelungen zum anrechnungsfreien Einkommen werden denen der heutigen Arbeitslosenhilfe angeglichen. Anders als in der Arbeitslosenhilfe wird aber das Kindergeld auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet. Denn da Kinder genauso hohe Grundsicherungsleistungen wie volljährige Personen erhalten, stellt die Grundsicherung für diesen Personenkreis de facto ein einkommens- und bedarfsorientiertes Kindergeld bereit.

#### (7.1 a) Einkommensanrechnung

*Zusätzlich einzufügen:*

Anrechnungsfrei sind insbesondere:

-...  
- Kindergeld

-...

Zu achtzig Prozent werden angerechnet:

- Renten und andere Lohnersatzleistungen.

Derzeit wird das Kindergeld vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet. Somit wird das Kindergeld gerade denjenigen, die es am nötigsten brauchen vorenthalten, während Einkommensmillionären das volle Kindergeld zusteht.

Der prozentuale Freibetrag auf Renten und andere Lohnersatzleistungen soll geleistete Beitragszahlungen an die Sozialversicherungen honorieren.

## 7.2 Vermögensanrechnung

Solange die Verwertung vorhandenen Vermögens zugemutet werden kann, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Der Vermögensfreibetrag für einen Alleinstehenden wird auf 8.000 DM festgesetzt und jährlich fortgeschrieben; für größere Bedarfsgemeinschaften erhöht sich dieser Betrag mit jeder weiteren Person um 70%. Die Auflistung der weiteren Vermögensteile, deren Verwertung nicht zugemutet wird, entspricht den Regelungen der heutigen Arbeitslosenhilfe.

Die Festsetzung des Vermögensfreibetrages auf 8.000 DM entspricht der Regelung in der heutigen Arbeitslosenhilfe. Im Unterschied zu deren Regelungen wird der Freibetrag allerdings dynamisiert.

### (8) Grundsicherung und Arbeitsmarkt

Die Rechte und Pflichten erwerbsloser GrundsicherungsempfängerInnen orientieren sich so weit wie möglich an den Regelungen für die Beziehenden von Arbeitslosengeld: Erwerbsfähige Personen müssen sich beim Arbeitsamt arbeitslos melden, um Grundsicherung erhalten zu können. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung und der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt gelten die jeweiligen Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Erwerbslosen Personen, die eine nachgewiesene zumutbare Beschäftigung nicht aufnehmen oder aufgrund eigenen Verschuldens beenden, wird die allgemeine Pauschale einmalig in Höhe von 10% (z.Zt: 80 DM) gekürzt. Die Regelung des Sozialhilferechts, nach der SozialhilfeempfängerInnen zur "gemeinnützigen Arbeit" verpflichtet werden können, entfällt.

Die Grundsicherung ist kein Instrument zur Ruhigstellung derer, die dauerhaft vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden sollen. Statt dessen leistet sie ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Integration. Diesem Ziel, ist auch die weitgehende Gleichbehandlung erwerbsloser GrundsicherungsempfängerInnen mit anderen Erwerbslosen geschuldet. Um zu verhindern, daß Arbeitslosenzahlen schönerechnet werden, wird von allen erwerbsfähigen GrundsicherungsempfängerInnen eine Arbeitslosmeldung verlangt. Die Angleichung der Zumutbarkeits- und Verfügbarkeitsregelungen in Grundsicherung und Arbeitsförderungsrecht stellt gemessen an den Regelungen im heutigen Sozialhilferecht für die Betroffenen eine enorme Verbesserung dar. Für SozialhilfeempfängerInnen gilt nämlich im Gegensatz zu künftigen GrundsicherungsempfängerInnen jede Tätigkeit als zumutbar.

Flankierend ist eine Reform der Zumutbarkeits- und Verfügbarkeitsregelungen im Arbeitsförderungsgesetz erforderlich. Die Zumutbarkeitsregelungen sind u.a. durch ein Arbeitsverweigerungsrecht aus gesundheitlichen, ökologischen und ethischen Gründen zu ergänzen. Die Anforderungen an die Verfügbarkeit der LeistungsbezieherInnen sind so zu gestalten, daß ein dauerhaftes soziales, ökologisches oder politisches Engagement während des Leistungsbezugs möglich ist.

Die einmalige, zehnpromtente Absenkung der allgemeinen Pauschale bei erwerbslosen Beziehenden von Grundsicherung, die eine zumutbare Beschäftigung ablehnen, bleibt unterhalb der entsprechenden Leistungskürzungen für die Beziehenden von Arbeitslosengeld. Neben grundsätzlicher Kritik an den Sanktionsregelungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), ist diese Ungleichbehandlung auch deswegen erforderlich, da eine Sanktionierung durch Not mit dem Charakter eines Sozialleistungssystems, daß das sozio-kulturelle Existenzminimum sicherstellen soll, nicht zu unvereinbar ist.

Die Verpflichtung zu sog. Gemeinschaftsarbeiten im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem Sozialhilferecht wird aufgehoben. Der Zwang sozialversicherungsrechtlich ungeschützten, nur durch eine geringe Aufwandsentschädigung entlohnten Tätigkeiten nachgehen zu müssen, leistet keinen Beitrag zur (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt. Die Hilfe zur Arbeit wird künftig (...) als rehabilitatives Instrument für individuelle Notlagen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen angeboten.

## **(8a.) Grundsicherung und Arbeitsmarkt**

**Der Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsförderung wird vom Anspruch auf Lohnersatzleistungen entkoppelt und steht grundsätzlich allen Erwerbslosen - und damit auch allen BezieherInnen von Grundsicherung - offen. Eine Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt ist sowohl für die Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung als auch für die Beteiligung an Maßnahmen der Arbeitsförderung nicht erforderlich.**

### **8.1 Öffnung der Arbeitsförderungsmaßnahmen für GrundsicherungsempfängerInnen**

**Der Zugang zu Arbeitsförderungsmaßnahmen (ABM; § 249h, § 242s, Fortbildung und Umschulung u.a.) der Arbeitsämter steht grundsätzlich allen Erwerbslosen - und damit auch allen erwerbslosen GrundsicherungsempfängerInnen - offen.**

Die Öffnung der Arbeitsförderungsmaßnahmen dient dem Ziel der gesellschaftliche Integration. Für GrundsicherungsempfängerInnen, die beim Arbeitsamt erwerbslos gemeldet sind, errichten die Träger der Grundsicherung Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

### **8.2 Anrechnung von Erwerbseinkommen**

**GrundsicherungsempfängerInnen können bis zu 400 DM dazuverdienen. Anrechnungsfrei ist Erwerbseinkommen bis zu einem Betrag von 200 DM (25% der Grundsicherungspauschale einer alleinstehenden Person). Darüber hinaus gehendes Erwerbseinkommen wird zu 80% angerechnet, bis max. 400 DM (50% der Grundsicherungspauschale) erreicht sind. Zusätzliches Erwerbseinkommen wird vollständig angerechnet.**

**Aufwandsentschädigungen für das ehrenamtliche Engagement im politischen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Bereich werden analog behandelt.**

Die Anrechnungsregeln gegenüber den sehr restriktiven Regeln der heutigen Sozialhilfe etwas zurückgenommen (anrechnungsfrei sind z.Zt. ca. 135 DM, übersteigendes Erwerbseinkommen wird zu 85 Prozent angerechnet, bis ca. 270 DM erreicht sind): LeistungsempfängerInnen, die etwas dazuverdienen, sollen nicht in die Illegalität gedrängt werden. Da aber verhindert werden soll, daß die Grundsicherung zur großflächigen Subventionierung nicht-existenzsichernder Beschäftigungsverhältnisse verwendet wird, bleibt es bei einem verhältnismäßig hohen Anrechnungssatz. Außerdem wird ein Höchstbetrag festgesetzt, ab dem zusätzliches Erwerbseinkommen voll angerechnet wird.

Für die GrundsicherungsempfängerInnen, die sich in Projekten, Initiativen oder anderen Zusammenschlüssen engagieren, und dort Aufwandsentschädigungen erhalten, gelten analoge Regelungen. Bürgerschaftliches Engagement soll nicht am fehlenden Geld scheitern. Durch die prozentuale Anbindung an die allgemeine Grundsicherungspauschale einer alleinstehenden Person wird sichergestellt, daß die Anrechnungssätze für Erwerbseinkommen mit der jährlichen Anpassung der allgemeinen Pauschale fortgeschrieben werden.

### **(8.2a) Anrechnung von Erwerbseinkommen**

**Erwerbseinkommen werden zu achtzig Prozent angerechnet.**

Der prozentuale Freibetrag von zwanzig Prozent des Erwerbseinkommens soll Erwerbsarbeit honorieren. Im Gegensatz zu pauschalen

Sockelbeträgen werden aber mit prozentualen Freibeträgen keine Anreize für ungeschützte, sozialversicherungsfreie Beschäftigung geschaffen.

### 8.3 Arbeitsmarktpolitisches Experiment

Im Rahmen eines arbeitsmarktpolitischen Experiments werden auf freiwilliger Basis einige Kommunen ausgewählt, in denen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit das Erwerbseinkommen ein Jahr lang lediglich zu 50% angerechnet wird.

In der Sozialhilfe-Diskussion wird häufig beklagt, dass hohe Anrechnungssätze die HilfeempfängerInnen in eine "Armutsfalle" manövrieren würden. Diese Position soll einem Realitätstest unterzogen werden. Durch ein befristetes und in seinen Wirkungen kontrollierbares arbeitsmarktpolitisches Experiment sollen die beschäftigungspolitischen Wirkungen eines niedrigen Anrechnungssatzes überprüft werden.

#### (9) Verwaltung der Grundsicherung

Der Bewilligungszeitraum beträgt für ältere und erwerbsunfähige Personen ein Jahr, für alle anderen Personengruppen ein halbes Jahr. Für die LeistungsbezieherInnen besteht eine Anzeigepflicht, wenn sich zwischenzeitlich Veränderungen in den Leistungsvoraussetzungen ergeben. Die Arbeitsämter und Rentenversicherungsträger weisen ihre LeistungsempfängerInnen auf mögliche Grundsicherungsansprüche hin.

Zuständig ist die Gemeinde, in der die GrundsicherungsbezieherInnen ihren tatsächlichen Aufenthaltsort haben. Ziel ist, daß in den Kommunen künftig nur noch eine Stelle für die Verwaltung aller steuerfinanzierten Sozialleistungen (u.a. Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Erziehungsgeld und Kindergeld) zuständig ist. Darüber hinaus sollten diese "Bürgerbüros" Anträge an die Sozialversicherungsträger entgegennehmen und die Sozialversicherten bei der Wahrnehmung ihrer Leistungsansprüche beraten. Dabei haben gemäß ihres Selbstverwaltungsrechts die Gemeinden jeweils selbst darüber zu entscheiden, wie der Aufgabenzuschnitt dieser Ämter aussieht.

In der Diskussion um die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung wird immer wieder verlangt, die Grundsicherung als Mindestsockel in die Arbeitslosen- und die Rentenversicherung einzufügen. Doch gegen den Anspruch "alle Hilfen aus einer Hand" zu erteilen, sprechen gewichtige verwaltungspraktische und sozialpolitische Gründe:

Trotz starker Pauschalierung ihrer Leistungen und der Rückführung gegenseitiger Unterhaltsansprüche setzt der Bezug von Grundsicherung eine, wenn auch vereinfachte Einkommens- und Vermögensprüfung voraus. Eine solche Bedarfsprüfung findet im Bereich der Sozialversicherungssysteme bisher nur in den Arbeitsämtern bei der Arbeitslosenhilfe statt. Durch eine integrierte Grundsicherung würde dieser Verwaltungsbereich erheblich ausgebaut werden müssen. Noch mehr Aufwand würde diese Umstellung bei den Rentenversicherungsträgern kosten. Da die Verwaltungseinheiten der Rentenversicherung auf Länderebene (Landesversicherungsanstalten der Arbeiter-Rentenversicherung) bzw. auf Bundesebene (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) angesiedelt sind, müßte für eine integrierte Grundsicherung eine völlig neue dezentrale Verwaltungsstruktur aufgebaut werden.

Darüber hinaus würde durch die Sockelung der Sozialversicherungssysteme nur einem Teil der Betroffenen der Gang zum Sozialamt erspart. Für diejenigen, für die weder das Arbeitsamt noch der Rentenversicherungsträger zuständig ist (z.B. Frauen nach einer "Familienphase" oder Jugendliche, die noch keine Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung aufgebaut haben) oder diejenigen, die "Hilfe in beson-

deren Lebenslagen" erhalten, wäre auch weiterhin das Sozialamt zuständig. Damit würde für diese Personengruppen das Risiko der Stigmatisierung steigen.

Die Sockelung der Sozialversicherungssysteme führt also zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand und läßt ganze Betroffenenengruppen unbeachtet. Um diese Wirkungen zu vermeiden, wird die Grundsicherung auch administrativ als eigenständiges Sozialleistungssystem behandelt. Erleichterungen für die Betroffenen werden auf dem Wege der Verwaltungsreform gesucht. Durch die administrative Zusammenfassung gesellschaftlich anerkannter und akzeptierter Sozialleistungen mit der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung wird die institutionelle Ausgrenzung der Armut beendet.

### **(9a) Verwaltung der Grundsicherung**

**Der Bewilligungszeitraum beträgt für erwerbsunfähige und über 65jährige GrundsicherungsbezieherInnen ein Jahr, für alle anderen Personen ein halbes Jahr. Die/der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, maßgebliche Änderungen ihrer/seiner Lebenssituation unverzüglich anzuzeigen. Bei Versicherungsleistungen bzw. Erwerbseinkommen unterhalb des Grundsicherungsniveaus haben die jeweils zuständigen Stellen zur Antragstellung aufzufordern und über die Grundsicherung zu informieren.**

Die administrative Ausgestaltung orientiert sich am Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand. Die Zuständigkeit für die Antrags-Entgegennahme, Bearbeitung und Auszahlung entspricht der primären Zuständigkeit für den jeweiligen Risiko- bzw. Lebenstatbestand. Somit sind zuständig für die Grundsicherung:

- bei Arbeitslosigkeit mit oder ohne Leistungsansprüche an die Arbeitslosenversicherung die örtlichen Arbeitsämter;
- bei bestehenden Ansprüchen auf Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente der zuständige Rentenversicherungsträger;
- bei Erreichen der Altersgrenze ohne Rentenansprüche die jeweilige Landesversicherungsanstalt;
- bei unzureichendem Erwerbseinkommen die örtlichen Finanzämter;
- die Sozialämter in allen übrigen Fällen.

Die verfahrenstechnische Umsetzung der Grundsicherung erfolgt im Auftrag des Bundes. Die Verwaltungskosten werden aus Steuermitteln des Bundes erstattet.

Auf kommunaler Ebene ist ein ausreichendes Angebot an partei-lich arbeitenden Grundsicherungs- und Sozialhilfeberatungsstellen unabhängigiger, freier Träger sicherzustellen.

Durch eine in die Sozialversicherungen integrierte Grundsicherung verbleibt die Zuständigkeit für die Absicherung typischer Lebensrisiken systemgerecht bei den Sicherungssystemen, die für die Bearbeitung des jeweiligen Tatbestands zuständig sind. Erst diese Sockelung ermöglicht der Sozialversicherung, die ihr gestellte Aufgabe - bei standardisierbaren Lebensrisiken eine ausreichende soziale Absicherung zu gewährleisten - zu erfüllen. Die Aufgabe des Schutzes vor Armut wird damit vom Rand in die Mitte der sozialen Sicherungssysteme geholt.

Die politische und verwaltungstechnische Neuordnung wird u.a. deshalb möglich, da sich der Bearbeitungsaufwand aufgrund der Ein-

schränkung von Ermessensspielräumen, verlängerter Bewilligungszeiträume, eingeschränkter Unterstützungspflichten und reduzierter Bedürftigkeitsprüfung radikal verringert. Für die Leistungsberechtigten entfällt ein hoher Leistungsaufwand, für die zuständigen Stellen ist die Leistungsgewährung wesentlich weniger aufwendig

## 10) Finanzierung

**Für die Finanzierung der Grundsicherung sind Bund und Gemeinden gemeinsam verantwortlich. Die Kommunen werden gegenüber ihren heutigen Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt nachhaltig entlastet.**

Heute entstehen für die Leistungen, die in die Grundsicherung überführt werden, die folgenden Ausgaben:

Leistungsart	Ausgaben (in Mrd. DM jährlich)	Kostenträger
Sozialhilfe/HLU	19	Gemeinden
Sozialhilfe/Krankenhilfe	1	Gemeinden
Sozialhilfe/pausch. Wohngeld	2,5	Bund/Länder
Arbeitslosenhilfe	18	Bund
Asylbewerberleistungsgesetz	5,5	Länder
<b>Summe</b>	<b>46</b>	

Gemessen an diesen Aufwendungen fallen durch die Grundsicherung zusätzliche Ausgaben von 11,6 Mrd. DM an. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch eine Reform der Erbschafts- und Vermögenssteuer (Bündnisgrüner Antrag 13/4838), durch die Steuerermehreinnahmen von ca. 12 Mrd. DM entstehen.

Bei der Aufteilung der Finanzierungsverantwortung ist zu berücksichtigen, daß dieses zusätzliche Steueraufkommen den Ländern zufließt. Indem die Länder über den kommunalen Finanzausgleich diese Mehreinnahmen an die Gemeinden weitergeben, können die Kommunen um mindestens die Hälfte ihrer heutigen Sozialhilfeausgaben entlastet werden. Im Gegenzug wird der Bund mit ca. 10 Milliarden DM zusätzlich belastet.

Die Kommunen sind ein zentraler Ort der Sozialpolitik. Auch von ihnen hängt es ab, ob eine entschiedene Politik gegen Armut und Ausgrenzung durchgesetzt werden kann oder nicht. Indem die Gemeinden an der Finanzierung der Grundsicherung beteiligt werden, wird für sie ein Anreiz gesetzt, eigene armutspolitische Initiativen zu ergreifen: So sind die Reform und Überführung der durch ein "altes" Verwaltungsdenkmal geprägten Sozialämter in dienstleistungsorientierte "Bürgerbüros", die Vernetzung dieser Ämter mit anderen Beratungsangeboten, die Regionalisierung oder Arbeitsmarktpolitik oder auch eine sozial verantwortliche Flächennutzungs- und Wohnringpolitik nur kommunal umzusetzen. Durch die starke Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Grundsicherung werden dafür vor Ort die finanziellen Bewegungsspielräume geschaffen.

## (10a) Finanzierung

### Die Kosten der Grundsicherung trägt der Bund.

Die Netto-Mehrkosten gegenüber dem Status Quo belaufen sich schätzungsweise auf 21 Mrd. DM jährlich. Fast vollständig hinzuzurechnen sind die Ausgaben für die "Hilfe zum Lebensunterhalt" und die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so daß insgesamt ein Finanzvolumen von 45 Mrd. DM aus Steuermitteln des Bundes aufzubringen ist.

Zur Gegenfinanzierung sind Vermögende und Erben entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen. Die Vermögenssteuer wird in modifizierter Form wieder eingeführt und die Erbschaftssteuer grundlegend reformiert.

Ein ausreichendes Steueraufkommen wird insbesondere sichergestellt durch:

- eine Erhöhung der Steuersätze bei Berücksichtigung von Freibeträgen;
- eine bessere personelle Ausstattung der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung;
- die tatsächliche Erfassung und vollständige Besteuerung der Zinseinkünfte aus großen Geldvermögen über die Einführung von Kontrollmitteilungen der Banken;
- die Einführung einer Solidaritätsabgabe auf besonders große Vermögen.

Da aus der Reform der Vermögens- und Erbschaftssteuer Mehreinnahmen bei den Ländern anfallen, muß der Bund-Länder-Finanzausgleich angepaßt werden.

*Handwritten: Hendrich Aulagen*

**Antrag an die BDK 14. - 16. 11. 97 in Kassel:**

**Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren !**

***Für die Subventionierung von Teilzeitarbeit  
als Alternative zu Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe***

Die dramatische Zunahme der Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren erfordert sowohl lang- als auch kurzfristige Maßnahmen. Kurzfristig sind Maßnahmen zur Arbeitszeitverkürzung und, wie das Beispiel der Niederlande zeigt, insbesondere in Formen der Teilzeitarbeit, geeignet, eine relevante Reduzierung der Arbeitslosenzahlen zu erreichen.

Deshalb fordern Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rahmen einer Initiative für Teilzeitarbeit die Subventionierung von Teilzeitstellen.

Hierdurch soll eine existenzsichernde und sozialversicherte Alternative für Dauerarbeitslose und BezieherInnen von Niedriglöhnen geschaffen werden und zugleich für die Betriebe ein Anreiz zur Schaffung von festen Teilzeitarbeitsstellen gegeben werden.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die rechtzeitig zur Programm-BDK im April eine ausformulierte Beschlußvorlage mit der Zielrichtung „Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren - Teilzeitarbeit finanziell fördern“ vorlegt.

Die Arbeit der Arbeitsgruppe soll auf folgenden Feststellungen und Eckpunkte basieren:

**I. Politische Ausgangsfeststellungen:**

1. Wirtschaftswachstum kann nicht das vorrangige Mittel zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit sein. Im produzierenden Gewerbe ist die Rationalisierung ungebremst, die Automobilindustrie beispielsweise kündigt Produktivitätssteigerungen um 30 % in den nächsten Jahren an. Auch im Dienstleistungsbereich stehen durch Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien sowie Automatisierung eher Personalabbau als Beschäftigungsausweitung bevor. Gemessen an den heute produktivsten Unternehmen könnten in deutschen Banken, Versicherungen oder öffentliche Verwaltung 20 bis 40 % der Arbeitsplätze entfallen. Allein um den eigenen Rationalisierungsprozess aufzufangen, wäre ein Wachstum im Dienstleistungsbereich von über 5 % nötig. Darüber hinaus noch die heutige Arbeitslosigkeit abzubauen,

## II Eckpunkte einer Auffanglinie für den Arbeitsmarkt

Die arbeitsmarktpolitische Auffanglinie muß Konsequenzen aus den Schwierigkeiten und Defiziten bisheriger Eingliederungsstrategien ziehen:

1. Lohnsubventionen dürfen nicht nur einzelnen ArbeitgeberInnen Kostenvorteile bringen, sondern müssen zu einer Ausweitung des Stellenangebotes führen.
2. Besonders effektiv ist die Koppelung von Lohnsubventionen an die Schaffung von TeilzeitarbeitsSTELLEN.
3. Die individuelle Beschränkung auf Teilzeitarbeit muß finanziell so unterstützt werden, daß Teilzeitarbeit auch im unteren Einkommensbereich zu einem deutlich über der Sozialhilfe/Grundsicherung liegenden Einkommen führt. Die Attraktivität für ArbeitnehmerInnen kann durch eine Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge und der Wohnkosten geschaffen werden. Die genaue Höhe und Modalitäten sollen von der Arbeitsgruppe entwickelt werden.
4. Nicht Jobs, sondern nur feste sozialversicherungspflichtige Stellen dürfen gefördert werden und dies ohne daß dadurch tarifliche Regelungen ausgehebelt werden.
5. Die Förderung solcher Teilzeitstellen kann auf ArbeitgeberInnenseite so gestaltet sein, daß 610 DM-Jobs dagegen ökonomisch unattraktiver werden und daher zu einem Teil in geförderte existenzsichernde sozialversicherungspflichtige Teilzeitstellen umgewandelt werden.
6. Außerdem sollen so Arbeiten, die sich unter heutigen Bedingungen legal weder für ArbeitnehmerInnen noch für ArbeitgeberInnen lohnen, wieder in Form von sozial abgesicherten Halbtagsstellen geleistet werden. Sektoren der Schwarzarbeit sollen also wieder in legale Arbeitsverhältnisse überführt werden.
7. Nur wenn die Teilzeitstellen-Förderung für alle Tätigkeiten und alle ArbeitgeberInnen (unter der einzigen Bedingung, daß es zuvor nicht zu betriebsbedingten Kündigungen gekommen ist) und auf Dauer möglich ist, werden in großem Umfang Halbtagsstellen im Ersten Arbeitsmarkt geschaffen.
8. Das zu entwickelnde Konzept darf nicht der herrschenden Illusion der „Einstiegs-Finanzierungen“ folgen: Zumindest für einen längeren Zeitraum, bis Ökosteuern und Lohnnebenkostensenkungen ihre volle Wirkung entfaltet haben, muß Arbeit im

## Diskussionsentwurf Wahlprogramm '98 - Gesundheitspolitik

### Für eine humane Gesundheitspolitik

Seit Mitte der siebziger Jahre wird die gesundheitspolitische Debatte in der Bundesrepublik Deutschland vom Begriff der Kostenexplosion geprägt. Ein Kostendämpfungsgesetz folgte dem anderen, ohne mittelfristigen finanziellen Erfolg. Allerdings wurden Stücke aus der solidarischen Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) herausgebrochen und die BeitragszahlerInnen gleichzeitig mit Gebühren, Zuzahlungen und Selbstbeteiligungen zusätzlich belastet.

Die konservativ-neoliberale Bundesregierung hat die Gesundheitsversorgung zur Manövriermasse im Standortwettbewerb degradiert. Statt um einen sozialverträglichen Umbau des Gesundheitswesens geht es ihr ausschließlich um die Senkung des Arbeitgeberanteils an den Kassenbeiträgen. Die vermehrte Belastung der Versicherten nimmt sie bewußt in Kauf.

Dieser reduzierten Sicht auf die Gesundheit setzen Bündnis 90/Die Grünen ein **solidarisch** ausgerichtetes, **Gleichberechtigung** und **Partizipation** betonendes, die Gesundheit aller Schichten der Bevölkerung beachtendes **gesundheitspolitisches Reformprogramm** entgegen.

### 1. Für eine gesunde Lebens- und Arbeitsumwelt

Wir gehen von dem durch die Weltgesundheitsorganisation geprägten Ideal von Gesundheit als Zustand physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens aus. Gesunde Politik bedeutet eine der Gesundheit aller Menschen dienliche Politik. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Lebens- und Arbeitsbedingungen und Krankheit. Umweltbelastung, gesundheitliche Risiken am Arbeitsplatz, psychosozialer Streß und Diskriminierungen stellen individuell nur schwer beeinflussbare Krankheitsauslöser dar.

### 2. Für ein solidarisches Gesundheitssystem

Die solidarische Absicherung aller Risiken im Krankheitsfall - gerade bei steigender Individualisierung und Globalisierung von Risiken - bleibt für uns eine Grundbedingung des Sozialstaates.

Ein **egalitäres Versicherungsrecht** verbessert die finanzielle Ausgangsbasis der GKV, z.B. kurzfristig durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze analog der Versicherungspflichtgrenze der Rentenversicherung und langfristig durch die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen in das solidarische Versicherungssystem.

Der Finanzausgleich zwischen den Krankenkassen muß erweitert werden, um bei der freien Kassenwahl faire Bedingungen zu ermöglichen.

Eine **Demokratisierung des Gesundheitssystems** stärkt emanzipatorische Eigenkompetenz seitens der Erkrankten. Im gesamten Gesundheitssystem müssen grundsätzlich die PatientInnen und damit die Versicherten maßgeblich beteiligt werden.

Vorhandene Ansätze der Partizipation und Selbsthilfeorganisation, wie sie in der Selbsthilfebewegung bestehen, müssen gestärkt werden.

Ein einheitliches Versorgungsangebot ist ein Grundelement der sozialen Sicherung. Um dabei den Besonderheiten der Regionen gerecht werden zu können, ist die **Regionalisierung** der gesundheitsbezogenen Planung erforderlich. Öffentliche Hand, regionale Krankenkassen und PatientInnenvertreter tragen die gemeinsame Verantwortung für die Sicherstellung der ambulanten und stationären Versorgung in der Region.

Die **Qualität** jeder medizinischen Maßnahme muß strengen Kriterien unterlegt werden, um die Patienten vor Fehlbehandlungen und die Versicherungsgemeinschaft vor Verschwendung zu schützen.

### **3. Für ein dem ganzheitlichen Menschenbild verpflichtetes Gesundheitssystem**

Gesundheit ist eine ganzheitliche Aufgabe. Patientennahe Versorgung bedarf neben der Mitwirkung von Angehörigen der Zusammenarbeit von ÄrztInnen, Pflegekräften, SozialarbeiterInnen und anderen Gesundheitsberufen. Daher sind **integrierte dezentrale Versorgungsangebote**, kooperative Praxisformen und **berufsübergreifende Kooperationen** zu fördern. Vernetztes poliklinisches Denken und eine Verzahnung von ambulantem und stationärem Bereich sind unabdingbar, ebenso der Ausbau von Krankenhäusern zu regionalen Gesundheitszentren.

Die **primärärztliche Steuerungs- und Koordinationsfunktion** sowie die sprechende Medizin müssen gestärkt werden. HausärztInnen sollen die Steuerungsfunktion für ihre PatientInnen übernehmen.

**Gesundheitsförderung** ist integrative Aufgabe aller Institutionen des Gesundheitswesens. Sie muß kurativen, rehabilitativen und pflegerischen Maßnahmen vorangestellt werden. Dabei geht Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention.

**Sucht** und Abhängigkeit als gesundheitliches Problem verlangen eine akzeptierende und humane Umgangsweise.

Die **besonderen Therapierichtungen** sowie psychosomatische und psychotherapeutische Ansätze sind zu fördern und als gleichwertige Methoden im Gesundheitswesen zu akzeptieren. Für die Vergütung durch die Krankenkassen sind Kriterien zu entwickeln, die den besonderen Therapierichtungen in ihrer Verschiedenartigkeit gerecht werden.

*Absatz zu Genmedizin wird nach Kongreß am 10.-12. Oktober eingefügt!!!*

## Soziale Grundsicherung - worüber wird bei Grün's gestritten?

Im Herbst 1996 legte ein AutorInnenkreis um die sozialpolitische Sprecherin der bündnisgrünen Bundestagsfraktion, *Andrea Fischer*, ein neues Diskussionspapier zur Ausgestaltung einer sozialen Grundsicherung vor, das von bisherigen konzeptionellen Vorstellungen wesentlich abweicht. Dagegen artikulierte sich Kritik beim Hannoveraner "Strategiekongreß" sowie auf der Suhler BDK.<sup>1)</sup> Auf der Grundlage des Suhler Grundsicherungsbeschlusses setzte der Bundesvorstand unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Positionen für die weitere Debatte mit dem Zielpunkt der BDK im November 1997 eine Arbeitsgruppe ein. Im Juni 1997 wurde aus der grünen Landtagsfraktion NRW ein Eckpunktepapier zur Grundsicherung<sup>2)</sup> vorgelegt, das der zuvor formulierten Kritik am Vorschlag der Fischer-Gruppe Rechnung trägt. Diese Vorschläge fanden Eingang in die Beratungen der BuVo-Arbeitsgruppe und schlagen sich in dem Konsens-Dissens-Papier nieder, das dem bündnisgrünen Länderrat Ende September vorgelegt wurde.<sup>3)</sup> Der Umfang des Dissenses ist nach wie vor erheblich; man könnte auch von zwei alternativen Konzeptionen sprechen.

### Fünf Grundsatzfragen

Die Regelungsvorschläge, über die da gestritten wird, mögen Nicht-InsiderInnen teils als schwer nachvollziehbares fachliches "Klein-Klein" erscheinen. Tatsächlich drücken sich darin jedoch Meinungsverschiedenheiten von grundsätzlicher und teils sehr weitreichender Bedeutung aus. Aus der Sicht der UnterstützerInnen der (im folgenden verkürzt "NRW-Modell" genannten) Gegenvorschläge zur Fischer-Gruppe geht es dabei im Kern um fünf Fragen, die einer politischen Entscheidung nicht nur zugänglich sind, sondern ihrer auch bedürfen:

1. Soll Grundsicherung den Grundsatz der Bedarfsdeckung fallenlassen oder auf diesem sozialstaatlichen Mindestsicherungsprinzip aufbauen ?
2. Soll Grundsicherung die Kommunen von den Kosten der Massenarmut effektiv entlasten, um Spielräume für die Weiterentwicklung kommunaler sozialer Arbeit zu gewinnen, oder soll sich der Beitrag des Bundes auf die Mehrkosten gegenüber der Sozialhilfe beschränken?
3. Soll durch Individualisierung der Anspruchsberechtigung sichergestellt werden, daß z.B. Frauen auch in patriarchalen "Haushaltsgemeinschaften" eine eigenständige Absicherung haben, die ggf. durch Übergang der Unterhaltsansprüche auf den Grundsicherungsträger refinanziert wird, oder nicht?
4. Sollen alle, die auf steuerfinanzierte Existenzsicherung angewiesen sind, beim kommunalen "Grundsicherungsamt" versammelt werden (Abschaffung der Arbeitslosenhilfe), oder soll Grundsicherung im Sinne der *Leistungserbringung aus einer Hand* jeweils dort erhältlich sein, wo im Sozialstaat die primäre Zuständigkeit für das Armutrisiko liegt (v.a. faktische Mindestsockelung der Lohnersatzleistungen bei Erwerbslosigkeit und Alter)?
5. Soll ein Bedürftiger, der sich nicht arbeitslos meldet, obwohl er erwerbsfähig ist, mit Ausschluß von der Mindestsicherung sanktioniert werden, oder soll der Schutz vor Armut auch dann gelten?

- 
- 1) vgl. das Papier eines AutorInnenkreises "Bedarfsorientierte soziale Grundsicherung - Kritik eines untauglichen Vorschlags und ein möglicher Vorschlag zur Güte" v. 25.11.96, verteilt auf der BDK in Suhl
  - 2) "Grünes Konzept für eine soziale Grundsicherung: bedarfsorientiert, menschenwürdig, frauengerecht", Arbeitsbereich 2 der grünen Landtagsfraktion NRW, Juni 1997
  - 3) In der Darstellung dieses vom Bundesvorstand namens der Grundsicherungskommission erstellten, aber absprachewidrig mit ihr nicht rückgekoppelte und von ihr nicht autorisierte Papiers wird der Dissens allerdings überflüssigerweise deutlich überhöht.

## Den Bedarfsdeckungsgrundsatz bewahren

Das Prinzip der Bedarfsdeckung, das an den Verfassungsgrundsatz der *Würde des Menschen* anknüpft<sup>4)</sup>, zählt zu den bedeutendsten der historischen Neuerungen, die das *sozialstaatliche* Sozialhilferecht vom obrigkeitstaatlichen und armenpolizeilichen *Fürsorgerecht* Weimarer Prägung unterscheidet. Es impliziert den Anspruch, daß die Leistungen des Mindestsicherungssystems die finanziellen Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens unter den jeweils herrschenden materiellen Standards der Gesellschaft abzubilden haben, um die Teilhabe an und in dieser Gesellschaft zu sichern.

Bedarfsdeckung als regulativer Rechtsgrundsatz steht im grundsätzlichen Widerstreit zum "Lohnabstandsgebot", das die Politik zur Akzeptanzsicherung für Leistungskürzungen und zur Erweiterung von Spielräumen zur Absenkung der unteren Erwerbseinkommen konstruierte. Wer Bedarfsdeckung bejaht, muß etwa bei größeren Haushalten mit mehreren Kindern hinnehmen, daß die Leistungsansprüche im Einzelfall höher sind als das durch eine/einen AlleinverdienerIn im gleichen Haushaltstyp erzielte Netto-Erwerbseinkommen. Wer umgekehrt ein Lohnabstandsgebot bejaht, nimmt in Kauf, daß Menschen unter das Existenzminimum gedrückt werden und das Ziel der Sicherung eines menschenwürdigen Lebens verfehlt wird. Der Kampf für den Erhalt und die sachgerechte Umsetzung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes stand seit jeher im Zentrum *grüner* Armuts- und Sozialhilfepolitik auf *allen* politischen Ebenen. Kompromisse zwischen Bedarfs- und Lohnabstandsprinzip, wie sie das Diskussionspapier von Fischer u.a. fordert, kommen stets der *Negation beider* gleich.

## Ein Ja zum Bedarfsdeckungsprinzip hat Folgen

Wenn man - wie es das "NRW-Modell" vorsieht - den Bedarfsdeckungsgrundsatz als konstitutives Prinzip der Grundsicherung bewahren will, so hat das Folgen für die Bestimmung des Leistungsniveaus und setzt dem Interesse der Pauschalierung von Leistungen bestimmte Grenzen. Es muß nach Bedarfskriterien *begründbar* sein, warum ein bestimmtes Leistungsniveau als "bedarfsdeckend" (sozio-kulturelles Existenzminimum) gelten kann. Dies stellt Anforderungen an die *Herleitung* des Leistungsniveaus, das, obzwar letztlich immer durch politische Entscheidung (des Gesetzgebers) "gesetzt", gleichwohl nicht *willkürlich* gesetzt werden darf.

Der Vorschlag der Fischer-Gruppe zur Bestimmung des Leistungsniveaus (allgemeine Pauschale für Alleinlebende ohne Miete 800 DM; 70% für Haushaltsangehörige) vermeidet jede Bezugnahme auf den Bedarfsdeckungsgrundsatz und folglich auch jede Begründung, warum gerade dies dem sozio-kulturellen Existenzminimum entsprechen soll. Die Definitionsmacht darüber, was der Armutsbevölkerung zusteht, wird so einem *Parteitag* übertragen, dessen Delegierte *nach Gutdünken* entscheiden sollen.

Ein solches Verfahren würde das Grundsicherungssystem ungleich stärker der Willkür wechselnder politischer Mehrheiten ausliefern, als dies beim BSHG der Fall war. Selbst heute - 16 Jahre nach dem ersten Bruch mit der Bindungswirkung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes - verhindert dieses Prinzip (in Verbindung mit dem Bedarfsbemessungssystem) noch allzu "freihändige" Einschnitte in die Leistungen. In krassem Gegensatz zum erklärten Ziel der *Rechtssicherheit* würde eine "freihändige" Bestimmung des Leistungsniveaus ein Maximum an *Rechtsunsicherheit* schaffen. Andere, möglicherweise durchsetzungsfähigere Parteitage wären in gleicher Weise legitimiert, durch Handzeichen das Mindestsicherungsniveau zu definieren. Der "rechtssichere" Fortschreibungsmodus hilft nicht weiter, wann immer die Frage aufgeworfen wird, ob das, was da fortgeschrieben wird, überhaupt richtig sei.

Die vom "NRW-Modell" geforderte konsequente Durchführung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes führt daher zu dem Vorschlag, von einer unabhängigen Sachverständigenkommission unter Einbeziehung von Interessenvertretungen Betroffener Vorschläge für das Grundsicherungsniveau auf der Basis eines entsprechenden *Bedarfsbemessungssystems* entwickeln zu lassen, über die dann politisch entschieden wird. Der

4) "Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht." (§ 1 Abs. 2 BSHG)

(nicht zuletzt politischen Interessen geschuldete<sup>5)</sup>) Vorschlag für ein *vorläufiges* Leistungsniveau geht von einem korrekt berechneten Sozialhilfe-Regelsatz auf Basis des *geltenden* Bedarfsbemessungssystems aus und knüpft systematisch an *bestehende* sozialhilferechtliche Regelungen an. Daß sich dabei eine etwas höhere Grundpauschale ergibt, ist weit weniger *Ziel* als vielmehr *Ergebnis* des zugrundegelegten Verfahrens.

Der Streit über das Leistungsniveau geht also keinesweg um ein plattes *Mehr* oder *Weniger*. Angesichts fundamentalen Bedeutung des Bedarfsdeckungsprinzips und des Risikos, es ersatzlos zu verlieren, wird der Schreckensruf "Rettet die Sozialhilfe!" der sozialpolitischen Sprecherin der Bremischen Bürgerschaftsfraktion, *Karoline Linnert*, verständlich. Grundsicherung ohne Bedarfsdeckungsprinzip und ohne entsprechendes Bedarfsbemessungssystem wäre ein dramatischer Rückschritt hinter das BSHG.

### Grenzen des Pauschalierbaren

Bei Menschen, die sich an oder unter der Armutsgrenze bewegen, hat schon ein Mangel von kleinen Beträgen gravierende Auswirkungen auf die Lebenssituation. Deshalb muß das richtige Streben nach vereinfachender Pauschalierung dort halt machen, wo die Gefahr beginnt, nicht nur PauschalierungsgewinnerInnen, sondern auch -verliererInnen zu erzeugen. Sonst würde das Ziel der Bedarfsdeckung verfehlt. Die Abkehr vom Grundsatz der Übernahme der *tatsächlichen* (angemessenen) *Wohnkosten* zugunsten einer Pauschale - so der Vorschlag der Fischer-Gruppe - produziert jedoch unvermeidlich auch VerliererInnen<sup>6)</sup>. Dasselbe Problem entsteht durch Regelungen, denen zufolge ein Anspruch auf 'einmalige Leistungen' für besondere Notlagen *entfallen* und für *notwendige* größere Anschaffungen nur noch Darlehen gewährt werden sollen.

Das "NRW-Modell" sucht diese Probleme dadurch zu vermeiden, daß die Übernahme der angemessenen realen Wohnkosten in einem standardisierten, rechtssichereren Verfahren stattfindet und die Ansprüche auf nicht regelmäßig anfallende bzw. nicht standardisierbare 'einmalige Leistungen' im Rahmen der 'Hilfe in besonderen Lebenslagen' (wo sie systematisch ohnehin hingehören) des BSHG erhalten bleiben.

### Kommunen real entlasten

Schon alle früheren Grundsicherungsmodelle wollten die Finanzierung auf den Bund übertragen, um die Kosten dorthin zu bringen, wo auch die maßgebliche Verantwortung für die Entwicklung der Massenarmut liegt. Die Entlastung der Kommunen von den Kosten der *Hilfe zum Lebensunterhalt* (ca. 20 Mrd. DM) - der größere Kostenblock für die *Hilfe in besonderen Lebenslagen* bleibt ihnen ohnehin erhalten - soll Spielräume schaffen für die Weiterentwicklung und Stärkung sozialer Arbeit und Hilfe vor Ort für diejenigen, deren Problem nicht nur der Mangel an Einkommen ist. Durch angemessene steuerliche Belastung der Reichen und wirtschaftlich Starken kann der Bund die Grundsicherung finanzieren. Er hat zudem die Chance, die Ausgaben für die Grundsicherung durch systematischen Abbau von Armutursachen zurückzuführen, meinen die AutorInnen des "NRW-Modells".

Der Vorschlag von Fischer u.a. will den Bund nur für die *Mehrkosten* gegenüber der Sozialhilfe haftbar machen; die derzeitigen Kosten bleiben den Kommunen ungekürzt erhalten. Dahinter steckt die im Hinblick auf sozialstaatliche Verteilungsgerechtigkeit und solidarischen Lastenausgleich sehr resignative Einschätzung, daß die zur Finanzierung kommunaler Entlastung erforderlichen zusätzlichen Steuermehreinnahmen zu Lasten der Gut- bis Bestbetuchten trotz aller Vermögensbildungsrekorde<sup>7)</sup> objektiv unmöglich

- 
- 5) Die Partei (Wahlkampfpf) will konkret sagen können, was sich mit ihrem Reformprojekt für die Betroffenen positiv ändert. Und für die Betroffenen ist wichtig, daß materielle Verbesserungen *unverzüglich* stattfinden.
  - 6) Die "Unvermeidlichkeit" resultiert aus der sehr großen Spreizungsbreite der realen Miet- und Heizkosten auch innerhalb einer Stadt. Eine Pauschale in einer Höhe, die VerliererInnen vermeidet, müßte eine unangemessene Höhe haben, die ganz überwiegend den Bezug zum realen Bedarf verliert.
  - 7) Die im oberen Drittel konzentrierten privaten Nettogeldvermögen wuchsen zwischen 1991 und 1996 um jahresdurchschnittlich 282 Mrd. DM auf einen Bestand von 4,6 Billionen DM.

seien. Eine drastische Korrektur der derzeitigen Reichtumsverteilung ist allerdings Voraussetzung *jeder* am Ziel der sozialen Gerechtigkeit orientierten Weiterentwicklung des Sozialstaats.

### Individualisierung des Leistungsanspruchs zugunsten von Frauen

Die Individualisierung von Sozialleistungsansprüchen mit dem Ziel, einen gleichberechtigten Anspruch für Frauen zu gewährleisten, ist seit langem ein Leitmotiv grüner sozialpolitischer Diskussionen. Das sozialhilferechtliche Konstrukt der "Bedarfsgemeinschaft" hat nicht nur das offenkundige Problem, einem meist männlichen "Haushaltsvorstand" höhere Leistungsansprüche als den "Haushaltsangehörigen" (Frauen und Kindern) zuzuerkennen. Vielmehr geht auch die Annahme, daß verfügbares Einkommen innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zwischen Frau und Mann gleichberechtigt geteilt werde, nicht selten an der Realität vorbei. Wo aber der Alleinverdiener der Partnerin die selbstständige Verfügung über existenzsichernde Beträge verweigert, besteht (verdeckte) Armut - trotz eigentlich ausreichendem "Haushaltseinkommen". Überdies können viele Alleinerziehende zwar *für sich selbst* ein ausreichendes Erwerbseinkommen erzielen, müssen aber dennoch Sozialhilfe beantragen, weil der für den Barunterhalt des Kindes zuständige Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

Das "NRW-Modell" fordert daher, auch bei Armut durch nicht realisierte Barunterhaltsansprüche nach BGB einen individuellen Leistungsanspruch vorzusehen, zu dessen Refinanzierung die unterhaltspflichtige Person bis zur Höhe des Unterhaltsanspruchs herangezogen wird. Damit gehen nicht realisierte Unterhaltsansprüche nicht mehr zu Lasten der Unterhaltsberechtigten, ohne daß säumige Zahl-Männer und -Väter auf Kosten der Allgemeinheit entlastet würden.<sup>8)</sup> Die Fischer-Gruppe lehnt eine entsprechende Regelung ab.

### Armutsbekämpfung in die Mitte des Sozialstaats holen

Bisher ist für das Lebensrisiko Armut ausschließlich das subsidiäre, kommunal verwaltete Sozialhilfesystem zuständig. Solange Armut ein eher vorübergehendes Problem überwiegend von "Randgruppen" war, schien ein nachrangiges *Sondersystem* für den *Sonderfall* der Armut plausibel. Heute aber reichen die Armutsriskiken bis tief in die Mitte der Gesellschaft hinein; auch deshalb, weil Arbeitslosen- und Rentenversicherung infolge von Leistungskürzungen bzw. unzureichender Entwicklung ihre Aufgabe einer ausreichenden Absicherung der entsprechenden Lebensrisiken immer weniger erfüllen können. Mit der Grundsicherung soll der Sozialstaat endlich auch dem Lebensrisiko Armut wirksam begegnen.

Der Vorschlag der Fischer-Gruppe beabsichtigt, die Arbeitslosenhilfe abzuschaffen. Ist das Arbeitslosengeld am Ende, wechselt man vom Arbeitsamt zu dem zum Grundsicherungsamt transformierten Sozialamt. Diese Zusammenführung aller, die auf *steuerfinanzierte* Leistungen zum Lebensunterhalt angewiesen und dem Risiko dauerhafter sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind, beim gleichen kommunalen Amt soll das Grundsicherungssystem "aufwerten" und die bisherige Unterscheidung zwischen "guter" Absicherung (Sozialversicherung) und "schlechter" (Sozialhilfe) vermeiden.

Aus unserer Sicht trifft eher das Gegenteil zu. Nichts ist träger als tradierte Wertorientierungen. Sie ändern sich nicht mit dem Türschild des Amtes und einem neuen Gesetz. Die real bzw. potentiell arbeitslosenhilfeberechtigten ArbeitnehmerInnen werden den Verlust ihres bisherigen, mit dem Beschäftigungsverhältnis erworbenen Anspruchs an die Arbeitsverwaltung und den Verweis auf das, was zuvor das Sozialamt war, eher als *deklassierende Aussteuerung* empfinden. Auch wenn sie nicht zur Spitzengruppe der AlHi-BezieherInnen zählen, die dabei noch Geld verlieren. Die Trennlinie wäre nur verlagert: zwischen Arbeitslosengeld (durch *Beitragszahlung* erworbene, "gute" Leistung) und Grundsicherung. Zudem bliebe - etwa bei unzureichendem Arbeitslosengeld, zu niedriger Rente mit ergänzendem Grundsicherungsanspruch - die Mehrfachverwaltung der Armut unverändert erhalten.

8) Hierzu gibt es einen Alternativvorschlag des bündnisgrünen Frauenrats, der den Individualanspruch von EhegattInnen Besserverdienender an die Erwerbslosmeldung des/der Betroffenen knüpft.

Das "NRW-Modell" folgt hier dem Vorschlag des *Paritätischen Wohlfahrtsverbands*, der die Verwaltung der Grundsicherung jeweils dort ansiedeln will, wo die primäre Zuständigkeit für den die Armut verursachenden Lebensumstand liegt: Wer Grundsicherung braucht, weil der Arbeitsplatz fehlt, erhält diese (ggf. ergänzend zu Lohnersatzleistungen) vom Arbeitsamt. Wessen Rente nicht reicht, bekommt Grundsicherung vom Rentenversicherungsträger ausgezahlt. Und wer im Job zu wenig verdient, erhält Grundsicherung dort, wo auch Lohn- und Einkommensteuer stattfindet - beim Finanzamt. Nur wo keine vorrangige Zuständigkeit gegeben ist, bleibt das Sozialamt Leistungserbringer. Auf diese Weise kann eine bürgerInnenfreundliche *Leistungserbringung aus einer Hand* realisiert und die Aufgabe der Sicherung gegen Armut auch in die vorrangigen Sicherungssysteme implementiert werden. Die langjährigen Debatten über die Notwendigkeit einer Mindestsicherung bei Erwerbslosigkeit bzw. im Alter, oft Ausgangspunkt und Türöffner für die Grundsicherungsidee im sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Milieu, kämen so ans Ziel.

### Wer sich dem Arbeitsmarkt entzieht, soll nicht essen?

Die Erwerbslosen, einschließlich der erwerbsfähigen Sozialhilfeberechtigten, wollen existenzsichernde Erwerbsarbeit. In aller Regel werden sich letztere erwerbslos melden - besonders wenn sie dadurch Zugang zu Angeboten der aktiven Arbeitsmarktpolitik erhalten. Der Arbeitsmarkt ist Welten davon entfernt, den Arbeitskräftebedarf durch Nötigung einzelner Unwilliger decken zu müssen. Solange millionenfach reguläre Arbeitsplätze fehlen, ist es absurd, mit Sanktionen Menschen in *nicht existente* oder *unterwertige*, zweit- oder drittklassige Arbeitsplätze nötigen zu wollen.

Vor den interessegeleiteten Mißbrauchsdiskussionen über Kürzungen oder Verweigerung der Hilfe bei "Verweigerung zumutbarer Arbeit" und dem Asylbewerberleistungsgesetz war Sozialhilfe unbestritten für alle Bedürftigen *voraussetzungslos* zugänglich. Der Vorschlag von Fischer u. a. verlangt nun jedoch für den Zugang *Erwerbsfähiger* zur Grundsicherung neben dem entsprechenden Antrag auch die Erwerbslosmeldung als *Leistungsvoraussetzung*. Damit wird eine *Zugangsschwelle* errichtet, die nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich Menschen ausgrenzen würde. Hinter der Grundsicherung liegt aber nur noch Bettlerdasein oder Hungertod. Eine härtere Sanktion von Menschen, die sich (im Einzelfall auch aus verständlichen Gründen<sup>9)</sup>) der Arbeitsverwaltung entziehen, ist kaum vorstellbar. Bestrafung durch Not ist aber mit der Grundsicherung (ununterschreitbare, sozialstaatliche Mindestsicherung) grundsätzlich unvereinbar.

Und übrigens: Warum soll mit der von der Fischer-Gruppe vorgeschlagenen Anrechnungsfreiheit von Kleinstinkommen (bis 200 DM mtl.) die Nachfrage nach sozialversicherungsfreien Kleinst-Jobs stimuliert werden, wo wir doch eigentlich auf soziale Re-Regulierung von Erwerbsarbeit zielen?

### Richtungsentscheidung für den Sozialstaat

Letztlich spitzt sich die Debatte auf die Frage zu, ob die Grundsicherungsreform Teil einer bedarfsorientierten *Weiterentwicklung des Sozialstaats* werden, oder ob sie über die Preisgabe sozialstaatlicher Grundsätze auch mit *neoliberalen* Orientierungen kompatibel sein soll. Verliefe die Auseinandersetzung nur zwischen dem BSHG und dem Grundsicherungsmodell der Fischer-Gruppe, dann gewänne der Ruf "Verteidigt die Sozialhilfe!" für diejenigen, die bisherige sozialstaatliche Errungenschaften sichern und darauf aufbauen wollen, eine hohe Plausibilität.

Auf beiden Seiten der Kontroverse finden sich "Linke" und "Realos". Im Verhältnis zum BSHG ist das als links apostrophierte "NRW-Modell" deutlich konservativer als das eher liberale Fischer-Modell. Im Interesse derer, um dies es bei dieser Debatte geht und die (fast) keine eigene Stimme in der Öffentlich-

9) Ich kenne brotlose Kulturschaffende, die die Vermittlung in einen Job als Katastrophe empfinden. Andere mögen erwerbslos sein, wegen ehrenamtlichen Engagements, das sie fortsetzen wollen, jedoch alles andere als *arbeitslos*. Wieder andere ziehen eine Job-Suche ohne Arbeitsamt vor, um etwaigen Nötigungen auszuweichen.

keit haben, sollte indes die *Qualität des Ergebnisses* für die Betroffenen immer wichtiger bleiben als die Frage, ob "die Richtigen" oder "die Falschen" in der Partei die Abstimmung gewinnen.

*Daniel Kreutz MdL*

(sozialpolitischer Sprecher der NRW-Landtagsfraktion und Mitglied der Grundsicherungskommission beim Bundesvorstand)

# Ergebnisprotokoll

## der BAG-Sitzung

am 06. Juni 1997

### 1. Tag

#### 1. Bericht aus den Ländern und der Bundestagsfraktion

##### **Baden-Württemberg:**

- Die Strukturdebatte über die Neuorganisation der Landesarbeitsgemeinschaften geht dem Ende entgegen. Es soll eine bessere Vernetzung der LAG's mit Experten und Fraktionen erreicht werden.
- Zur Zeit vorherrschendes Thema: Managed Care-Modelle.

##### **Nordrhein-Westfalen:**

- Drogenpolitik: Die geforderte Einführung von Fixerräumen erfolgt in Nordrhein-Westfalen.
- Psychiatrie
- Neuorganisation der Patientenrechte

##### **Bremen:**

- Ganzheitliches Krankenhaus
- Patientenrechte
- Qualitätssicherung im Gesundheitswesen

##### **Niedersachsen:**

- Besondere Therapierichtungen
- Ethikkommission

##### **Bayern:**

- Umweltmedizin
- Reform des ÖGD's

##### **Schleswig-Holstein:**

- Psychotherapie-Abbau
- Drogenpolitik (Modellversuch 'Haschisch')
- Qualitätssicherung
- Neuorganisation der Länderregierung

##### **Mecklenburg-Vorpommern:**

(zur Zeit wegen Personalnot keine eigenen Themen)

##### **Hamburg:**

(zu dem Zeitpunkt noch nicht vertreten)

Von Herrn Rechtsanwalt Funke/Hamburg wird dagegen eingewandt, daß diese Eckpunkte juristisch nicht abgrenzen, was grundsätzlich schon rechtlich geregelt ist. Er empfiehlt eine Entscheidung, ob ein neues Rechtssystem entwickelt werden soll oder nur regelungsbedürftige Ergänzungen in unser Rechtssystem eingebaut werden sollen.

Des weiteren wird in der Debatte darauf hingewiesen, daß die Positionierung des Patientenschutzgesetzes im Sinne grüner, insbesondere präventiver Gesundheitspolitik, berücksichtigt werden soll.

Des weiteren wird auf eine Umstellung gedrängt (Pkt. 2.7 weiter nach vorne).

Ferner wurde andiskutiert, ob die Ärzte verpflichtet werden sollen, ihnen bekanntgewordene Patientenschäden, die von dritter Seite den Patienten zugefügt worden sind, zu melden

#### **Folgender Beschluß wird formuliert:**

1. Die LAG's werden gebeten, sich auf Länderebene für eine möglichst optimale Form von Patientenrechten, insbesondere Patientenvertretung, einzusetzen.
2. Die Bundestagsfraktion wird gebeten, über ein Artikelgesetz regelungsbedürftige Inhalte bezogen auf das Thema einzubringen.
3. Gleichzeitig wird die Bundestagsfraktion gebeten, eine Patientencharta in Anlehnung an den Vorschlag aus Hamburg (unter Berücksichtigung der in der Diskusison genannten Punkte) zu entwickeln. Notwendig ist eine die grüne Gesundheitsvorstellung darstellende Einführung.

Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Die GAL-Fraktion Hamburg teilte mit, daß sie intern bereits den Auftrag erteilt hat, eine Hamburger Gesetzesvariante und ein bundesweites Artikelgesetz zu entwickeln.

#### **Zu TOP 3: Wahl des Sprechers**

Nach Vorstellung der Kandidaten wird eine geheime Wahl durchgeführt. Von 23 Stimmen fielen 14 auf Germanus Hungeling, 5 Stimmen auf Wolfgang Bahlinger. 4 Personen haben sich enthalten.

Dieses Votum der Runde wird bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung von den Delegierten in einer erneuten Abstimmung bestätigt.

#### **Zu TOP 5: Wahlkampfplanung und Programmarbeit**

Regine Barth berichtet über die Planungen zum Wahlkampf. Ende Oktober werden Ratschläge stattfinden, auf denen die einzelnen Teile des Wahlprogrammes beraten werden.

Die BAG besteht auf verstärkter Mitsprache bei den ihre Inhalte betreffenden Programmpunkten, dies wird zugesagt.

**Thüringen:**

- Grundsicherung

**Saarland:**

- Grundsicherung
- Reha-Klinik-Abbau

**Bundestagsfraktion 1. und 2 NOG**

- Transplantationsgesetz
- Psychotherapeutengesetz
- Sucht- und Prävention
- Nichtrauchergesetz
- Rechtsgutachten zur ambulanten ärztlichen Vergütung soll vergeben werden.

**Regionalisierung der Gesundheitsversorgung:**

- Ratschlag im Herbst geplant

**Gesundheitswesen in den 5 neuen Ländern:**

- Ratschlag geplant
- Patientenschutzgesetz

**Gentechnik in der Medizin:**

- Kongreß im Oktober 1997 in Berlin

**Zu TOP.4: (workshop besondere Therapieeinrichtungen)**

Es wird beschlossen, zu den 4 Themenfeldern

1. Therapievielfalt
2. Qualitätssicherung
3. GKV-Finanzierung
4. Zulassung von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtung

im November/Dezember d. Jahres einen workshop durchzuführen.

Es ist noch zu entscheiden, ob es sich primär um einen internen workshop oder um einen öffentlichkeitsorientierten workshop handeln soll.

Die weitere Vorbereitung erfolgt in einer Arbeitsgruppe. Die Teilnehmer haben sich während der BAG-Sitzung eingetragen.

Das Vorbereitungstreffen wird durch den Sprecher organisiert.

**TOP 2: Patientenrechte**

Christoph Kranich/Hamburg stellt die Eckpunkte für ein Patientenschutzgesetz (siehe Aussendung) vor.

## **Zu TOP 6: Kongreß Gen-Medizin**

Die BAGen Gen- und Reproduktionstechnologien sowie Behindertenpolitik planen vom **10-12 Oktober in Berlin** einen Kongreß unter dem Titel

### **Gen-Medizin: Das Versprechen einer Gesellschaft ohne Krankheit und Behinderung**

Sie bitten uns darum als Mitveranstalter mitzuwirken. Das Kongreßprogramm wird vorgestellt.

Die BAG beschließt bei einer Enthaltung den Kongreß zu unterstützen. Germanus Hungeling wird beauftragt Kontakt zu den anderen BAGen aufzunehmen und zu schauen, inwieweit noch Veränderungen an dem Programm möglich sind. (Verschlanken, WissenschaftlerInnenseite stärken...)

## Antrag

der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, Annelie Buntenbach, Franziska Eichstädt-Bohlig, Andrea Fischer (Berlin), Rita Grießhaber, Antje Hermenau, Kristin Heyne, Monika Knoche, Halo Saibold, Irmingard Schewe-Gerigk, Marina Steindor, Margareta Wolf und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Beschäftigungsorientierte Arbeitszeitpolitik: Bonus-Malus-System als Anreiz zur Verkürzung der Arbeitszeiten und zum Abbau von Überstunden**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Debatte um Arbeitszeitpolitik ist wieder in Bewegung geraten. In den Gewerkschaften wird wieder laut über eine Verkürzung der Wochen- und Jahresarbeitszeit nachgedacht. Mit den jüngsten Vorstößen zur Arbeitszeitverkürzung ohne vollen Lohnausgleich wurde von Gewerkschaftsseite die Bereitschaft signalisiert, sich in der Arbeitszeitpolitik wieder verstärkt beschäftigungspolitisch zu orientieren. Eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Beschäftigungspotentialen arbeitszeitpolitischer Initiativen haben zudem dazu beigetragen, das Thema wieder auf die politische Tagesordnung zu setzen.

Schon das bisherige Maß von Arbeitszeitverkürzung hat wesentlich zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit beigetragen. So schätzt das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) den Beschäftigungseffekt, der in Westdeutschland allein durch das Abschmelzen der tariflichen 40-Stunden-Woche auf derzeit durchschnittlich 37,5 Stunden hervorgerufen wurde, auf rund 850 Tsd. Arbeitsplätze. Hinsichtlich der Beschäftigungspotentiale einer umfassenden, über das bisherige Maß tariflicher Arbeitszeitverkürzung hinausweisenden Strategie der Arbeitszeitumverteilung kommen die aktuellen IAB-Simulationen "Wege zu mehr Beschäftigung" zu dem Ergebnis, daß sowohl eine weitere Verkürzung der Jahresarbeitszeiten und der Abbau von Überstunden als auch die Erhöhung der Teilzeitquote schnell zu massiven positiven Beschäftigungseffekten in beachtlicher Größenordnung führen und zudem eine deutliche Entlastung der öffentlichen Haushalte nach sich ziehen würden.

Auch wenn die Beschäftigungseffekte von Arbeitszeitverkürzung nicht voll auf die Arbeitslosenquoten durchschlagen, sondern zum Teil durch Produktivitätssteigerungen aufgezehrt werden und zum Teil auch die Stille Reserve entlasten, so ist doch festzuhalten, daß mit einer Politik, die auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Arbeitszeitverkürzungen setzt, ein wesentlicher Beitrag

zum Abbau der Arbeitslosigkeit geleistet werden kann. Dies gilt durchaus auch für Ostdeutschland, da es hier bisher keine Stille Reserve in nennenswertem Umfang gibt und die Beschäftigungseffekte von Arbeitszeitverkürzung somit wesentlich den Arbeitslosen zugute kämen.

Neben der Verringerung der tariflichen Jahresarbeitszeit und der Erhöhung der Teilzeitquote liegen wesentliche Beschäftigungspotentiale im Abbau von bezahlten Überstunden. Obwohl den Betrieben durch tarifvertragliche und betriebliche Vereinbarungen zur Verteilung der Arbeitszeit heute in der Regel flexible Anpassungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die in ihrer Wirkung der Mehrarbeit vergleichbar sind, wurden 1996 in der Bundesrepublik 1,76 Milliarden bezahlte Überstunden geleistet. Dies entspricht rein rechnerisch einem Arbeitsplatzäquivalent von über 1 Millionen Arbeitsplätzen. Die ausufernde Überstundenpraxis hat nicht nur negative Beschäftigungseffekte und ist damit Mitursache für die ständig steigenden gesamtfiskalischen Kosten der Arbeitslosigkeit, die sich 1996 auf fast 160 Mrd. DM beliefen. Sie produziert zudem aufgrund der gesundheitlichen Folgewirkungen langer Arbeitszeiten auch beträchtliche Folgekosten im Bereich der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

Nach Berechnungen verschiedener Institute lassen sich 30 - 50% dieser Überstunden ohne gravierende betriebliche oder volkswirtschaftliche Negativeffekte abbauen. Mit dem Arbeitszeitgesetz von 1994 wurde allerdings die Chance, Impulse für beschäftigungswirksame Veränderungen der kollektiven und individuellen Arbeitszeiten zu setzen, vertan. Stattdessen ermöglicht dieses Gesetz eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit auf bis zu 60 Stunden und mehr und fällt damit hinter die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung von 1938 zurück. Angesichts der dramatischen Lage am Arbeitsmarkt erweist sich diese gesetzliche Privilegierung von Überstunden zunehmend als beschäftigungspolitisch kontraproduktiv. Schnelle, gezielte Initiativen zur Förderung des Überstundenabbaus sind deshalb unabdingbar.

Das Flexibilisierungspotential in den tarifvertraglichen Arbeitszeitvereinbarungen hat in den letzten Jahren gewaltig zugenommen und auf betrieblicher Ebene zu einer fast nicht mehr überschaubaren Fülle von Arbeitszeitregelungen geführt. Schon heute arbeiten mehr als drei Viertel der Beschäftigten nicht mehr in der Form des starren 8-Stunden-Tages an 5 Wochentagen. Wechselschichten, variable Arbeitszeiten im Rahmen von Korridormodellen, saisonale Arbeitszeitregelungen und Jahresarbeitszeitkonten werden immer mehr zur Regel. Individuelle Arbeitszeiten und Betriebszeiten werden zunehmend entkoppelt. Weit stärker als in den europäischen Nachbarländern wird in der Bundesrepublik die Anpassung an Produktions- und Auftragsschwankungen über betriebsinterne Arbeitszeitflexibilisierung geleistet. Ein wesentliches Ziel betrieblicher Flexibilisierungsstrategien ist die Vermeidung von Mehrkosten für Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeit, die in immer stärkerem Maße zum Bestandteil der betrieblich oder tarifvertraglich vereinbarten Normalarbeitszeiten gemacht werden. Dieser Entwicklung hat eine moderne Arbeitszeitpolitik Rechnung zu tragen.

Das Aushandeln von Arbeitszeiten ist wesentliche Aufgabe der Tarifparteien, den ordnungspolitischen Einflußmöglichkeiten auf betriebliche Arbeitszeitgestaltung sind insofern Grenzen gesetzt. Deshalb hat sich Arbeitszeitpolitik vor allem darauf zu konzentrieren, die Rahmenbedingungen für Arbeitszeitverkürzungen zu verbessern. Neben der Förderung und Absicherung individuell reduzierter Arbeitszeiten und dem Ausbau kollektiver und individueller Schutz- und Dispositionsrechte müssen hier

gezielte arbeitgeberbezogene Anreize zur beschäftigungsorientierten Arbeitszeitverkürzung und dem Abbau von Überstunden im Vordergrund stehen.

Im europäischen Ausland, so in Frankreich und Belgien, existieren bereits eine Reihe von Modellen, die durch wirtschaftliche Anreize eine Dynamik der Arbeitszeitverkürzung in Gang zu setzen suchen. Grundgedanke ist hier die Entlastung der Arbeitgeber bei den Sozialversicherungsbeiträgen und zwar in dem Maße, wie betriebliche bzw. kollektivvertraglich vereinbarte Arbeitszeitverkürzungen zum Erhalt von Arbeitsplätzen bzw. zu Neueinstellungen führen. Allerdings handelt es sich bei diesen Förderansätzen um reine Subventionsmodelle, die beträchtliche Kosten für die öffentlichen bzw. Sozialversicherungshaushalte nach sich ziehen. So werden die jährlichen Kosten der geltenden französischen Regelung, die unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten durchaus erfolgreich ist, mit - je nach Quelle - 23.000,- bis 100.000,- DM pro geschaffenem Arbeitsplatz veranschlagt.

Diesem Problem trägt das "Bonus-Malus-Modell" Rechnung, das in Grundzügen erstmals 1995 von den Schweizer GRÜNEN vorgestellt wurde. Das Gesamtaufkommen der Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen wird hier intern so umverteilt, daß der Abbau von Überstunden und auch weitere Arbeitszeitverkürzungen belohnt werden. Begründet wird diese relative Änderung der Arbeitskosten durch die externen Kosten, die lange Arbeitszeiten verursachen. Mit diesem Modell der arbeitszeitabhängigen Differenzierung von Lohnnebenkosten wird der Grundgedanke der marktwirtschaftlichen Lenkung im Umweltschutz auf das Problem der Massenerwerbslosigkeit übertragen und - analog zum "Ökobonus" in den Konzepten einer ökologischen Steuerreform - ein "Sozialbonus" eingeführt. Als rein marktwirtschaftliches Steuerungsinstrument trägt das Bonus-Malus-Modell der Tarifautonomie in hohem Maße Rechnung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Rahmenbedingungen für beschäftigungsorientierte Arbeitszeitverkürzungen zu schaffen. In einem ersten Schritt ist kurzfristig ein aufkommensneutrales Bonus-Malus-System als arbeitgeberbezogenes Anreizinstrument zum Abbau von Überstunden und zur weiteren Verkürzung der Arbeitszeiten einzuführen.

Mit dem Ziel der Reduzierung betrieblicher Arbeitszeitvolumina sind die Arbeitgeberbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen arbeitszeitbezogen zu differenzieren. Durch interne Umverteilung des Gesamtvolumens der Arbeitgeberbeiträge sollen Betriebe, die ihr betriebliches Arbeitszeitvolumen auf relativ mehr Beschäftigte verteilen, bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet, Betriebe mit ungünstigerer Relation von Arbeitszeitvolumen und Beschäftigung dagegen belastet werden.

Um den beschäftigungspolitischen Charakter des Modells hervorzuheben, ist es durch Anbindung an die Entwicklung der Arbeitslosenquote zu befristen. Sobald die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote unter 5% liegt, ist das Modell auszusetzen. Unabhängig von der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen ist das Instrument spätestens nach fünfjähriger Laufzeit unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten zu evaluieren und ggf. zu modifizieren.

Bei der Ausgestaltung des Bonus-Malus-Instruments ist sicherzustellen, daß:

- das Beitragsaufkommen der Sozialversicherungen durch der Einführung des Modells nicht gemindert wird;
- die Sozialversicherungsansprüche der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden;
- der Existenz von zwei Arbeitszeitzonen in Ost- und Westdeutschland Rechnung getragen wird;
- die Ausgestaltung der ökonomischen Anreize und Sanktionen speziell kleine und mittlere Unternehmen nicht diskriminiert;
- Mißbrauch vorgebeugt wird und im Effekt keine ungewollte Subvention von prekärer Beschäftigung erfolgt;
- für den einzelnen Arbeitnehmer kein Zwang zu individueller Arbeitszeitverkürzung entsteht.

Zur Erreichung dieser Zielvorgaben ist das Förderverfahren folgendermaßen auszugestalten:

- Ähnlich dem Lohnsteuerjahresausgleich der Arbeitnehmer ist eine Saldierung von Entlastungen (Bonus) und Belastungen (Malus) mit entsprechenden Erstattungen durch die Sozialversicherungen bzw. Nachzahlungen der Arbeitgeber vorzusehen.

Durch die ausschließliche Ausrichtung auf die Arbeitgeberseite wird sichergestellt, daß die Ebene der individuellen Sozialversicherungsansprüche unberührt bleibt. Die Verteilungsmasse für den Bonus ist ausschließlich am Volumen des Malus zu bemessen, so daß genau dann die meisten Mittel für Anreize zur Arbeitszeitverkürzung bereitstehen, wenn die betrieblichen Arbeitszeitvolumina am höchsten und damit der arbeitszeitpolitische Handlungsbedarf am größten ist. Da in der Bundesrepublik im Bereich hoher Stundenzahlen wesentlich mehr Personen erwerbstätig sind (vgl. Tabelle) und hier in der Regel auch höhere Einkommen bezogen werden, ist sichergestellt, daß die prozentuale Entlastung der Betriebe höher ausfällt als die prozentuale Belastung. Eine Bestrafung von Betrieben mit relativ höheren Stundenvolumina ist ausdrücklich nicht Ziel der Initiative.

Abhängig Beschäftigte nach geleisteten Wochenarbeitsstunden (April 1994, inkl. Beamte)  
in 1000

Stunden	insgesamt	davon	
		männlich	weiblich
unter 15	1.100	159	951
15 - 20	2.018	179	1.839
21 - 35	2.636	518	2.118
36 - 40	24.067	15.699	8.368
41 u.m.	2.469	1.918	551
<b>insgesamt</b>	<b>32.300</b>	<b>18.473</b>	<b>13.827</b>

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1996

- Bonus und Malus sind in der Form eines linear progressiven Tarifs so auszugestalten, daß ein wesentlicher Anreizeffekt sichergestellt ist. Dabei ist für die Belastungen durch das Malus eine prozentuale Obergrenze in Höhe von 25% Gesamtversicherungsbeitrag einzuziehen, da die Kostenbelastungen für die Betriebe kalkulierbar und für Handwerk und Mittelstand verkräftbar bleiben müssen. Die genaue Bestimmung des Umverteilungsvolumens und die detaillierte Festlegung der Tarife ist auf der Grundlage einer differenzierten Verteilungsanalyse vorzunehmen.

- Als Referenzpunkt für die Abgrenzung des Bonus vom Malus ist eine gesetzliche Normgröße vorzugeben, die sich an der durchschnittlichen tariflichen Jahresarbeitszeit bemißt. Um der Existenz der beiden tariflichen Zeitzonen in Deutschland Rechnung zu tragen und die ostdeutschen Betriebe bei der Umverteilung des Sozialversicherungsaufkommens nicht übermäßig zu belasten, wird für Ostdeutschland bis auf weiteres eine eigene Referenzgröße in Annäherung an durchschnittliche tarifliche Jahresarbeitszeit Ost eingeführt.

Die durchschnittlichen tariflichen Jahresarbeitszeiten lagen 1996 in Westdeutschland bei 1.645 und in Ostdeutschland bei 1.736 Stunden; dies entspricht durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten von 37,5 bzw. 39,4 Stunden (Zahlen nach WSI-Tarifarchiv). Bezogen auf das Jahr 1996 hätten sich die Normgrößen somit an der 37- bzw. 39-Stunden-Woche zu orientieren. Um das Modell dynamisch zu halten, sind diese Normgrößen jährlich an die Entwicklung der tariflichen Arbeitszeiten anzupassen.
- Mit Blick auf die spezifische Situation in kleinen und mittleren Betrieben ist zudem zu prüfen, ob für diese Betriebsgrößen ein Zuschlag auf die Normgrößen eingeführt werden sollte, um die Diskrepanz zwischen tariflichen und realen Jahresdurchschnittsarbeitszeiten zu überbrücken.

Damit könnte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß nur ein Teil der kleinen und mittleren Betriebe tariflich gebunden ist und die realen Arbeitszeiten hier häufig über dem tariflichen Bundesdurchschnitt liegen. Darüber hinaus sind spezielle Beratungsangebote zu Zeitmanagement und standardisierten Zeitsystemen anzubieten, da die Einführung differenzierter Arbeitszeitregelungen gerade in kleinen und mittleren Betrieben oft mit erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten verbunden ist und hier regelmäßige Überstunden, die eigentlich durch Mehreinstellungen abgelöst werden könnten, oft noch eine erhebliche Rolle spielen.
- Mit den Jahresnormgrößen ist pro Einzelbetrieb ein jährlicher Abgleich vorzunehmen. Die betriebliche Bezugsgröße orientiert sich an den einzelbetrieblichen Arbeitszeitrealitäten und wird definiert durch das reale betriebliche Jahresarbeitszeitvolumen im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten. Nicht berücksichtigt werden dabei transitorische Überstunden.

In den betrieblichen Wert gehen allerdings nur die Arbeitszeiten und Beschäftigtenzahlen aus Arbeitsverhältnissen ab 19 Wochenstunden ein. Mit der politischen Setzung einer Untergrenze für das Bonus-Malus-Modell werden Ausweichmöglichkeiten der Betriebe eingeschränkt, die sonst durch Einrichtung zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse mit extrem niedrigen Stundenzahlen ihren statistischen Durchschnittswert senken könnten. Parallel zur Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte soll mit dieser Regelung zudem ein weiterer Anreiz gesetzt werden, die Zahl der Arbeitsverhältnisse mit existenzsichernden Einkommen ohne Eingriff in die Tarifautonomie zu erhöhen.
- Das Bonus-Malus-System ist sowohl für die Privatwirtschaft als auch den öffentlichen Dienst einzuführen. Da sozialversicherungsrechtliche Regelungen für Beamte jedoch nicht greifen, sind kurzfristig die gesetzlichen Möglichkeiten zur Schaffung von - im Effekt gleichgerichteten - beamtenrechtlichen Regelungen zu prüfen.

So könnten z.B. Beamtenstellen mit einer Arbeitszeit unterhalb der

durchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit in ihrer Anrechnung auf die Stellenpläne des öffentlichen Dienstes privilegiert werden.

2. Sich im Rahmen der Europäischen Union für eine Verallgemeinerung des Bonus-Malus-Modells einzusetzen.

Über die mit der Arbeitszeit-Richtlinie gesetzten Mindeststandards hinaus ist eine weitere Harmonisierung der arbeitszeitpolitischen Initiativen innerhalb der EU anzustreben. Dies bezieht sich vor allem auf Ansätze einer beschäftigungsorientierten Arbeitszeitpolitik. Sowohl das Europäische Parlament als auch die EU-Kommission haben entsprechende Initiativen in den vergangenen Jahren immer wieder ausdrücklich begrüßt und die Mitgliedsstaaten zur Einführung von finanziellen Anreizmodellen zur Förderung weiterer Arbeitszeitverkürzung aufgefordert.

Bonn, den 3.6.1997

Marieluise Beck (Bremen)  
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN

Beratungstreffen Arbeitspolitik am 02.07.97

TeilnehmerInnen:

BuVo: Angelika Albrecht, Regine Barth,  
Bundestagsfraktion: Marieluise Beck, Annelie Buntenbach, Kristin Heyne,  
EP: Frieder-Otto Wolf, BAG Wirtschaft und Finanzen: Christoph Erdmenger, Ingrid  
Brandenburg, BFR: Barbara Graf, Regina Schmidt, BAG Soziales Kulke, Willi,  
Hungeling Germanus, GAJB: Heike Opitz,  
LaVo Sachsen: Pino Olbrich

Das Beratungstreffen hatte zwei Zielstellungen,

1. Diskussion der Positionen zur Arbeitspolitik als Teil der Arbeit am Bundestagswahlprogramm.
2. Diskussion eines von Angelika und Regine erarbeiteten Konzeptes für einen Ratschlag zu den Themen Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialpolitik.

**1. Diskussion zur Arbeitspolitik**

Grundlage hierfür waren nachfolgende Papiere:

- Annelie Buntenbach "Nur Veränderung schafft Arbeit" vom 19.06.97,
- Marieluise Beck: "Für eine Trendwende in der Arbeitspolitik, Übergänge erleichtern, Teilhabe sichern, Arbeit neu verteilen" vom 24.06.97

Annelie und Marieluise stellten am Anfang ihre Papiere vor.

Marieluise warf darüber hinaus grundsätzliche Fragen/Thesen auf:

- Vollbeschäftigung ist nicht mehr erreichbar. Wir sollten uns endlich zu dieser Wahrheit bekennen. Eine Neudefinition des Begriffes Vollbeschäftigung hilft nicht darüber hinweg.
- Die Strukturen des 2. Arbeitsmarktes sind am Ende. Die Menschen kommen nicht vom 2. Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt. Existenzgründungen als eine Lösung sind ein Mythos.
- Arbeitslosigkeit ist für die öffentliche Hand billiger zu finanzieren als die Finanzierung von Arbeit. Der Slogan „Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren“ stimmt nicht.
- Öffentliche Gelder müssen in die Finanzierung des „Drehtüreffektes“ gesteckt werden, nicht in öffentliche Beschäftigung in einem abgeschotteten 2. Arbeitsmarkt.

In der weiteren Diskussion wurden näher beleuchtet der Begriff der Vollbeschäftigung, die Frage von Arbeit umverteilen und die Frage der öffentlichen Beschäftigung.

## **Begriff Vollbeschäftigung**

Ausgangspunkt der Diskussion war die Neudefinition von Annelie zum Begriff Vollbeschäftigung unter dem sie den Anspruch auf existenzsichernde Teilhabe an Erwerbstätigkeit für Frauen wie Männer verstanden wissen will.

Nach kontroverser Diskussion wurde zu nachfolgenden Punkten weitgehend Konsens erzielt:

- Der Begriff der Vollbeschäftigung ist besetzt. Eine Neudefinition ist nur schwer zu vermitteln.
- Ziel bündnisgrüner Politik ist den Zugang für alle zur Erwerbsarbeit zu ermöglichen, es darf keine Ausgrenzung geben (z.B. Frauen, ausländische MitbürgerInnen), die Teilhabe muß auf hohem Niveau erfolgen (die Arbeitslosigkeit ist so gering wie irgend möglich zu halten). Bei Arbeitszeitverkürzung muß das Prinzip der Freiwilligkeit gelten. Unter dieser Bedingung muß Teilzeit nicht existenzsichernd sein.
- Der Arbeitsbegriff ist neu zu definieren. Arbeit, die nicht zu wettbewerbsfähigen Preisen am Markt absetzbar ist, aus Gründen des Gemeinwohls aber geleistet werden muß, ist mit einzubeziehen.

## **Arbeit umverteilen / Arbeitszeitkonten**

Aus der kontroversen Diskussion sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

- Beschäftigungseffekte treten nur bei großen Arbeitszeitverkürzungen ein, sonst nur Äquivalent für Rationalisierungseffekte.
- Problematisch ist das notwendige Finanzvolumen zum Ausgleich für niedrige Lohngruppen.
- Komplementärfinanzierung von Billiglöhnen mit Elementen der Grundsicherung wurde kontrovers diskutiert. Es konnte hierzu keine Einigkeit erreicht werden. Annelie und Frieder-Otto sehen vor allem eine sich daraus ergebende Negativspirale bei den Löhnen, da die Arbeitgeber die Möglichkeiten der Subventionierung ihrerseits nutzen werden und durch Lohnzuschüsse keine zusätzlichen Arbeitsplätze entstehen würden. Für Marieluise, Christoph u.a. ist eine solche Mischfinanzierung akzeptabel. Marieluise schlägt vor, sich auf bestimmte Zielgruppen zu beschränken, da Subventionen sonst nicht abschätzbar.
- Bezüglich Teilzeit wurde auch das Recht auf Rückkehrmöglichkeit zur Vollzeit diskutiert. Um solche Stellen zwischenzeitlich zu besetzen, vergeben Betriebe befristete Arbeitsverträge, die ihrerseits problematisch sind. Was ist mit Leuten, die mit Teilzeit angefangen haben, haben Sie auch ein Recht auf Vollbeschäftigung?
- Die Arbeitszeitkonten werden besonders von Annelie als problematisch angesehen, da sie in erster Linie dem Arbeitgeber nutzen, um Schwankungen in der Auftragslage ohne zusätzliche Arbeitskräfte auszugleichen.
- Kritisch und kontrovers wurde die Frage eines restriktiven Arbeitszeitgesetzes diskutiert. Konsens bestand darin, daß aus Gründen des Arbeitsschutzes ein Arbeitszeitgesetz notwendig ist. Es konnte jedoch keine Einigung darüber erzielt werden, wieviele Wochenstunden zulässig sein sollen. Auch die Frage, inwieweit wir überhaupt in die Fragen der Tarifautonomie der Gewerkschaften über ein Arbeitszeitgesetz eingreifen sollten, blieb strittig.

Annelie und Frieder-Otto plädierten dafür, daß auch über ein Arbeitszeitgesetz ein beschäftigungspolitischer Schub notwendig und richtig ist. Marieluise sprach sich gegen ein solches Arbeitszeitgesetz aus. (Restriktive Festlegung der Wochenarbeitszeit).

## **Öffentliche Beschäftigung**

Kristin merkt an, daß die von Annelie in ihrem Papier benannten Finanzmittel aus der Ökosteuer entsprechend der Beschlußlage von Partei und Fraktion nicht für die aktive Arbeitspolitik zur Verfügung stehen. Kristin und Marieluise weisen darauf hin, daß Teile der Öko-Steuer ausschließlich zur Absenkung der Lohnnebenkosten vorgesehen sind.

Frieder-Otto-Wolf macht drei Bereiche für eine öffentlich verantwortete Beschäftigung aus:

- klassische öffentliche Aufgaben ,
- Gemeinwirtschaft, nicht zu gängigen Marktpreisen realisierbar, vor allem Frage der Anschubfinanzierung,
- längerfristige Begleitung, um marktgängige Produkte entwickeln zu können (Ausgründungen).

Marieluise hinterfragt, wo eigentlich die Trennlinie zwischen öffentlichem Dienst und gemeinwirtschaftlichem Sektor liegt. Warum ist nicht alles öffentlicher Dienst? Sie plädiert für die Abschaffung des Begriffes 2. Arbeitsmarkt. Alle Mittel der BA sollten in die aktive Arbeitspolitik gehen.

Barbara klagt politische Wertung ein, da Arbeitslosigkeit wichtigstes Thema in der BRD ist. Wir müssen darauf dringen, daß mehr Geld für Arbeitspolitik zur Verfügung steht. Der Konflikt liegt vor allem in der Frage, ob zu neuen Schwerpunkten öffentliche Beschäftigung aufgebaut werden soll.

Konsens besteht darin, den 2. Arbeitsmarkt nicht wie bisher gegenüber dem 1. Arbeitsmarkt abzuschotten, die Übergänge durchlässig zu machen, bei neuen Themen in jedem Falle vorher gründlich zu prüfen, ob eine Ansiedlung im öffentlich geförderten Beschäftigungssektor zweckmäßig ist.

## **Textentwurf**

Annelie und Marieluise erklären sich bereit, je einen zweiseitigen Textentwurf bis Ende Juli zum Teil Arbeitspolitik zu machen.

Es besteht Konsens darüber, daß eine nochmalige Abstimmungsrunde vor dem Ratschlag sinnvoll wäre.

## **2. Ratschlag**

Den TeilnehmerInnen lag ein Konzeptentwurf von Angelika und Regine für den Ratschlag zu Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialpolitik in Hannover vor.

## Beratungstreffen Arbeitspolitik

Von Christoph wurden terminliche Probleme der BAG Wirtschaft und Finanzen angemerkt, da die BAG eigentlich an diesem Wochenende ihre Sitzung machen wollte. Er bittet darum, die wirtschaftspolitischen Themen ausschließlich auf Sonnabend zu beschränken. Da die Strukturierung der Foren vorsieht, daß jeweils ein Arbeits-, Wirtschafts- und sozialpolitisches Thema parallel laufen, muß dieser Vorschlag zurückgewiesen werden.

Kristin und andere TeilnehmerInnen drängen auf Zuspitzung der Themenstellungen. Da sich der vorliegende Entwurf als ein erster Grobentwurf versteht, werden alle TeilnehmerInnen aufgefordert, entsprechende Änderungsvorschläge noch einzubringen.

Im wirtschaftspolitischen Thema zu KMU soll in der Überschrift der Begriff KMU verwendet werden, „Mittelstand“ wird in diesem Zusammenhang als nicht zweckmäßig angesehen. Unter dem Thema Strukturpolitik soll auch Technologiepolitik mit gefasst werden.

Frieder-Otto regt an, anstelle des generellen Themas der Globalisierung im Eröffnungspodium die bündnisgrüne Wirtschaftsstrategie vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklung besonders zu thematisieren. Von Angelika wird darauf hingewiesen, daß das Eröffnungspodium sowohl die arbeitspolitischen, als auch die wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekte im Zusammenhang mit der Globalisierung aufgreifen soll.



.....  
Angelika Albrecht